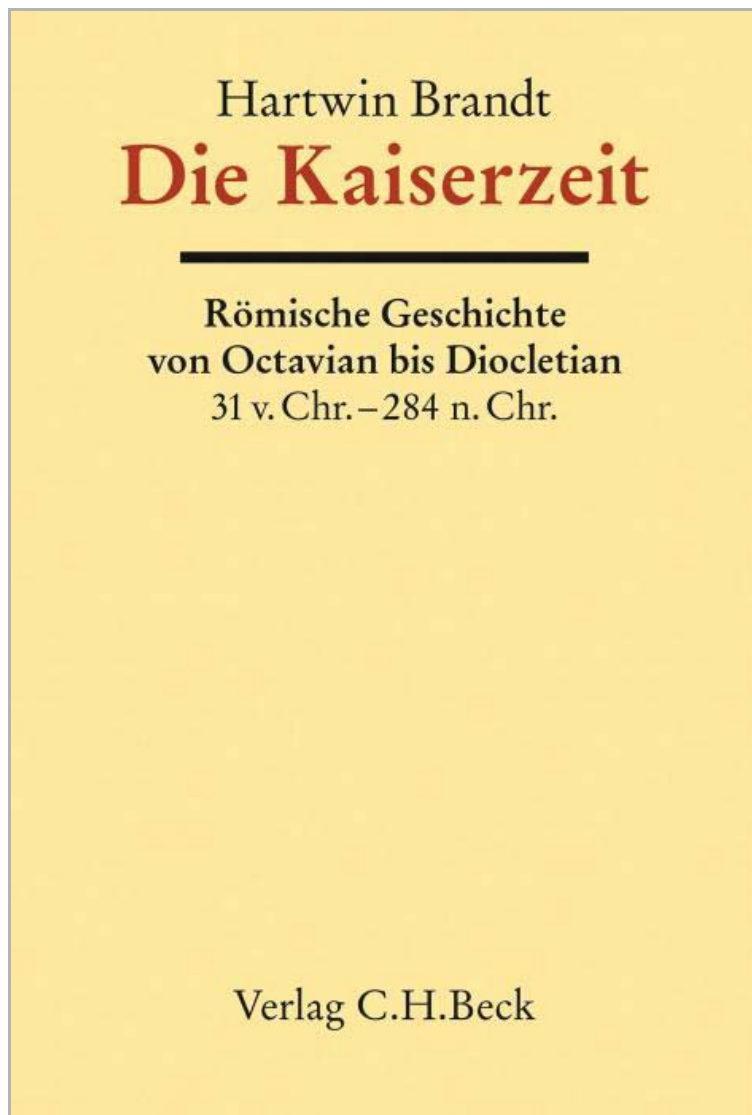


Unverkäufliche Leseprobe



Hartwin Brandt

Die Kaiserzeit

Römische Geschichte von Octavian bis Diocletian
31 v. Chr. – 284 n. Chr.

2021. XII, 707 S., mit 3 Karten und 4 Stammtafeln
ISBN 978-3-406-77502-4

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/32392624>

DIE KAISERZEIT

RÖMISCHE GESCHICHTE
VON OCTAVIAN BIS DIOCLETIAN

31 v. Chr. – 284 n. Chr.

VON
HARTWIN BRANDT

C.H.BECK

Mit 3 Karten und 4 Stammtafeln

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2021

www.chbeck.de

Umschlagentwurf: Bruno Schachtner, Dachau

Satz: Janß GmbH, Pfungstadt

Druck und Bindung: Pustet, Regensburg

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 77502 4



klimateutral produziert
www.chbeck.de/nachhaltig

Charitibus: Ulrike, Levke und Martje

VORWORT

Dieses Buch, über dessen Eigenheiten und konzeptionelle Grundrichtung die Einleitung ausführlich informiert, ist über Jahre in altmodischer Einzelforschung entstanden, mein Dank kann sich daher auf wenige Personen und Institutionen konzentrieren.

In tiefer Dankesschuld stehe ich bei Werner Eck. Er hat sich auf meine Bitte hin bereit erklärt, das gesamte Manuskript vor der Drucklegung kritisch und sorgfältig zu studieren. Seiner überragenden Kenntnis der römischen Kaiserzeit, seinem Scharfsinn und seiner freundschaftlichen Akribie verdanke ich mannigfaltige Korrekturen, Hinweise und Nachfragen – dass alle verbliebenen Irrtümer und Defizite des Werkes allein mir zuzurechnen sind, versteht sich von selbst.

Bedeutende Teile des Buches sind an einem Ort geschrieben worden, der mir und meiner Familie dank der Freundschaft und kollegialen Unterstützung von Angelos Chaniotis zu einem Herzensort geworden ist: Princeton und das dortige Institute for Advanced Study (IAS). In den Sommer- und Herbstmonaten des Jahres 2015 und während des akademischen Jahres 2017/2018, das ich mit meiner Frau und unseren Töchtern als «member» der School of Historical Studies am IAS verbringen durfte, ermöglichten es mir die einzigartigen Arbeitsbedingungen dort, die «Großkapitel» zum 2. Jahrhundert in ersten Entwürfen zu schreiben. Zahlreiche freundschaftliche Gespräche, insbesondere mit Glen W. Bowersock und Christopher P. Jones, haben eine wunderbare Atmosphäre intellektueller Fruchtbarkeit und Abgeschlossenheit entstehen lassen, welche die Arbeit wesentlich beförderte.

Daneben habe ich seit vielen Jahren während meiner alljährlichen, stets zu kurzen Herbstaufenthalte in Rom vor allem von der großartigen Bibliothek der École Française de Rome profitieren dürfen. Möglich wurden diese Auslandsaufenthalte und -reisen durch die kontinuierliche Unterstützung meiner akademischen Heimatinstitution, der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Deren langjährigem Präsidenten Godehard Ruppert danke ich für den verständnisvollen und hilfreichen Umgang mit meinen mehr als einmal geäußerten Bitten, ein Forschungssemester vorziehen zu dürfen. Die endgültige Ausarbeitung des gesamten Manuskripts ist schließlich nur durch die großzügige Förderung seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) möglich geworden: Vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 wurde mir durch die DFG eine Freistellung von allen Lehrverpflichtungen ermöglicht, und die durch die Corona-Pandemie bedingten Schwierigkeiten (vor allem in Form von Bibliotheksschließungen) wurden durch eine weitere, aus DFG-Mitteln finanzierte, weitgehende Freistellung für die Monate 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 erheblich abgemildert. Der DFG fühle ich mich dafür dankbar verpflichtet. Ein weiterer Dank muss Frau Carla Herrmann gelten, der studentischen Hilfskraft in Bamberg, die mir stets rasch und erfolgreich dabei geholfen hat, Engpässe bei der Literaturbeschaffung zu bewältigen.

Vor etlichen Jahren haben wir, auf Initiative des Gesamtherausgebers des «Handbuches der Altertumswissenschaften», Hans-Joachim Gehrke, im Hause Beck in München zusammengesessen und verabredet, dass ein neuer Band über die Römische Kaiserzeit erstellt werden solle. Es hat schließlich länger gedauert, als sich alle Beteiligten dies vorgestellt haben. Dass das Vorhaben nun aber doch realisiert werden konnte, ist nicht zuletzt dem Vertrauen zu danken, welches C.H.Beck seinem langjährigen Autor niemals entzogen hat. Vor allem dem Lektor Stefan von der Lahr, mit dem mich eine nun schon Jahrzehnte andauernde, fruchtbare und freundschaftliche Zusammenarbeit verbindet, danke ich für nie nachlassende Ermutigung; immer wieder, wenn er von verschiedenen Seiten skeptische Nachfragen hörte, ob denn die «Kaiserzeit» wohl noch käme, antwortete er gelassen, dass Brandt gewiss liefern werde. Dafür danke ich ihm sehr und auch für seine wertvolle Unterstützung als Lektor bei der Redaktion und Drucklegung. Großen Anteil daran, dass das Buch nun tatsächlich in dieser Form vorliegen kann, hat ebenfalls Andrea Morgan vom C.H.Beck-Lektorat, die ich in meinen aufrichtigen Dank einschließen möchte.

Gewidmet ist das Buch meiner Frau, der Numismatikerin Ulrike Peter (welche auch alle numismatischen Verweise überprüft hat), und unseren Töchtern Levke und Martje. Letztere haben mich in den vergangenen Jahren der Arbeit an der «Kaiserzeit» nicht selten mit ironischer Distanz und bissigen Kommentaren begleitet. Levke und Martje sind die wahren Princetonians in unserer Familie und verstehen dank ihrer dort verbrachten Schulzeiten und gewachsenen Freundschaften viel mehr vom dortigen Leben außerhalb des Elfenbeinturms als ihre Eltern, doch auch innerhalb der großen IAS-Familie waren sie sehr präsent und immer willkommen. So gehören auch sie, ob sie es nun wollen oder nicht, zur Entstehungsgeschichte dieser «Römischen Kaiserzeit».

Berlin und Bamberg, im Frühjahr 2021

Hartwin Brandt

INHALT

Einleitung: Die Römische Kaiserzeit als Epoche: Akzeptanzbedürfnis, Kommunikationszwang und die Regierungspraxis	1
I. Die Quellen	13
1. Überblick	13
2. Autoren und Werke	20
II. Augustus und der frühe Prinzipat (31 v. Chr.–14 n. Chr.)	35
1. Von Actium nach Rom (31–27 v. Chr.)	37
2. Krisen und Auswege (27–17 v. Chr.)	44
3. Pax Augusta (I) (17–2 v. Chr.)	55
4. Pax Augusta (II) (2 v. Chr.–14 n. Chr.)	66
5. Kaiser und «res publica»: Der Princeps braucht Akzeptanz	71
6. Augustus und das römische Reich	79
a. Grundzüge von Herrschaft und Verwaltung	79
b. Städte und Provinzen	86
c. Die kultische Verehrung des Princeps	91
7. Die Monarchisierung des Stadtbildes: Das augusteische Rom	98
8. Die Götter und die Macht der Bilder: Ideologie des augusteischen Prinzipats	109
III. Die iulisch-claudische Dynastie (14–68)	116
1. Tiberius (14–37): Das Mislingen der Kommunikation	116
a. Herrschaftsantritt	117
b. Germanicus und Drusus	122
c. Das Imperium Romanum zur Zeit des Tiberius	133
d. Seian und Caligula	142
2. Caligula (37–41): Die Autokratisierung des Prinzipats (I): Kalkül oder Wahnsinn?	147
3. Claudius (41–54): Die Suche nach Prestige und eigenem Profil	168
4. Nero (54–68): Die Autokratisierung des Prinzipats (II)	191
a. Das «quinquennium Neronis» (54–59)	192
b. Eine neue «imago»? Der Künstlerkaiser (59–68)	196
c. Der Künstler und seine Opfer: Der Brand und die Christen in Rom	209

IV. Das Vierkaiserjahr 68/69	214
1. Der Vindex-Aufstand und die Folgen	214
2. Kaiser und «res publica»	230
V. Die Flavier (69–96)	234
1. Vespasian und Titus (69–81)	234
a. Die Stabilisierung des Prinzipats	235
b. Rom und die Juden	248
c. Bilder und Formeln: Kommunikative Strategien	252
2. Domitian (81–96): Die Autokratisierung des Prinzipats (III)	262
a. Vom «princeps» zum «dominus»?	264
b. Das Reich und die Herrschaft	272
VI. Die Adoptivkaiser (96–180)	285
1. Nerva (96–98): Zwischenzeit	285
2. Traian (98–117): Optimus Princeps?	294
a. Kaiser, Kriege und Karrieren	296
b. Reform, Recht und Religion: Der Kaiser bei der Arbeit	309
c. Die Imperialisierung des Stadtbildes: Rom im frühen 2. Jahrhundert n. Chr.	315
d. Konstruktion und Kommunikation eines idealen Herrschers	319
3. Hadrian (117–138)	321
a. Die Konstruktion des Nachfolgers	323
b. Herrschaft und Präsenz: Der reisende Kaiser	329
c. Prinzipat und Recht	337
d. Provinzen, Städte und Verwaltung	341
4. Antoninus Pius (138–161): Das «Goldene Zeitalter»?	356
a. Ein «Friedenskaiser» ohne Krieg?	357
b. Herrschaft ohne Präsenz: Der Kaiser reist nicht	363
c. Herrschaft und Bilder	371
5. Mark Aurel und Lucius Verus (161–180)	378
a. Kaiserliche Samtherrschaft	380
b. Kriege und die militärische «imago» der Kaiser	383
c. Kult, Religion und Philosophie	391
d. «Princeps civilis»: Verwaltung, Recht und Kommunikation	396
VII. Das Ende der Adoptivkaiserzeit (180–192) und die Severer (193–235)	403
1. Commodus (180–192) – ein größenwahnsinniger Kaiser?	403
2. Das Mehrkaiserjahr 193	418
3. Septimius Severus (193–211) und Caracalla (211–217): Die Konstruktion einer Dynastie	427
a. Neues und Altes: Die Begründung der severischen Dynastie	428
b. Kriege, Siege und ihre Bilder	435

c. Kommunikation und Legitimation: «Principes civiles»	438
d. Die «Constitutio Antoniniana»	443
e. Die Frauen des Kaiserhauses (I): Iulia Domna	446
f. Restitution und Repräsentation: Bauten, Bildnisse und Gottheiten	450
g. Die Krise der Dynastie: Caracalla, Geta und Macrinus	455
4. Elagabal (218–222) und Severus Alexander (222–235):	
Die Fiktion einer Dynastie	460
a. (Pseudo-severisches) Zwischenspiel: Macrinus (217–218)	461
b. Ein «neuer Severer»: Die Etablierung Elagabals	464
c. Religion und Herrschaft: Der Prinzipat Elagabals	466
d. Der letzte Severer: Der Prinzipat des Severus Alexander	471
e. Die Frauen des Kaiserhauses (II)	480
VIII. «Krise» oder «Transformation»? Die Zeit der Soldatenkaiser (235–284)	482
1. «Krise» oder «Transformation»? Zur Forschungsdiskussion	482
2. Kaiser und Gegenkaiser: Akzeptanzdefizite und kommunikative Anstrengungen	484
a. Maximinus Thrax, die Senatskaiser und die Gordiane (235–244)	486
b. Philippus Arabs (244–249)	499
c. Decius und seine Nachfolger (249–253)	505
d. Valerian und Gallienus (253–268)	514
e. Claudius II. Gothicus und Quintillus (268–270)	529
f. Aurelian (270–275)	533
g. Tacitus und Florianus (275–276)	540
h. Probus (276–282)	544
i. Carus, Carinus und Numerianus (282–285)	550
3. Desintegrationsprozesse (I): Das gallische Sonderreich (260–274)	557
4. Desintegrationsprozesse (II): Das Teilreich Palmyra (260–272)	563
5. Desintegrationsprozesse (III)? Alte und neue Kulte	568
6. Desintegrationsprozesse (IV): Gesellschaft und Wirtschaft im 3. Jahrhundert	574
7. Bilanz und Ausblick: Das römische Reich beim Herrschaftsantritt Diocletians	583
IX. Anhang	
1. Karten	589
a. Das Imperium Romanum zur Zeit des Augustus	590
b. Das römische Reich unter Traian ca. 117 n. Chr.	592
c. Das Imperium Romanum vor der Neuordnung Diocletians	594
2. Zeittafel	597
3. Stammtafeln	607
4. Abkürzungen	613

5. Literatur	619
6. Stellenregister	671
7. Personenregister	695
8. Allgemeines Register	701

EINLEITUNG

DIE RÖMISCHE KAISERZEIT ALS EPOCHE: AKZEPTANZBEDÜRFNIS, KOMMUNIKATIONSZWANG UND DIE REGIERUNGSPRAXIS

Am Anfang war Caesar, und das in einem doppelten Sinne. Mit C. Iulius Caesar, zuletzt Diktator auf Lebenszeit und mit einer soziopolitischen Stellung sowie Ehrungen versehen, die durchaus bereits monarchischen Charakter trugen,¹ war die römische Republik herkömmlichen Zuschnitts an einen dramatischen Endpunkt gelangt, zumal in den anschließenden Bürgerkriegen viele Angehörige der altsenatorischen Elite ihr Leben verloren. Den Diktator Caesar zählt der Kaiserbiograph Sueton im frühen 2. Jahrhundert denn auch bereits zur Reihe der Alleinherrscher, und er lässt mit ihm seine acht (kurzen) Bücher umfassende Biographiensammlung «de vita Caesarum» beginnen. Caesar war aber zugleich der Name jenes jungen Mannes, mit dem sich in allen modernen Handbüchern und Überblicksdarstellungen die Begründung des Prinzipats und damit der Beginn der römischen Kaiserzeit verbindet. Denn der per Testament adoptierte Großneffe² C. Iulius Caesars, als C. Octavius von nicht gerade exquisiter Herkunft («ignobili loco natus»³), führte niemals den eigentlich gebotenen Namen Octavianus, «er nannte sich sofort und nur: Caesar.»⁴

Mit und nach (dem älteren) Caesar sinkt die alte «res publica» darnieder, mit (dem jüngeren) Caesar (der seit Januar 27 v. Chr. den Ehrennamen Augustus tragen wird) wird die «res publica» vermeintlich restituiert, tatsächlich jedoch so nachhaltig verändert und neu strukturiert, dass im Rückblick mit ihm der Beginn der römischen Kaiserzeit zu fixieren ist, die seit langem schon «Prinzipat» genannt wird.⁵ Diese Epoche, seit vielen Jahrzehnten als sinnvoll abgegrenzter Zeitraum verstanden, der erst mit der eine markante Zäsur bildenden Herrschaft Diocletians und der von ihm begrün-

¹ Jehne 1987, 191ff. Die vieldiskutierte Frage, ob Caesar tatsächlich eine Stellung als «rex» angestrebt hat, kann hier unerörtert bleiben.

² Zu den umstrittenen Rechtsfragen der mit dem Testament verbundenen Adoption s. bis zum Jahr 1973 Schmitthenner 1973, zur anschließenden Diskussion Kienast 2009, 5ff.; Schumacher 2018, 71–92.

³ Cic. Phil. 3,15; Kienast 2009, 1f.; PIR² I 215; Kienast/Eck/Heil 2017, 53ff.

⁴ Schmitthenner 1973, 66.

⁵ Zur (eigentlich eine separate Monographie erfordernden) verfassungs- und staatsrechtlichen Forschungsgeschichte, zu welcher natürlich eine ausführliche Würdigung von Mommsens «Staats-

recht» (Mommsen 1887/2017) gehören müsste, und zur Geschichte der Prinzipatsdeutungen s. nur zuletzt die markanten Bemerkungen von Winterling 2017, 416ff. Mommsens niemals ersetztes (und kaum ersetzbares) «Staatsrecht» steht weiterhin «wie ein Monolith in der Forschungslandschaft» (Rebenich 2017a, XVII), und so kann und muss es heutzutage tatsächlich stets auch darum gehen, «von Mommsen ausgehend zu neuen Rekonstruktionen der politischen Kultur der römischen Republik und der Kaiserzeit voranzuschreiten, die sich von überholten Vorstellungen einer römischen Verfassungsgeschichte absetzen» (Rebenich 2017a, XVIIff.).

deten Tetrarchie (284 n. Chr.) endet, welche den Beginn der «Spätantike» markiert,⁶ und als solcher Gegenstand zahlloser Handbücher und Überblicksdarstellungen,⁷ kann und sollte trotz weit aufgefächerter und kaum noch zu überblickender Spezialforschungen auch heute noch Gegenstand einer umfassenden Darstellung und Interpretation sein, zumal «die konstitutionelle Form des Prinzipats im Laufe der Kaiserzeit grundlegende Veränderungen nicht erfahren hat.»⁸ Da dies freilich für die soziopolitischen Konturen des Prinzipats, für die mannigfaltigen Entwicklungen der «Reichs- und Verwaltungsgeschichte, der Sozial-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte»⁹ nicht in gleichem Maße gilt, bedarf es zunächst einiger Überlegungen zu der Frage, in welcher Weise heutzutage das Konzept einer neuen Gesamtdarstellung der «Römischen Kaiserzeit» (noch) als tragfähig und zeitgemäß gelten und sich gegenüber den bereits existierenden Überblickswerken¹⁰ als eigenständiger, vielleicht auch innovativer Ansatz behaupten kann.

Neu belebt wurde diese Debatte vor einigen Jahren durch A. Winterlings durchaus anspruchsvolles Modell einer «neuen Römischen Kaisergeschichte».¹¹ Dieses Modell beruht jedoch auf beabsichtigten und gezielten Verkürzungen und ist somit kein wirklicher Konkurrenzentwurf zu einer umfassenden Gesamtdarstellung der römischen

⁶ Demandt 2007; Brandt 2017, 1f. Gegen Mommsens zunächst große Wirkung entfaltende Scheidung von «Prinzipat» und «Dominat» s. nur Bleicken 1978. Eine andere Periodisierung (die erst mit Konstantin dem Großen, dem römischen Kaiser der Jahre 306–337, den eigentlichen Einschnitt sieht) bieten die im deutschen Sprachraum besonders wirkmächtige Darstellung von Christ 1988 sowie die im angelsächsischen Raum prominente «Cambridge Ancient History», an welcher sich wiederum etwa Millar 1992 orientiert.

⁷ Einen knappen forschungsgeschichtlichen Überblick bietet Christ 1988, 4–10; weitere Hinweise bei Winterling 2011b, 1f.; Winterling 2016; Winterling 2017, 416ff. sowie (sehr knapp) Sommer 2016, 813f. Zu Bengtsons inzwischen in vielfacher Hinsicht überholter Römischer Geschichte im «Handbuch der Altertumswissenschaft» (3. Auflage, München 1982), die auf nur 478 Seiten die gesamte römische Geschichte (Republik und Kaiserzeit) bis 284 n. Chr. wissenschaftlich, forschungsgeschichtlich und quellenkundlich abzuhandeln versucht, bedarf es hier keiner näheren Ausführungen.

⁸ Timpe 2011, 136.

⁹ Timpe 2011, 136.

¹⁰ Von Th. Mommsen selbst ist eine eigene Geschichte der Kaiserzeit nicht mehr geschrieben worden, die erst im Jahr 1992 publizierten Vorlesungsmitschriften aus den 1880er Jahren von Sebastian und Paul Hensel (Mommsen 1992) bieten hier keinen verlässlichen Ersatz. Aus jüngerer Zeit ist aus dem deutschsprachigen

Raum in erster Linie die große, 1988 erstmals publizierte (und bis zum Jahr 2010 in sechster, weitgehend unveränderter Auflage nachgedruckte, nur bibliographisch aktualisierte) Monographie von Christ 1988 zu nennen (dazu s. Brandt 1992a). Dieser souveräne, sich freilich explizit «nicht an die Spezialisten der Altertums- und Geschichtswissenschaften» (12) wendende Überblick, der auf Anmerkungen, Quellenkunde und (weitgehend) auch auf Forschungsdiskussionen verzichtet, ist kein wirkliches Konkurrenzunternehmen zu dem hier vorgelegten Versuch einer Gesamtdarstellung der Römischen Kaiserzeit mit einem besonderen methodischen Zugriff, ausführlicher Berücksichtigung von Quellen und Forschungspositionen sowie wissenschaftlichem Apparat. Letzterer ist auch nur in sehr eingeschränkter Form in der ausgezeichneten, vor allem für den akademischen Lehrbetrieb nachdrücklich zu empfehlenden «Römischen Geschichte» von Sommer 2016 vorhanden, in welcher zwar, wie in dem hier vorgelegten Buch, zumindest zum Teil ebenfalls mit den Kategorien «Akzeptanz» (im Anschluss an Flaig 1992/Flaig 2019) und «Kommunikation» (allerdings weitgehend auf die «relevanten Gruppen Senat, plebs urbana und Militär» beschränkt) operiert wird (Sommer 2016, 414), freilich angesichts des für die Kaiserzeit nur relativ geringen verfügbaren Umfangs (Sommer 2016, 407–646) in entsprechend knapper Form und ohne intensivere Beschäftigung mit den einschlägigen Quellenzeugnissen.

¹¹ Winterling 2011b.; s. ferner Winterling 2016; Winterling 2017.

Kaiserzeit – es ist allein das Projekt einer Geschichte der römischen Kaiser, und das auch nur in einem sehr eingeschränkten Sinne. Denn diese Geschichte wäre – laut den programmatischen Aussagen Winterlings – «eine Ereignisgeschichte, die auf vorweg geleisteten Strukturanalysen basiert»; sie «beschränkt sich jedoch auf das Verhalten der interessierenden Personen als Kaiser» und «ist somit fokussiert auf aristokratische Kommunikation.»¹² Unvermeidliche Konsequenz dieses durchaus originellen (aber bisher noch in keiner umfassenden Darstellung realisierten und der wissenschaftlichen Kritik ausgesetzten) Konzepts ist allerdings eine Verengung der Darstellung auf den stadtrömischen und italischen Raum sowie auf den «inner circle» um den Kaiser (der letzteren begleitete, auch wenn er sich auf Reisen befand), da die «aristokratische Kommunikation» zwischen Kaiser und sozialer Elite weitgehend dort stattfand. In der (bislang ohnehin nur in knappen Ansätzen greifbaren) Umsetzung dieser methodischen Überlegungen¹³ ist denn auch deutlich erkennbar, dass die für das Verständnis der Funktionsweise des Imperium Romanum fundamentale Kommunikation zwischen Reichszentrale und provinziellen wie lokalen Eliten sowie reichsweit tätigen Amtsträgern und städtischen Gemeinden vollkommen aus dem Blick gerät und vor allem die archäologischen Denkmäler, Bildnisse und Münzen nicht in einem Maße, wie es unbedingt geboten ist, als Teil der Kommunikationsprozesse zwischen Kaiser, Aristokratie und weiteren relevanten sozialen Gruppen im Reich begriffen und in die Analyse einbezogen werden.¹⁴ Winterlings für sein Verständnis des «Prinzipats» konstitutive Auffassung, dass der erste Princeps Augustus «weder gegen das Annuitätsprinzip noch gegen das Verbot der Iteration und Kumulation von Ämtern verstieß»,¹⁵ ist in dieser Zuspitzung ein Fehlurteil,¹⁶ und Winterlings ebenfalls für seinen methodischen Zugriff grundlegende Auffassung, gemäß welcher der Princeps seine Sonderstellung zu verschleiern gesucht und «peinlich alle soziale Distanz symbolisierenden Formen in der Kommunikation» vermieden und «sich wie ein normaler Senator verhalten» habe,¹⁷ ist nicht weniger verfehlt und nur dadurch zu erklären, dass die bewusste mediale Überhöhung des Augustus in Bauten, Bildnissen, Münzbildern,¹⁸ Titulatur und sakral grundiertem Zeremoniell, also gerade die gezielte Inszenierung von Überhöhung und Distanz, im Rahmen dieses Konzeptes gar nicht wahrgenommen wird.

¹² Winterling 2011b, 8–10; Winterling 2017, 420ff.

¹³ Winterling 2003 und Winterling 2011; auch in Winterling 2016 und Winterling 2017 bleibt es bei propädeutisch-theoretischen Prolegomena.

¹⁴ Dagegen hatte schon Zimmermann (2011, 197 – bemerkenswerterweise in dem Band Winterling 2011) mit Recht explizit hervorgehoben, «dass die Grundprinzipien der Repräsentation (sc. des kaiserlichen Ranges) nur zu verstehen sind, wenn man sie als Bestandteil eines komplizierten Kommunikationsprozesses versteht.» Ebendieser Kommunikationsprozess ist jedoch nicht zu erfassen, wenn die zentralen Medien der Kommunikation – Münzen, Inschriften und archäologische Denkmäler – ignoriert werden.

¹⁵ Winterling 2016, 52.

¹⁶ Von 29–23 v. Chr. bekleidete Octavian beziehungsweise (seit 27 v. Chr.) Augustus bekanntlich Jahr für Jahr den Konsulat.

¹⁷ Winterling 2016, 52.

¹⁸ Schon die vom Princeps monopolisierte Prägung der Münzen, besonders der Gold- und Silberprägung, sicherte ihm einen gar nicht zu überschätzenden Vorrang vor allen anderen Aristokraten, da er reichsweit seine auf ihn selbst fokussierten Bilder und Wertvorstellungen verbreiten konnte: «It was only on the imperial coinage that the attachment of traditional Roman virtues to the figure of the emperor was communicated systematically» (Noreña 2001, 153).

Dies und die Ausklammerung von Strukturen, Verhältnissen und Veränderungen in vielen von den Kaisern nur selten oder niemals aufgesuchten, aber dennoch «regierten» Provinzen, Städten und ländlichen Gebieten¹⁹ führt dazu, dass das Imperium Romanum der römischen Kaiserzeit durch eine solche «neue Kaisergeschichte» in seinen Grundstrukturen und seinen inneren Funktionsweisen nicht adäquat begriffen und erfasst werden kann. Daher setzt die vorliegende Darstellung auf ein variables, für die verschiedenen Kaiser je nach Überlieferungslage flexibel zu realisierendes, integriertes Konzept von Herrschaftsgeschichte, gelegentlich auch von Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte, vor allem aber: auf die Analyse von Kommunikation und soziopolitischer Interaktion im weitesten Sinne, und in dieser letztgenannten Hinsicht greift es auch die von Winterling aufgezeigten Perspektiven konstruktiv auf. Damit ist keineswegs ein ohnehin nicht (und nicht einmal auf etlichen Tausenden von Buchseiten) realisierbarer Totalitätsanspruch verbunden,²⁰ sondern es ist der notwendige und legitime, bislang durch kein alternatives Konzept sinnvoll ersetzte oder ersetzbare Versuch, aus der Fülle literarischer, epigraphischer, papyrologischer und numismatischer Quellen sowie archäologischer Denkmäler²¹ durch kritische Analyse, sinnvolle Auswahl, interpretierende Abstraktion und synthetisierende Rekonstruktion ein Gesamtbild einer Epoche zu gewinnen und zu zeichnen, die sich zeitlich und sachlich sinnvoll ab- und eingrenzen lässt.

Dass im Ergebnis eine in vielerlei Hinsicht «lückenhafte» Darstellung entsteht, die auch von der subjektiven Perspektive und dem individuellen Temperament ihres Autors, der Kontingenz seines und unseres Wissens und den je eigenen Modi der Fragestellungen maßgeblich geprägt (und möglicherweise beeinträchtigt) ist, versteht sich dabei von selbst. Eine Geschichte der einzelnen Provinzen des Imperium Romanum kann (und soll) natürlich genauso wenig geboten werden²² wie eine umfassende Verwaltungs-, Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte des Römischen Kaiserreiches. Und

¹⁹ Diese Kritik trifft auch auf Flaig 1992 und Flaig 2019 zu, denn Flaig verengt seine Studien zur kaiserlichen Kommunikation allein auf die Teilnehmer «Plebs urbana, Senat und Heer» (so Flaig 2019, 72 u. ö.), welche er allein als «maßgebliche Sektoren der politischen Gemeinschaft» begreift (Flaig 2019, 75). Die reguläre und regelmäßige, für die reichsweite Akzeptanz aller jeweiligen individuellen Kaiserpersönlichkeiten wichtige Kommunikation mit Städten, regionalen und lokalen Eliten, Gesandtschaften und Einzelpersonen sowie das elementar bedeutende Wechselspiel zwischen Petitionen und Reskripten vernachlässigen Flaig (1992 und 2019) sowie Winterling (2011) gleichermaßen. Nur einmal nimmt Flaig (2019, 494–498) knapp und unzureichend die Provinzialen in den Blick, aber nur im Zusammenhang mit der Usurpation Galbas.

²⁰ Ein solcher Totalitätsanspruch steht etwa hinter dem Versuch von Le Bohec (2012), einen Gesamtüberblick des Imperium Romanum vom 1.–5. Jahrhundert n. Chr. auf circa 850 Druckseiten zu bieten. Dieses Unternehmen, in wel-

chem zum Beispiel im dritten Teil alle Provinzen kurz dargestellt werden, kann nicht befriedigen und leidet – neben dem Defizit eines konzeptionellen Zugriffs – unter anderem daran, dass etwa die gelehrte deutschsprachige, moderne Literatur fast vollständig ignoriert wird.

²¹ Diese unverzichtbare Masse zeitgenössischer Quellen zur Kommunikation zwischen Kaisern (und Usurpatoren) einerseits und der Gesamtheit der römischen Reichsbevölkerung andererseits wird leider von Flaig (1992 und 2019) kaum genutzt.

²² Einen notwendigerweise gedrängten, aber durchaus gelungenen Überblick über alle Regionen des kaiserzeitlichen Imperium Romanum bieten immerhin die verschiedenen Autoren in Lepelley 2001, knappe Einführungen finden sich auch bei Bechert 1999. Ausführlich über die inneren administrativen Strukturen aller kaiserzeitlichen Provinzen informiert Haensch 1997, 65–360 sowie 393–704 (mit der einschlägigen Dokumentation im Wortlaut).

eine trockene Geschichte der politisch-militärischen Ereignisse, der Schlachten, Siege und Niederlagen römischer Truppen sowie der diplomatischen Aktivitäten zwischen Kaisern und auswärtigen Königen und Dynasten ist natürlich auch kein Forschungsdesiderat, dem mit dem vorliegenden Buch abgeholfen werden soll. Ebenso selbstverständlich entsteht in Form der hier präsentierten Gesamtdarstellung der römischen Kaiserzeit kein «objektives» historisches Geschehen «neu», sondern allenfalls eine «gedeutete Realität» in all ihrer Bruchstückhaftigkeit, Konstruktivität und Unzulänglichkeit.²³ Dies gilt freilich (und galt schon immer) für jegliche historische Synthese und stand als zentrale Erkenntnis etwa bereits einem Augustinus deutlich vor Augen:²⁴ Wenn auch Vergangenes als vermeintlich «wahr» erzählt werde, so würden nämlich, so Augustinus, aus der Erinnerung («ex memoria») doch nicht die Dinge selbst hervorgeholt, die vergangen sind («non res ipsae, quae praeterierunt»), sondern nur Worte, welche die Bilder wiedergäben, die jene Dinge im Vorübergehen durch die Sinne dem Geist wie Spuren eingepägt hätten («sed verba concepta ex imaginibus earum, quae in animo velut vestigia per sensus praetereundo fixerunt»).

Es ist eine solche, erst durch den individuellen, kognitiven (und notwendigerweise selektiven) Zugriff auf das erinnerte beziehungsweise (re-)konstruierte Vergangene konstituierte Geschichte, die in dem vorliegenden Werk geboten wird. Dieses soll zwar insofern ein «Handbuch» sein, als es quellennah und auf dem neuesten Forschungsstand eine Gesamtdarstellung der römischen Kaiserzeit präsentiert, doch nicht in dem Sinne, dass es primär Zahlen, Daten und Fakten, also eine Summe und Ausbreitung sämtlichen verfügbaren positiven Wissens über die inneren und äußeren Geschehnisse und Verhältnisse zur Zeit des römischen Kaiserreiches bietet. Denn dieses Buch erhebt zugleich den Anspruch, lesbar (und das heißt auch: von nicht ausuferndem Umfang) und kein lexikonartiges Nachschlagewerk, sondern eine in sich stimmige, durch ein stringent verfolgte, argumentatives Konzept konsistente Gesamtdarstellung zu sein; der Autor will auf der Basis von gleich noch näher zu erläuternden Grundannahmen und Vorüberlegungen das Gesamtbild dessen zeichnen, worum es vor allem gehen muss: um die Beschaffenheit, die wesentlichen Strukturen und die Veränderungen römischer Kaiserherrschaft in einem Zeitraum von mehr als dreihundert Jahren. Ihren chronologischen Ausgangspunkt nimmt diese Gesamtdarstellung vom Jahr 31 v. Chr., als sich der junge Caesar (wie Octavian in den einschlägigen literarischen Quellen stets genannt wird) mit Hilfe seiner Mitstreiter (darunter vor allem Agrippa) gegen Marcus Antonius und Cleopatra militärisch durchsetzt und damit den entscheidenden Schritt zur Schaffung und Einnahme einer neuen Führungsposition in einem erst neu zu stabilisierenden und fortlaufend zu verändernden soziopolitischen Gefüge²⁵ vollzieht. Dass folglich der Sieg bei Actium am 2. September 31 v. Chr. mit der Konsequenz einer Ausnahmestellung Octavians eine wahrhaft epochale Zäsur markierte, hat bereits in tiberischer Zeit Velleius Paterculus erkannt und formuliert:

²³ Die folgenden Zeilen zu Augustinus (zum Teil wörtlich) nach Brandt 1999a, 9–11.

²⁴ Aug. conf. 11,18,23.

²⁵ Es wird hier bewusst der (problematische) Terminus «Verfassung» vermieden; eine (ohne hin schon vom Ansatz her anfechtbare) «Verfassungsgeschichte» des Prinzipats wird in diesem Buch denn auch nicht geboten – einen der-

artigen, nur bedingt gelungenen Versuch unternimmt vor allem Bleicken 1995, 17–125; besonders nützlich sind dagegen die «Allgemeinen Bemerkungen» von Kienast/Eck/Heil 2017 (16–50) zu wesentlichen (onomastischen, titularen, sakralen und die kaiserlichen Kompetenzen betreffenden) Elementen der kaiserlichen Stellung und Repräsentation.

«Was die Welt diesem Tage verdankte, wie sich durch ihn das Schicksal des Staates veränderte – wer könnte das in einem solch knappen Werk, das nur einen Überblick gibt, auszudrücken wagen?»²⁶

Mit anderer Akzentsetzung als der von dem neuen Prinzipat begeisterte und insbesondere dem zweiten Princeps Tiberius über alle Maßen wohlgesinnte Velleius Paterculus bestätigte Jahrzehnte später Tacitus die Bedeutung des 2. September 31 v. Chr. nicht nur für die politische Geschichte, sondern auch für die mentale Verfassung der Zeitgenossen:

«Diese 820 Jahre der Vergangenheit (sc. seit der Gründung der Stadt) haben viele Schriftsteller dargestellt, solange die Taten des römischen Volkes beschrieben wurden, mit gleicher Beredsamkeit und Freimütigkeit; als der Krieg bei Actium entschieden war und alle Macht an einen einzigen zu übertragen dem Frieden diene, da schwanden jene großen Talente.»²⁷

Und schließlich versieht auch im frühen 3. Jahrhundert n. Chr. Cassius Dio das Datum des von Agrippa und Octavianus erfochtenen Seesieges mit einer besonderen Note:

«So beschaffen war ihre Seeschlacht, welche am 2. September stattfand. Dieses Datum nenne ich nicht ohne besonderen Grund – ich bin ja auch nicht gewohnt, so zu verfahren – doch nun besaß Caesar zum ersten Male allein die Macht, so dass die Zählung seiner Alleinherrschaftsjahre genau von jenem Tage an erfolgt.»²⁸

Wie der Ausgangspunkt im Jahr 31 v. Chr., so ist auch der chronologische Endpunkt unserer Darstellung, das Jahr 284, in welchem Diocletian zunächst in typischer Soldatenkaisermanier die Macht usurpierte, dann aber mit der Begründung der Tetrarchie eine grundlegende Reform der kaiserlichen Herrschaft ins Werk setzte, nicht nur aus vielfachen modernen Erwägungen,²⁹ sondern aus bereits antiken Einschätzungen sinnvoll zu begründen. So hat im frühen 5. Jahrhundert der christliche Universalhistoriker Orosius, der den Christenverfolgern um Diocletian zweifellos nicht in Sympathie zugetan war, die revolutionäre Neuerung der tetrarchischen Kaiserherrschaft³⁰ anerkannt:

«Es trat ein dem Menschengeschlecht bislang unbekannter Zustand ein: eine auf gegenseitiger Duldung basierende Gemeinschaft vieler Herrscher, geprägt durch große Eintracht und gemeinschaftliche Machtausübung, die, anders als sonst, an dem Gemeinwohl orientiert war.»³¹

Da die «Augusti» und «Caesares» der ersten und zweiten Tetrarchie überdies auf nahezu allen wesentlichen Feldern der Politik umfassende reformerische Anstrengungen unternahmen³² und auch auf dem bedeutenden Feld der monarchischen Repräsentation und der Herrscherideologie mit Diocletian ein deutlicher Einschnitt zu verzeichnen ist,³³ bildet das Jahr 284 ebenfalls eine gut zu begründende Zäsur zwischen Kaiserzeit und Spätantike.

²⁶ Vell. Pat. 2,86,1.

²⁷ Tac. hist. 1,1.

²⁸ Dio 51,1,1f.

²⁹ Brandt 2017, 7ff.

³⁰ Grundlegend: Kolb 1987a; s. ferner vor allem Kuhoff 2001.

³¹ Oros. 7,26,5f.

³² Dazu s. nur den Überblick bei Brandt 1998, 20ff.

³³ Kolb 2001. Die hingegen von Altmayer 2014a verfochtene These, die diocletianische Tetrarchie sei in vielerlei Hinsicht weit weniger innovativ gewesen, sondern eher als Anschluss an die bereits von Carus, Carinus und Numerianus

Wenn die vorliegende Gesamtdarstellung der «Römischen Kaiserzeit» (31 v. Chr.–284 n. Chr.) chronologisch strukturiert und nach Regierungszeiten einzelner Kaiser oder Dynastien gegliedert ist, so bedeutet dies nicht etwa, dass hier eine biographische Sicht auf eine Epoche praktiziert wird – eine Perspektive, die sich etwa auf Theodor Mommsen zurückführen ließe: Der Princeps, so seinerzeit Mommsen in seinem monumentalen «Römischen Staatsrecht», sei «das eigentliche Triebrad in der großen Maschine des Kaiserreichs» gewesen.³⁴ Doch unabhängig von Mommsen wird hier vielmehr der schlichten Tatsache Rechnung getragen, dass schon für die gesamte kaiserzeitliche Historiographie die Regierungszeiten der einzelnen Kaiser und Dynastien das stets angewandte und allgemein akzeptierte Prinzip der Gliederung von geschichtlicher und erzählter Zeit gewesen ist. Und überdies ist mit D. Timpe gegen eine (in der antiken wie der modernen Geschichtsschreibung verbreitete) Überschätzung der Rolle einzelner römischer Kaiser festzuhalten: «Die Gesamtheit der Bereiche, in denen das Imperium des Princeps zur Geltung kam, unterlag keiner intentionalen Steuerung.»³⁵ Im Sinne dieser Äußerung Timpes steht am Beginn dieses Handbuches denn auch die programmatische Würdigung des umfassenden Ansatzes von F. Millar in seinem mit vollem Recht bereits zum Klassiker avancierten Buch über «The Emperor in the Roman World.»³⁶ Zwar ist Millars Buch immer wieder auch mit durchaus substantiellen Hinweisen kritisiert worden:³⁷ Er stelle sich den Kaiser als zu passiv vor, begrenze ihn allzu sehr auf ein reaktives Verhalten, auch spielten Außen- und Militärpolitik keine Rolle. In diesem Sinne könnte man fortfahren und monieren, auch Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen und viele andere Aspekte staatlichen Handelns seien von Millar nicht ausreichend berücksichtigt worden. Tatsächlich sind dies jedoch keine wirklich schlagenden Einwände gegen die leitenden Grundgedanken Millars. Denn Millar legt mit Recht einen besonderen Akzent auf die Kontingenz kaiserlicher Betätigungsmöglichkeiten und gießt sein Bild von der Rolle des Kaisers in die prägnante Formel: Der Kaiser war, was der Kaiser tat.³⁸ Man sollte und muss freilich über Millar hinaus ergänzen: Der Kaiser war auch, was er sein wollte, wie er gesehen werden wollte, in welches Bild er sich und andere setzte, wie er kommunizierte. Dies bedeutet vor allem, archäologische Denkmäler aller Art und die Bildsprache und die Legenden der Münzen³⁹ und den Duktus der Inschriften als integrale Bestandteile der reichsweit geführten Kommunikationsprozesse zu begreifen und in die Analyse einzubeziehen⁴⁰ – was Millar in seinem Werk weitgehend ausblendet.⁴¹ So sind unbedingt auch die von Millar nicht thematisierten «Bildnisse der römischen Kai-

praktizierte Mehrkaiserherrschaft zu werten, überzeugt nicht: Brandt, *Klio* 99, 2017, 390f.

³⁴ Mommsen 1887/2017, Bd. 2, 948; hervorgehoben von Timpe 2011, 138.

³⁵ Timpe 2011, 148.

³⁶ Millar 1992.

³⁷ Bleicken 1982; Wiemer 2006a, 3ff.

³⁸ Unangemessen ist die Herabwürdigung Millars durch Winterling 2017, 418: Millar habe nur den «bürokratischen Eifer des einzelnen Herrschers» in den Blick genommen.

³⁹ Dies macht vor allem Röder 2019 in ihrem gelungenen Buch über Gallienus geltend, indem sie moderate Kritik an Millars Konzept

(Röder 2019, 33ff.) mit ausführlichen Interpretationen der Reichsmünzen (Röder 2019, 47–138) verbindet.

⁴⁰ Dazu programmatisch, zugespitzt und zutreffend: Eck 2017.

⁴¹ Diese Kritik gilt auch für die Beiträge in dem Band Rosillo-López 2017, welche Münzen und archäologische Denkmäler nicht berücksichtigen. – Dass bei Millar noch mehr «fehlt», wie Winterling (2016, 43) moniert – etwa die «salutationes» am kaiserlichen Hof sowie «die Präsenz des Kaisers im Zirkus» und seine abendlichen Gastmähler – ist kein substantieller Einwand gegen Millars Konzept und erscheint

ser als Repräsentationsbilder und Kommunikationsmedien zu interpretieren,»⁴² und provinzielle Kaiserporträts wiederum sind als Medien der Rezeption kaiserlicher kommunikativer Bemühungen durch provinzielle Rezipienten dieser Botschaften zu verstehen.⁴³

Kommunikation im weitesten und umfangreichsten Sinne war zweifellos eine herausragende Aufgabe, welche römische Kaiser zur Bewältigung der alltäglichen regierungspraktischen Erfordernisse als auch in ihrem Streben nach breitem Konsens und möglichst hoher Akzeptanz zu bewältigen hatten,⁴⁴ und ihr gilt denn auch eine bevorzugte Aufmerksamkeit in diesem Buch. Kaiser sind zwar auch nur «Mitspieler» in diesem unaufhörlichen Prozess kommunikativen Austausches, aber sie sind dessen prominenteste Akteure und die wichtigsten Urheber der zentralen Botschaften und zugleich die eigentlichen Adressaten der von einzelnen Gruppen und Teilen der Reichsbevölkerung ausgehenden Anfragen und Anliegen. Die permanente kommunikative Aktivität der Kaiser und ihrer Umgebung war freilich mehr als nur der Versuch einer Lösung praktischer Regierungsprobleme und der Regelung von Sachfragen, vielmehr suchte sie einem geradezu existentiellen Erfordernis der kaiserlichen Rolle und Position gerecht zu werden: der Herstellung und Erhaltung von Akzeptanz.⁴⁵ Der Prinzipat war allerdings weniger ein «Akzeptanzsystem»⁴⁶ als vielmehr ein Akzeptanzbedürfnissystem, das heißt, die leitenden Akteure, die ihre Position in einem labilen und dynamischen Gebilde erfüllten, welches wir den «Prinzipat» nennen, mussten stets um Konsens und Akzeptanz werben und ringen, sie mussten ihr individuelles «Akzeptanzdefizit»⁴⁷ beheben, um ihre spezifische Rolle und die sie erst möglich machenden Rahmenbedingungen zu stabilisieren (und manchmal auch nur, um ihr Leben zu retten).⁴⁸ Wer die Notwendigkeit von Konsens und Akzeptanz ignorierte (wie der Diktator C. Iulius Caesar), verlor in der Regel nicht nur seine Position, sondern auch sein Leben; wem die (zumindest partielle und die wichtigsten gesell-

angesichts all dessen, was in Winterlings (noch ungeschriebener) «neuer Kaisergeschichte» aus konzeptionellen Gründen fehlen soll, als ein etwas befremdlicher Hinweis.

⁴² von den Hoff 2011, 15; Stähli 2017.

⁴³ Zanker 1983.

⁴⁴ Eck 2017, 271: «Dieses Bemühen um Konsens ist ein fast durchgehender Zug der Politik aller Kaiser, seit die römische Republik durch die Bürgerkriege der Jahre 49 bis 30 v. Chr. zu der neuen Herrschaftsform des Prinzipats verändert worden war. Jeder Herrscher musste versuchen, sein Handeln den verschiedenen Menschengruppen im Reich zu vermitteln, ihre Zustimmung zu erreichen.» Ähnlich jetzt Michels 2018, 7ff. in seiner monographischen Behandlung des Prinzipats von Antoninus Pius.

⁴⁵ Diese Kategorie der Akzeptanz ins Zentrum der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt zu haben, ist vornehmlich das Verdienst von Flaig 1992.

⁴⁶ Vgl. zu diesem vor allem seit Flaig 1992 prominent gewordenen Terminus den Eintrag im

Sachindex bei Winterling 2011, 329. Am «Akzeptanzsystem» fest hält etwa Pfeilschiffer 2013, 3ff.; kritische Vorbehalte äußert und methodische Verbesserungen liefert Michels 2018, 11ff.; zur «notwendigen Revision des «Akzeptanzsystems»» s. ferner Zimmermann 2011, 197ff.

⁴⁷ Winterling 2017, 414.

⁴⁸ Dabei war das Bedürfnis nach der notwendigen Akzeptanz (beziehungsweise das strukturelle Akzeptanzdefizit) nicht nur ein realpolitisches Erfordernis, sondern zugleich Begleiterscheinung und Ausdruck des schon von Mommsen konstatierten Legitimationsproblems des Prinzipats. Denn – so Mommsen (1887/2017, Bd. 2, 844): «Es hat wohl nie ein Regiment gegeben, dem der Begriff der Legitimität so völlig abhanden gekommen wäre wie dem augustischen Principat; rechtmässiger Princeps ist der, den der Senat und die Soldaten anerkennen, und er bleibt es, so lange sie ihn anerkennen.» Zur Problematik dieses Satzes und des staatsrechtlichen Zugriffs auf das Phänomen «Prinzipat» überhaupt s. die luziden Bemerkungen von Flaig 2019, 203ff.

schaftlichen Gruppen berücksichtigende) Herstellung von Konsens und Akzeptanz gelang, durfte seine Position behalten und womöglich eines natürlichen Todes sterben (wie der erste «princeps» Augustus). Neuerdings hat E. Flaig den von ihm selbst etablierten Begriff «Akzeptanzsystem» um den Terminus der «Akzeptanzmonarchie» ergänzt,⁴⁹ doch auch dieser Begriff bleibt ungenau und ungeeignet. Denn die (allenfalls in den ersten Jahrzehnten des frühen Prinzipats) kaschierte Monarchie in Form des Prinzipats litt niemals in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten unter mangelnder Akzeptanz,⁵⁰ tatsächlich war seit Augustus der Prinzipat eine a priori und stets von allen Zeitgenossen akzeptierte, freilich besondere Form der Monarchie. So gab es denn auch niemals ernsthaft verfolgte Bestrebungen, den Prinzipat durch eine andere Ordnung zu ersetzen, vielmehr waren es die individuellen Principes, welche in unterschiedlicher Art und Weise Akzeptanz für die eigene Person, ihre Familie und ihre besondere Form der Ausübung der Leitungsfunktion⁵¹ herstellen und erhalten mussten und dabei gelegentlich auch scheiterten – diesem Erfordernis trägt der Terminus «Akzeptanzbedürfnissystem» daher besser Rechnung.

Wichtige Kommunikationspartner des Princeps und seines unmittelbaren Umfeldes waren dabei freilich nicht etwa nur die senatorischen und ritterlichen, sondern auch die provinziellen und kommunalen Eliten, der kaiserliche Hof mit Beratern, Freunden, Vertrauten und Günstlingen, das Militär, das (nicht nur stadtrömische) Volk und bisweilen sogar auch ländliche Bevölkerungsteile in fernen Provinzen,⁵² wobei diese Gruppen jeweils keine geschlossenen und in sich homogenen Gemeinschaften bildeten.⁵³ Von allen diesen mit der kaiserlichen Zentrale interagierenden, jeweils eigene Interessen verfolgenden Kommunikationspartnern wurden Erwartungen, Hoffnungen und Bedürfnisse entwickelt und artikuliert. Zugleich rezipierten und reflektierten diese Kommunikationspartner die Intentionen, Botschaften und Auffassungen seitens des Princeps und seiner Umgebung. Mit dem oft verwendeten Begriff «Propaganda» kommt man hier freilich nicht weit,⁵⁴ sondern es ist von wechselseitigen, sich

⁴⁹ Flaig 2019, 39ff.

⁵⁰ Dies gilt im Prinzip sogar noch für das sogenannte gallische Sonderreich (260–274 n. Chr.), denn dessen Herrscher gerierten sich und agierten als römische Kaiser; der erste dieser gallischen «imperatores», Postumus, begann im Jahr 260 als «gewöhnlicher» Usurpator und strebte schließlich möglicherweise – anders als die Usurpatoren im Regelfall – nicht die Gesamtherrschaft im Imperium Romanum an, sondern gab sich mit einer gallischen Sonderherrschaft römischen Musters zufrieden: Eck 2012a, 70; zum «Sonderfall der gallischen Usurpatoren» s. auch Flaig 2019, 520 Anm. 1, der mit Recht im gallischen Sonderreich keinen fundamentalen Angriff auf das folgende Wesensmerkmal des Prinzipats sieht (Flaig 2019, 520): «Jeder Usurpator war gezwungen, das Zentrum des politischen Systems zu erobern ... Im Usurpationsfälle bestanden zwei (oder sogar noch mehr) eigenständige Imperien so lange nebeneinander, bis eines das andere (bzw. die anderen) vernich-

tete.» Im Falle des gallischen Sonderreiches bestand die letztgenannte Situation nur ungewöhnlich lange – vierzehn Jahre.

⁵¹ Vell. Pat. (2,124,2) nennt diese Funktion aus der Sicht des ersten Princepsnachfolgers Tiberius die «statio paterna». Die von Flaig (2019, 53, unter Berufung auf Schrömbges 1986, 81) bevorzugte Formel «locus princeps» kann sich nicht auf antike Gewährsleute stützen.

⁵² Für Letztere sei etwa verwiesen auf die bei Herrmann 1990 präsentierten epigraphischen Texte des 3. Jh.s.

⁵³ Zimmermann 2011, 203: «Dennoch ist die Teilung der Adressaten in die genannten drei Gruppen viel zu schematisch, da die Stratigraphie der römischen Gesellschaft und auch der stadtrömischen Bevölkerung weitaus komplizierter war und die personellen Überschneidungen zwischen den Gruppen die politische Kommunikation prägten.»

⁵⁴ Vgl. dazu vor allem Weber/Zimmermann 2003, 15–33 (Einleitung).

verändernden und nur bedingt steuerbaren Kommunikationsprozessen auszugehen, die wohl mit dem Terminus «Repräsentation» am besten zu fassen sind, wobei «die Rekonstruktion des (kaiserlichen: H. B.) Selbstverständnisses stets mit einer Einordnung in den Rahmen der politischen und gesellschaftlichen Vorgaben und Erwartungen kombiniert werden» muss.⁵⁵ Diese Vorgaben und Erwartungen bilden wiederum ein Konglomerat von unterschiedlichen Elementen eines Herrschaftsverständnisses, welches sowohl charismatische als auch traditionale Komponenten besitzt; so musste ein Kaiser stets mit Sieghaftigkeit assoziiert werden⁵⁶ (die er auch bei Triumphfeiern performativ in Szene setzen konnte), hatte er für das Gemeinwohl («salus publica») zu sorgen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, die Einhaltung von Recht und Gerechtigkeit zu garantieren («iustitia») sowie ein einvernehmliches, respektvolles Verhältnis zu den Göttern zu pflegen («pietas»). Auch dynastische Elemente und Aspekte spielen in diesem Zusammenhang eine prominente Rolle, denn entgegen der mehrfach geäußerten Auffassung, laut welcher das «dynastische Prinzip» als Ausdruck legitimer Herrschaft nicht mit dem (per definitionem) illegitimen, da Akzeptanz bedürftigen System kaiserlicher Herrschaft zusammenzubringen ist,⁵⁷ stellen dynastische Komponenten sehr wohl wichtige Aspekte der Befriedigung des kaiserlichen Akzeptanzbedürfnisses dar; dies zeigt sich etwa am Umgang Mark Aurels mit der Usurpation des Avidius Cassius und an der Rolle seines Sohnes Commodus.⁵⁸

Innerhalb dieses hier nur allgemein und grob skizzierten Bedingungsgefüges konnten und mussten selbstverständlich von den Principes individuelle Akzente gesetzt und Konzepte verfolgt werden, die für einzelne Kaiser anhand der verfügbaren Texte, Dokumente und Denkmäler ermittelt werden können und in etlichen (wenn auch längst nicht in allen) Fällen eine spezifische «imago» (oder «persona») eines dauerhaft stets auf Zustimmung und Akzeptanz angewiesenen Princeps erkennen lassen;⁵⁹ in dieser Hinsicht also war intentionales Denken und Handeln in der kaiserlichen Zentrale durchaus möglich und notwendig.

Akzeptanzbedürfnis und Kommunikationszwang römischer Kaiser sind daher wichtige konzeptionelle Kategorien der hier avisierten Gesamtdarstellung der Römischen Kaiserzeit, welche die verschiedenen neuen methodischen Ansätze aufgreift, integriert und durch die Berücksichtigung der in Denkmälern und Medien artikulierten, wechselseitigen kommunikativen Aktivitäten von Kaisern und ihren verschiedenen Partnern und Adressaten zu einer umfassenden Analyse und Synthese führen soll. Dass dies auf einer außerordentlich breiten Materialbasis geschehen wird, in welche auch die neuesten epigraphischen, archäologischen, numismatischen und papyrologischen Zeugnisse Eingang finden, soll und wird eines der Merkmale (und hoffentlich auch Vorzüge) dieses Buches sein, welches folglich (wie es sich für ein «Handbuch» gehört) zugleich eine zeitgemäße Quellenkunde (nicht zuletzt durch allen Großkapiteln vorangestellte knappe Quellenüberblicke und Anmerkungen zur Forschungslage)

⁵⁵ Ebd., 37; s. ferner vor allem Zimmermann 2011.

⁵⁶ Dazu zuletzt Künzer 2018.

⁵⁷ Zu derartigen Auffassungen (etwa von E. Flaig und M. Sommer) s. mit Recht die kritischen Kommentare von Michels 2017a, 44ff.

⁵⁸ Michels 2017a, 44ff.

⁵⁹ Zu diesen Kategorien («imago», «persona»), dem Legitimationskonzept und der (nur in Grenzen sinnvollen) Verknüpfbarkeit mit der Herrschaftssoziologie Max Webers s. zuletzt die Hinweise bei Michels 2018, 13ff., ferner Flaig 2019, 198ff.

der Römischen Kaiserzeit bieten wird.⁶⁰ Es geht in diesem Buch primär also darum, die Beschaffenheit der Regierungspraxis römischer Kaiser im weitesten Sinne zu beschreiben und zu analysieren, das Agieren der kaiserlichen und der für den Kaiser handelnden Akteure mit Blick auf ihre kommunikativen Wirkungsabsichten zu erfassen (und auch deren Rezeption nach Möglichkeit zu berücksichtigen) und dabei dennoch stets die Kontingenz kaiserlicher Wirkungsmöglichkeiten zu beachten. Diese Kontingenz zeigte sich immer wieder als Summe der Rahmenbedingungen für (versuchtes, erfolgreiches oder auch misslingendes) Regierungshandeln der römischen Kaiser. Dazu gehören selbstverständlich ereignisgeschichtliche Vorgänge, Feldzüge mit unvorhergesehenen Ergebnissen, plötzliche Aufstände und Unruhen, familiäre Katastrophen, Unglücksfälle und vieles andere mehr. Ereignisgeschichte, auch die Geschichte von militärischen Unternehmungen, diplomatischen Aktivitäten oder dynastischen Verwicklungen, wird in dem hier vorgelegten Buch daher natürlich auch geboten, aber in gezielter Auswahl und ohne den Anspruch auf Vollständigkeit in der Darstellung und in der Dokumentation. Etliche Jahreszahlen, diverse Personennamen und Heiratsverbindungen sowie manche Schlachten, Friedensschlüsse und diplomatische Übereinkünfte wird man daher in diesem Buch vergeblich suchen und womöglich vermissen (aber immerhin zumindest zum Teil in der sehr ausführlich gestalteten Zeit-tafel im Anhang finden). Und so ist sich der Verfasser – worauf noch einmal explizit hingewiesen sei – der Lückenhaftigkeit und der subjektiven Bedingtheit des in diesem Buch Gebotenen vollkommen bewusst, bekennt sich aber dennoch angesichts der dargelegten Gründe in voller Überzeugung zu diesem Vorgehen.

Die besagte Kontingenz kaiserlicher Wirkungsmöglichkeiten war zu Zeiten der verschiedenen Kaiser in unterschiedlicher Weise ausgeprägt und vorhanden. Manche Principes waren in der Lage, tatsächlich stärker eigene Akzente zu setzen, andere vermochten dies kaum.⁶¹ Dennoch gilt für alle von ihnen die generelle Bedingung, nur in eingeschränktem Maße informiert und handlungsfähig zu sein,⁶² nicht zuletzt angesichts der schwierigen Kommunikationsmöglichkeiten in diesem außerordentlich großen, antiken Weltreich der Römer.⁶³ Herkömmliche Kategorien einer «tiberischen»

⁶⁰ Auf gesonderte Quellenüberblicke als separate, einleitende Abschnitte zu den Kapiteln über die einzelnen Kaiser beziehungsweise Herrschergruppen (etwa in den Mehrkaiserjahren 68/69 und 193) wird nur dann verzichtet, wenn es sich nur um wenige knappe Bemerkungen handelt, welche dann jeweils in die Anmerkungen verlegt werden; dies wird vor allem bei den zahlreichen «Soldatenkaisern» des 3. Jahrhunderts im Kapitel VIII bisweilen der Fall sein.

⁶¹ Timpe 2011, 147: «Auf diese Fülle nichtnormierter Anforderungen und systemimmanenter Beschränkungen antworteten die Kaiser so verschieden, wie sie als Personen nun einmal waren: aktiv, weitsichtig, bemüht, defensiv oder leichtfertig, einsichtslos, destruktiv, ausweichend.»

⁶² Dies führt zurück auf die von Millar 1992 angestoßenen und von Timpe 2011 subtil fortgeführten Diskussionen um den «Regierungsstil» und die «Regierungsfähigkeit» römischer

Kaiser. Eine Mittelposition formuliert neuerdings Schmidt-Hofner 2008, bes. 11ff. 337ff. (aufgegriffen von Röder 2019, 33ff.), der trotz eines grundsätzlich «affirmativ-reagierenden» Charakters des kaiserlichen Regierungshandelns diesem auch planvolle, gestalterische Momente zubilligt – laut Röder 2019 eine Art «situativer Gestalten.»

⁶³ Diese zentralen Modalitäten und Bedingungen der von und mit Kaisern praktizierten Kommunikation blendet Flaig (1992 und 2019) leider vollkommen aus, ebenso wie die elementare Tatsache, dass der stadtrömische Raum nur ein zwar wichtiger, aber keineswegs der einzige bedeutende Kommunikationsraum war – der «Reisekaiser» Hadrian etwa verbrachte Jahre seines Prinzipats außerhalb Roms und kommunizierte dennoch selbstverständlich nahezu permanent mit allen möglichen Personen und Gruppen. Dass die grundlegende Publikation

oder «flavischen» oder «hadrianischen» oder «severischen» «Politik» sind daher grundsätzlich in gewissem Grade problematisch und gehören folgerichtig auch nicht zu dem bevorzugten terminologischen Vorrat, aus dem in diesem Buch geschöpft wird. Überhaupt sollte stets die Einsicht präsent bleiben, dass die individuellen Persönlichkeiten der Kaiser kaum wirklich zu erfassen sind. Wenn etwa in den zahlreichen epigraphisch erhaltenen Kaiserbriefen die Principes in Ich-Form (oder im «pluralis maiestatis») sprechen, befehlen, vorschreiben und urteilen, so ist doch kaum jemals tatsächlich und nachweisbar gesichert, dass die Kaiser selbst diese Texte verfasst oder wenigstens sorgfältig redigiert haben; manche ihnen vorgelegten Schriftstücke mögen sie nur rasch überflogen und dann abgezeichnet haben. Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber einer allzu starken Gewichtung der einzelnen Kaiserpersönlichkeiten bleiben die Regierungszeiten der einzelnen Principes, wie schon gesagt, dennoch selbst noch für die Epoche der sogenannten «Soldatenkaiser» (ab dem Jahr 235) nach wie vor ein brauchbares und vor allem bereits den antiken Zeitgenossen geläufiges, vertrautes und von ihnen regelmäßig benutztes Medium der Organisation und Strukturierung von Zeit und Geschichte. Denn die kaiserzeitliche und spätantike Historiographie gliedert ihre Erzählungen nach Kaisern; auf Münzen, auf Inschriften und in den Papyri finden sich die Kaiserjahre, die jährlich neu gezählte «tribunicia potestas» sowie die Zahl der von den Kaisern bekleideten Konsulate oder auch die Zahl der imperatorischen Akklamationen als die maßgeblichen Datierungshinweise. Als strukturierendes Element einer notwendigerweise in sinnvolle Abschnitte zu unterteilenden erzählten Zeit werden daher die Regierungszeiten von Kaisern auch im vorliegenden Buch benutzt. Am Anfang steht der junge Caesar des Jahres 31 v. Chr., der später als Augustus zwar nicht das Datum des Actium-Sieges, sondern bereits den 7. Januar 43 v. Chr. (den ersten Tag, an welchem er die imperatorischen Auspizien für sich in Anspruch nahm) als «dies imperii» ansah,⁶⁴ der de facto jedoch erst nach dem Sieg über Antonius als eigentlicher Herrscher und seit 27 v. Chr. dann als erster Princeps der Römer gelten kann.

über den zugleich reisenden (also sich längere Zeit in großer Entfernung von Rom aufhaltenden) und (dennoch) regierenden Kaiser – Halfmann 1986 – bei Flaig gar keine Berücksichti-

gung findet, illustriert hinlänglich dieses strukturelle Defizit eines auf den stadtrömischen Raum beschränkten Ansatzes.

⁶⁴ Kienast 2009, 32.

I.

DIE QUELLEN

1. Überblick

Die wesentlichen historiographischen Quellen zur römischen Kaiserzeit liegen in lateinischer und griechischer Sprache vor,¹ nur zur jüdischen Geschichte² sowie zu den römisch-persischen Beziehungen (vornehmlich des 3. Jahrhunderts) sind etwa auch Berichte in hebräischer, syrischer, aramäisch-palmyrenischer, persischer und arabischer Sprache heranzuziehen.³ Große Teile der einst verfügbaren Geschichtsschreibung sind verloren, sowohl (mit Ausnahme des Velleius Paterculus) die frühkaiserzeitliche Historiographie (etwa das Werk des Cremutius Cordus)⁴ als auch bedeutende Zeugnisse der kaiserzeitlichen Biographie (wie etwa das Werk des Marius Maximus)⁵ oder die an die «Historien» des Tacitus anknüpfenden, ersten Bücher des spätantiken Annalisten Ammianus Marcellinus.⁶ Umstritten ist, ob in der wohl erst um 400 entstandenen, Kaiser- und Usurpatorenviten von Hadrian bis Carus, Carinus und Numerian (117–285) enthaltenden, sogenannten «Historia Augusta» die Viten der Jahre 244 bis 260 tatsächlich verloren sind oder überhaupt nie existiert haben.⁷ Aus den weitgehend «von einem moralisierenden aristokratischen Blickwinkel»⁸ aus verfassten historiographischen und biographischen Werken der römischen Kaiserzeit ragen die (ebenfalls nicht vollständig erhaltenen) Darstellungen von Tacitus und Cassius Dio heraus, ferner Herodian sowie die Kaiserviten Suetons, zudem die «Antiquitates Iudaicae» sowie das «Bellum Iudaicum» des Flavius Iosephus und schließlich aus dem späteren 3. Jahrhundert die leider nur in Fragmenten erhaltenen Werke Dexipps. Für die Anfänge des Prinzipats steht angesichts der sonstigen großen Textverluste als Zeit-

¹ Eine eindrucksvolle Gesamtdarstellung mit der Berücksichtigung aller literarischen Gattungen liegt mit Dihle 1989 vor, wo sich zu nahezu sämtlichen im vorliegenden Buch behandelten Autoren wenigstens knappe und erhellende Skizzen finden; s. ferner das klassische Werk von Schanz 1967 sowie das Handbuch zur lateinischen Literatur des 2. und 3. Jahrhunderts von Sallmann u. a. 1997, außerdem Einführungen von Flach 1985, 132–284 und Marincola 2010 sowie das Lexikon antiker Autoren (Schütze 1997). Einzelangaben und Literaturhinweise zu den wichtigsten Autoren und Werken bietet der folgende Abschnitt.

² S. vor allem Stemberger 1979, Stemberger 1983 und Stemberger 2011.

³ Einschlägige syrische, persische und arabische Quellen präsentieren und behandeln Win-

ter/Dignas 2001, einführende Überblicke (vor allem mit Blick auf das 3. Jahrhundert) bieten Baltrusch 2008, Luther 2008 und (zu armenischen Texten) Kettenhofen 2008, zu aramäisch-palmyrenischen Zeugnissen Hartmann 2001, 43f.

⁴ Meier 2003.

⁵ Birley 1997.

⁶ T. D. Barnes, *Ammianus Marcellinus and the Representation of Historical Reality*, Ithaca 1998; J. F. Matthews, *The Roman Empire of Ammianus*, London 1989.

⁷ Grundlegende Literatur zur HA: Chastagnol 1994; Brandt 1996; speziell zur Frage der «lacuna» s. nur die (letztlich hypothetischen) Bemerkungen von A. R. Birley, *BHAC* 7, 1976, 55ff. (und dazu Brandt 1996, 19f.).

⁸ Winterling 2011, 3.

genosse der eng mit Tiberius verbundene, aus dem Ritterstand in den Senat aufgenommene Velleius Paterculus⁹ nahezu einsam in der literarischen Landschaft, auch in seiner princeps- und prinzipatsfreundlichen Tendenz.

Eine Sonderform der Geschichtsschreibung bildet sich in der christlichen Literatur aus.¹⁰ Von der Apokalyptik über das lukanische Evangelium und die Apostelgeschichte, über apologetische Schriften und Traktate des 2. und 3. Jahrhunderts entsteht bis zum frühen 4. Jahrhundert eine christliche Spielart der Historiographie, die mit Laktanz' «De mortibus persecutorum» (ca. 313/14) einen «ersten Versuch einer großen christlichen Geschichtsschreibung in concreto» bietet,¹¹ und damit zugleich eine kaiserliche «Verfolgungsgeschichte» von Nero bis Domitian, über Decius, Valerian und Aurelian bis hin zu Diocletian und den weiteren Tetrarchen. Eine besondere Variante dieser Art der christlichen Geschichtsaneignung findet sich in Form der christlichen Chronographie, die zur Zeit des Origines mit Sextus Iulius Africanus ihren Anfang nimmt¹² und ihrerseits benutzt wurde von dem eigentlichen Begründer der Kirchengeschichte, Eusebius von Caesarea (dessen Weltchronik wiederum von Hieronymus ins Lateinische übersetzt und bis zum Jahr 378 fortgeführt wurde).¹³ Mit der eusebianischen Kirchengeschichte, der «Ekklesiastike Historia», liegt erstmals ein Werk umfassend christlicher Welt- und Reichsgeschichte vor. Ihrem Verfasser (Eus. HE 1,1,1) geht es primär «um die Darstellung und Dokumentation der wichtigsten Bischofssukzessionen als zeitliches Gerüst, in das wichtige Ereignisse der Kirchengeschichte, vor allem die Verfolgungen und Martyrien – und damit die synchrone Reichs- und Kaisergeschichte –, sodann die bedeutenden Kirchenlehrer und Häretiker und schließlich die Geschehnisse des jüdischen Volkes eingetragen sind.»¹⁴ Gesondert sind die Berichte über christliche Märtyrer zu erwähnen,¹⁵ und schließlich fällt noch in das 3. Jahrhundert auch der Beginn der lateinischen christlichen Biographie, denn mit der von Pontius verfassten *Vita Cyprians* besitzen wir das erste erhaltene Werk einer Gattung, die als Hagiographie in Spätantike und Mittelalter zu großer Blüte gelangen sollte.¹⁶ Vor allem mentalitätsgeschichtlich bedeutsam sind schließlich die jüdisch-christlichen «*Oracula Sibyllina*», in welche (auch pagane) Stoffe aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. bis zum 3. Jahrhundert n. Chr. eingeflossen sind.¹⁷ Besondere Bedeutung für die bis heute anhaltende Diskussion um die Krisenhaftigkeit der Soldatenkaiserzeit kommt den Büchern 12 und 13 dieser Sammlung zu.¹⁸

Als historiographische Sonderform entwickelt sich in einem bereits stark christianisierten Umfeld die (pagane) Breviarieliteratur der Spätantike, als deren Hauptvertreter die in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts schreibenden Aurelius Victor, Festus, Eutrop und der anonyme Verfasser der «*Epitome de Caesaribus*» zu gelten haben.¹⁹ In

⁹ Schmitzer 2000.

¹⁰ Grundlegend: Timpe 2001.

¹¹ Ebd. 93.

¹² H. Gelzer, *Die Chronographie des Julius Africanus*, Leipzig 1980; Wallraff 2007.

¹³ Schwartz 1959 (dazu und zum Verhältnis von Kirchen- und Reichsgeschichte: Brandt 2015); Timpe 2001, 105ff. – Zur Chronik des Hieronymus s. R. Helm (ed.), *Eusebius Werke*. Siebenter Band. *Die Chronik des Hieronymus* (GCS), 3. Auflage, Berlin 1984.

¹⁴ Timpe 2001, 107.

¹⁵ Zu den Märtyrerakten s. Dihle 1989, 318f., ebendort 305–319 zu einem konzisen Überblick der gesamten hochkaiserzeitlichen christlichen Literatur.

¹⁶ Nahmer 1994; Brandt 1999.

¹⁷ Timpe 2001, 36f.

¹⁸ Strobel 1993, 139ff.; Hartmann 2008, 38f.

¹⁹ Bonamente 2003.

knappen Abrissen werden in diesen Texten entweder die gesamte römische Geschichte oder nur die biographisch strukturierte Kaisergeschichte geboten. Und schließlich ist noch summarisch auf die reiche nachantike, insbesondere die byzantinische Geschichtsschreibung hinzuweisen, die vor allem für die Geschichte des 3. Jahrhunderts wertvolle, verlorene Werke kaiserzeitlicher und spätantiker Autoren in (wenigstens zum Teil identifizierbaren) Fragmenten bewahrt. Die quellenkritischen Befunde sind dabei im Detail meist schwierig, und die Zuweisung einzelner Überlieferungssplitter an die verschiedenen Autoren und Werke bilden den Gegenstand andauernder Kontroversen;²⁰ Klarheit und Übersichtlichkeit – wenn auch nicht stets eine definitive Klärung umstrittener Herkunfts- und Verfasserfragen – schafft hier zumindest zu bedeutenden Teilen ein neues, bislang erst (beziehungsweise schon) in einigen Bänden realisiertes, editorisches Großprojekt, welches «Kleine und Fragmentarische Historiker der Spätantike (KFHist)» zum Gegenstand hat.²¹ Hingewiesen sei an dieser Stelle ferner auf die in drei Bänden im Jahr 2013 vorgelegten «Fragments of Roman Historians» (FRHist),²² welche die Fragmente zahlreicher römischer Historiker (in lateinischer und griechischer Sprache) vom 3. Jahrhundert v. Chr. bis zum 3. Jahrhundert n. Chr. versammelt und sich insofern zum Teil (etwa mit Blick auf Autoren des 3. Jahrhunderts n. Chr.) mit KFHist überschneidet. Derartige Überlappungen bestehen auch mit den in einer neuen Edition zugänglich gemachten, ursprünglich von F. Jacoby erstellten «Fragmenten der Griechischen Historiker» (FGrHist I–III), die, erweitert und mit englischen Übersetzungen versehen, als «Brill's New Jacoby» (BNJ) im Internet publiziert werden. Ergänzungen zu Jacobys FGrHist erscheinen hingegen auch in gedruckter Form in der Serie «Die Fragmente der Griechischen Historiker Continued».

Was die profangeschichtliche kaiserzeitliche Briefliteratur anbelangt, so findet sich hier nichts, was sich etwa mit dem historischen Gewicht der Cicero-Korrespondenz vergleichen ließe. Seneca entwickelt in seinem umfangreichen Corpus, den 124 Briefen an Lucilius, vor allem Grundzüge seiner Ethik und Philosophie,²³ historisch bedeutsamer sind hingegen die Briefe des jüngeren Plinius, die aus aristokratischer Perspektive die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse ihrer Zeit beleuchten.²⁴ Herausragende Bedeutung kommt dabei seinem Briefwechsel mit Kaiser Traian zu, den er in seiner Eigenschaft als Statthalter der Provinz Pontus et Bithynia unterhielt.²⁵ Ebenfalls eine erstrangige (sozial-)historische Quelle stellen die Briefe Frontos dar, des Erziehers der späteren Kaiser Mark Aurel und Lucius Verus. Weit über engere, religionspezifische Belange hinaus von allgemeiner Bedeutung ist auch die christliche Epistolographie, von den paulinischen Briefen²⁶ über die in Rom entstandenen Clemens-Briefe bis hin zu den Briefen Cyprians von Karthago. Nicht nur für die Stellung von Christen im römischen Sozialgefüge und hinsichtlich wichtiger Rechtsfragen in Verfolgungssituationen sind diese Texte aufschlussreiche Zeugnisse, sondern auch für zahlreiche Aspekte der Kultur-, Mentalitäts- und Sozialgeschichte.

²⁰ Grundlegend: Bleckmann 1992; s. ferner Brecht 1999 und Hartmann 2008.

²¹ Unter der Federführung von B. Bleckmann und M. Stein; die bisher erschienenen und die weiteren geplanten Bände sind auf folgender Website ermittelbar: <http://kfhist.awk.nrw.de/>

²² Cornell 2013.

²³ Bartsch 2015.

²⁴ Sherwin-White 1966.

²⁵ Marek 2003, 21.

²⁶ Dihle 1989, 216ff.

Das weite, hier nur knapp anzureißende Feld der Dichtung²⁷ verdient insbesondere Interesse mit Blick auf (gesellschafts-)politische Wirkungsabsichten der Autoren und ihre (häufig poetisch kaschierten) Reaktionen auf Kaiser und deren politische und kommunikative Aktivitäten. Unzweifelhaft stellten sich Autoren wie Vergil und Horaz in den Dienst des augusteischen Herrscherlobes, doch bleibt umstritten und im Einzelfall diskussionswürdig, inwieweit tatsächlich durchgängig von Augustuspanegyrik zu sprechen ist oder nicht auch kritische Subtexte mitzulesen wären.²⁸ Deutlicher greifbar werden die gesellschaftlichen Dimensionen und kritischen Implikationen augusteischer Dichtung etwa im Falle des von Augustus in die Verbannung geschickten Ovid, vor allem in seinen im Exil entstandenen «Tristien» sowie den «Epistulae ex Ponto.»²⁹ In gewisser Weise als «Gegen-Aeneis»³⁰ zu lesen ist das Epos «Pharsalia» aus der Feder Lucans, welches der (vergilischen) Glorifizierung des neuen Prinzipats dessen Vorgeschichte als (zu beklagenden) Verlust der Republik entgegengestellt.³¹ Auch eine dezidiert unpolitische Dichtkunst – wie etwa im Falle des flavischen Epikers Valerius Flaccus, der in seinem Prooemium zu den «Argonautica» dem Kaiser Vespasian huldigt – erlaubt Aussagen über die nur begrenzten literarischen (und politischen) Bewegungsspielräume in der früheren Kaiserzeit;³² und in abgeschwächter Form gilt dies auch für die beiden anderen bedeutenden flavischen Epiker, Silius Italicus und Statius.³³ Selbst für den scharfzüngigen Epigrammatiker Martial und seinen jüngeren Zeitgenossen und Freund, den in der Nachfolge von Horaz und Persius schreibenden, bissigen Satiriker Iuvenal, lassen sich genuin politische und herrschaftskritische Intentionen nicht überzeugend nachweisen – ihr Kritikpotential richtet sich eher auf zeittypische Verhaltensweisen und gesellschaftliche Zustände aller Art, ohne in direkte Kaiser- oder Prinzipatskritik zu münden.³⁴

Auf dem weiten und vielseitigen Gebiet der kaiserzeitlichen Fachschriftstellerei³⁵ ragt die Geographie mit einigen erhaltenen Großwerken hervor. Allen voran ist dies aus augusteischer Zeit zunächst die siebzehn Bücher umfassende «Geographie» Strabons,³⁶ in welcher etliche verlorene Werke der hellenistischen Zeit verarbeitet worden sind. Im 2. Jahrhundert forschte und publizierte der alexandrinische Universalgelehrte Ptolemaios,³⁷ dessen Beobachtungen und Erkenntnisse den Horizont Strabons noch

²⁷ Grundlegend und über nahezu alle erwähnenswerten Autoren und Textgattungen wenigstens knapp informierend: Dihle 1989; s. ferner die zahlreichen Artikel in den einschlägigen Teilbänden von ANRW II.

²⁸ Lefèvre 1993; W. Stroh, in: *Divus Augustus* 2014, 143–170. 204–213. 247–267.

²⁹ Dihle 1989, 49–52.

³⁰ Dihle 1989, 120.

³¹ P. Asso (Hg.), *Brill's Companion to Lucan*, Leiden/Boston 2011.

³² Valerius Flaccus: M. Korn/H. J. Tschiedel, *Ratis omnia vincet. Untersuchungen zu den Argonautica des Valerius Flaccus*, Hildesheim 1991.

³³ Silius Italicus: M. von Albrecht: *Silius Italicus. Freiheit und Gebundenheit römischer Epik*, Amsterdam 1964; Statius: zu seinen epi-

schon und lyrischen Werken knapp Dihle, 1989, 191f.

³⁴ Martial: N. Holzberg, *Martial*, Heidelberg 1988; Nauta 1998; Iuvenal: Schmitz 2000.

³⁵ Dihle 1989, 295–305; B. Meißner, *Die technologische Fachliteratur der Antike: Struktur, Überlieferung und Wirkung technischen Wissens in der Antike (ca. 400 v. Chr.–ca. 500 n. Chr.)*, Berlin 1999; M. Horster/Ch. Reitz (Hgg.), *Antike Fachschriftsteller: Literarischer Diskurs und sozialer Kontext*, Stuttgart 2003.

³⁶ D. Dueck (Hg.), *The Routledge Companion to Strabo*, London 2017.

³⁷ A. Stückelberger/G. Grasshoff (Hgg.), *Ptolemaios – Handbuch der Geographie*, Basel 2017.

weit überragen und ihm die Erstellung einer detaillierten Weltkarte ermöglichen. Das hohe Niveau des kaiserzeitlichen Bauwesens und wichtiger Bestandteile der Infrastruktur erhellen die in ihrer weit über die Antike hinaus reichenden Nachwirkung kaum zu überschätzende Darstellung «De architectura» Vitruvs³⁸ und die Abhandlung über die Wasserversorgung Roms aus der Feder des auch als Verfasser gromatischer Schriften tätigen «curator aquarum» Frontinus.³⁹ Der mit seinem gigantischen Gesamtwerk aus der kaiserzeitlichen Wissenschaftslandschaft herausragende Galenos von Pergamon, Leibarzt der römischen Kaiser Mark Aurel und Lucius Verus und der wirkungsmächtigste Medizinschriftsteller (mindestens) der römischen Kaiserzeit,⁴⁰ gewährt wertvolle Einblicke nicht nur in fachmedizinische, sondern auch in psychosoziale und kulturhistorische Entwicklungen seiner Zeit, und der ihm hinsichtlich des Umfangs seiner Werke nur wenig nachstehende Plutarch,⁴¹ von dessen von Augustus bis Vitellius reichenden Kaiserbiographien nur die Viten von Otho und Galba vollständig erhalten sind, bediente ebenfalls verschiedene Wissenschaftsgattungen wie die Ethik und die Philosophie, die politische Theorie und die Theologie.

Schließlich seien – neben dem nur summarischen Verweis auf weitere Disziplinen wie Grammatik, Rhetorik, Philosophie⁴² und literarische Gattungen wie Romane und die sogenannte «Buntschriftstellerei»⁴³ – noch die 37 Bücher der «Naturalis Historia» des älteren Plinius hervorgehoben.⁴⁴ Dieses umfangliche Werk aus flavischer Zeit, in welchem sehr disparate Quellen unterschiedlicher Qualität und verschiedener Zeiten bisweilen recht unsystematisch miteinander verbunden werden, liefert Zugänge zu diversen Wissenschafts- und Wirtschaftszweigen (wie zum Beispiel zur Landwirtschaft, Botanik und Mineralienkunde), aber auch etwa zur administrativen Gliederung des römischen Reiches, und verschafft seinem Lesepublikum zugleich Einblicke in zeitgenössische Mentalitäten und Haltungen.

Als letzte literarische Großgattung sind hier die Rechtsquellen zu nennen:⁴⁵ die Schriften der Juristen bis zum Ende des 3. Jahrhunderts, darunter die Kommentare des Paulus und Ulpianus, ferner die lehrbuchartige Zusammenstellung des römischen Privatrechts in den «Institutiones» des Gaius und schließlich vor allem die «Digesta», die erst im 6. Jahrhundert im Rahmen des «Corpus Iuris Civilis» kompilierten, gestrafften und systematisierten Juristenschriften.⁴⁶

Neben den literarischen Quellen kommt den sogenannten «Grundwissenschaften» eine seit Jahrzehnten kontinuierlich wachsende Bedeutung (gerade auch) für die Erforschung der römischen Kaiserzeit zu: der Griechischen und Lateinischen Epigraphik,⁴⁷ der Numismatik und der Papyrologie. Auf diesen Gebieten ist – neben dem durch archäologische Grabungen und Surveys ermöglichten Erkenntniszuwachs –

³⁸ H. Knell, Vitruvs Architekturtheorie. Eine Einführung, 3. Aufl. Darmstadt 2008.

³⁹ Frontinus-Gesellschaft (Hg.), Die Wasserversorgung im antiken Rom. Sextus Iulius Frontinus, sein Werk in Lateinisch und Deutsch und begleitende Fachaufsätze, München 2013.

⁴⁰ Schlange-Schöningen 2003; R. J. Hankinson (Hg.), The Cambridge Companion to Galen, Cambridge 2008.

⁴¹ M. Beck (Hg.), A Companion to Plutarch, Hoboken 2014.

⁴² Zu allen diesen Wissenschaftszweigen s. nur Dihle 1989.

⁴³ Dazu ebenfalls Dihle 1989, 83ff. 141ff. 155ff. 244ff. 261ff. 283ff. 333ff. 350ff. 378ff.

⁴⁴ R. Gibson/R. Morello (Hgg.), Pliny the Elder: Themes and Contexts, Leiden/Boston 2011.

⁴⁵ Liebs 1982, 51ff. 97ff.

⁴⁶ Hartmann 2008, 23f.

⁴⁷ Inschriften in anderen Sprachen, die hier einschlägig sind, beschränken sich weitgehend

eine permanente Vermehrung des Materials zu verzeichnen. Weite Teile einer modernen, zeitgemäßen Darstellung der römischen Geschichte in der Kaiserzeit – namentlich die Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte, ferner die Kaiserchronologie (auf der Grundlage der Konsularfasten sowie etlicher weiterer lokaler Tages- und Festkalender),⁴⁸ aber auch die Versuche der Kaiser, sich ein bestimmtes Image zu verschaffen, Botschaften auszusenden, Kommunikation im weitesten Sinne zu betreiben – lassen sich, genauso wie die politische und die Militärgeschichte, ohne intensive Heranziehung dieser grundwissenschaftlichen Materialien überhaupt nicht behandeln. Dies gilt in besonders hohem Maße für die Inschriften, deren Neufunde und Neulesungen beziehungsweise Neuinterpretationen in den jährlich erscheinenden Bänden der «Année épigraphique» (AE) und des «Supplementum Epigraphicum Graecum» (SEG) inzwischen nicht nur in Buchform, sondern auch in Online-Editionen bequem zugänglich sind.⁴⁹ Neben den klassischen, langfristig angelegten und weiterhin betriebenen epigraphischen Großvorhaben des «Corpus Inscriptionum Latinarum» (CIL) und der «Inscriptiones Graecae» (IG) sind hier des weiteren vor allem die nach bestimmten Städten, Regionen und Provinzen geordneten Corpora, Sondersammlungen bestimmter Gattungen (darunter die in jüngerer Zeit besonders durch kontinuierliche Neupublikationen hervortretenden Militärdiplome)⁵⁰ und Einzelpublikationen herausragender Einzelstücke und Neufunde zu nennen; zu letzteren zählen – neben den weiterhin alles überragenden «Res Gestae» des Augustus,⁵¹ der «Königin der Inschriften»⁵² – aus der jüngeren Vergangenheit etwa das «Senatus Consultum de Cn. Pisone Patre»⁵³ oder der «Stadiasmos Patarensis» aus Lykien.⁵⁴ Besonders reiche epigraphische Hinterlassenschaft aus der römischen Kaiserzeit bietet – neben Rom und Italien – das antike Kleinasien, dessen Inschriften außer in den klassischen Editionen (TAM) seit Jahrzehnten in der Serie «Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien» (IK) publiziert werden. Etliche weitere Inschriftencorpora zu einzelnen Regionen, Provinzen und Städten im Imperium Romanum sowie zu bestimmten Themen und Epochen erleichtern systematische Recherchen.⁵⁵ Stetig wachsende Bedeutung erlangen daneben die epigraphischen Datenbanken, die etwa prosopographische Untersuchungen, semantische Recherchen und Wortfeldanalysen sowie die Überprüfung verschiedener Lesungen erleichtern.⁵⁶

auf Texte aus dem jüdisch-palästinisch-syrischen Raum (CIIP) sowie auf die sāsānidischen Inschriften des 3. Jahrhunderts (Ph. Huysse, in: Johne 2008, 109ff.). Grundlegende Einführung in die kaiserzeitliche Epigraphik (in Griechisch und Latein): Bruun/Edmondson 2014.

⁴⁸ Grundlegend: Degraffi 1952 sowie der fundierte Überblick von Kienast/Eck/Heil 2017, 1–6. Von besonderer Bedeutung sind die Kaiserfeste, die reichsweit zelebriert wurden: Herz 1978.

⁴⁹ AE: www.anneepigraphique.msh-paris.fr/; SEG: <https://referenceworks.brillonline.com/browse/supplementum-epigraphicum-graecum>.

⁵⁰ S. die Zusammenstellungen bei Schmidt 2011, 38ff.; grundlegend und einführend: Eck/

Wolff 1986; Sammlung: Roxan/Holder, Roman Military Diplomas (RMD) I–V, London 1973–2006. Fortlaufende Neupublikationen von Militärdiplomen vor allem in der ZPE.

⁵¹ Neupublikation in den von St. Mitchell und D. French besorgten IvAnkara Nr. 1 (p. 66–138).

⁵² Eck 2016g.

⁵³ Eck/Caballos/Fernández 1996.

⁵⁴ Şahin/Adak 2007.

⁵⁵ Überblicke bei M. G. Schmidt, Einführung in die Lateinische Epigraphik, 2. Aufl., Darmstadt 2011, 138ff. (Lateinische Inschriften) und B. F. Cook, Greek Inscriptions, London 1987 (Griechische Inschriften), ferner in Bruun/Edmondson 2014.

⁵⁶ Von den verschiedenen epigraphischen Datenbanken sind hier vor allem die folgenden zu

Fast unerschöpflich scheint der Stoffzuwachs durch die ägyptischen Papyri zu sein. Nahezu sämtliche Themengebiete der kaiserzeitlichen römischen Geschichte lassen sich aus «ägyptischer» Perspektive mit Hilfe der Papyri erhellen und ergänzen, und die besondere Situation der «provincia Aegyptus» seit ihrer Einrichtung durch Octavian im Jahre 30 v. Chr. kann in unvergleichlich detailreicher Form bis in einzelne Verästelungen des Verwaltungs-, Steuer- und Rechtswesens anhand der papyrologischen Dokumente beschrieben und analysiert werden.⁵⁷ Neben vielen gedruckten Corpora von edierten Papyri existieren etliche Online-Versionen und papyrologische Datenbanken, die von der Kölner Papyrologie-Website aus über «links» leicht zugänglich sind.⁵⁸

Die dritte bedeutsame Grundwissenschaft, die Numismatik der römischen Kaiserzeit,⁵⁹ betrifft mit der Münzprägung von Kaisern und Usurpatoren (RIC; BMCRE), von größeren Körperschaften (Koina, Eparchien)⁶⁰ und von den mit kaiserlicher Erlaubnis weiterhin (Bronze-)Münzen ausgebenden Städten (RPC)⁶¹ nicht etwa nur Aspekte der Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, sondern auch viele Facetten der politischen Herrschaft und der Herrschaftsdarstellung, der Artikulation und Rezeption von Botschaften, Ideen, Wünschen und Hoffnungen, mithin der Kommunikationsprozesse generell.⁶² Das stets den Kaisern obliegende (und von ihnen gegebenenfalls delegierte) Münzrecht⁶³ berechtigt zu der allgemeinen Grundannahme, dass sämtliche Bilddarstellungen auf den Vorder- und Rückseiten der in den Reichsmünzstätten hergestellten kaiserlichen Prägungen den kaiserlichen Wünschen und Vorstellungen im Prinzip entsprochen haben müssen, auch wenn im Einzelfall meist unklar bleibt, ob und inwieweit einzelne Herrscher auf die Bildgestaltung Einfluss genommen haben.⁶⁴ Auf jeden Fall sind die kaiserzeitlichen Münzen, die nicht nur in den erwähnten, in Buchform publizierten Corpora (RIC, BMCRE, bisher nur teilweise: RPC), sondern auch in Online-Versionen (OCRE, RPC teilweise)⁶⁵ zugänglich sind, eine grundlegende Quelle für alle Aspekte der Prinzipatsideologie und der kommunikativen Aktivitäten und Intentionen römischer Kaiser auf der einen sowie der münzprägenden Städte und provinziellen Körperschaften auf der anderen Seite.

Letzteres gilt auch für das weite Feld der Archäologie und ihrer Denkmäler in Architektur, Plastik und Kleinkunst. Vor allem in Rom,⁶⁶ aber auch in Provinzhaupt-

erwähnen: für die lateinischen Inschriften die Epigraphik-Datenbank Clauss-Slaby (<http://www.manfredclaus.de/>) und die Heidelberger Epigraphische Datenbank (<https://edh-www.adw.uni-heidelberg.de/>) sowie für die griechischen Inschriften The Packard Humanities Institute. Searchable Greek Inscriptions: <https://inscriptions.packhum.org/>).

⁵⁷ Eine Übersicht mit reichen Angaben zu allen wichtigen Papyruseditionen und wissenschaftlicher Literatur bietet Rupprecht 2005. Grundlegend zur Verwaltungsgeschichte: Jördens 2009.

⁵⁸ <http://www.uni-koeln.de/phil-fak/ifa/NRWakademie/papyrologie/links.html>.

⁵⁹ R.-Alföldi 1978; Wolters 1999.

⁶⁰ Vitale 2012; Vitale 2013.

⁶¹ Die bisher erschienenen Bände der Roman

Provincial Coins (RPC) sowie die bislang auch oder nur online zugänglichen (Teil-)Bände sind ermittelbar auf folgender Website: <https://rpc.ashmus.ox.ac.uk/>.

⁶² R.-Alföldi 1999.

⁶³ Dieses kaiserliche Verfügungsrecht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die sogenannten «Greek Imperials» beziehungsweise «Roman Provincial Coins» (RPC) der griechischen Poleis im Osten des Reiches, auch wenn de facto die Kaiser offenbar wohl kaum Einfluss auf Details dieser Stadtprägungen genommen haben: RPC passim.

⁶⁴ R.-Alföldi 1999, 10.

⁶⁵ In diesem Buch werden die RIC-Münzen *ausschließlich nach OCRE* zitiert.

⁶⁶ Coarelli 1995; Kolb 1995.

städten⁶⁷ und in vielen anderen größeren und kleineren Orten im Imperium Romanum zeugen Bögen, Säulenmonumente, Platzanlagen, Tempel, Theater, Amphitheater, Thermen, Stadien, Brunnenanlagen und andere Bauten auch in vielen Fällen von Intentionen kaiserlicher Stifter und der Fürsorge der «principes» für das Reich und seine Bewohner einerseits und von den Aktivitäten und Aussageabsichten provinzieller und lokaler Eliten andererseits; und die reichsweit versandten Kopiervorlagen für Porträts der Kaiser und ihrer Angehörigen⁶⁸ sorgten für ein relativ homogenes Erscheinungsbild der Mitglieder der «domus Augusta» in allen Teilen des Imperium Romanum. Das weit verstreute, inzwischen auch in diversen archäologischen Datenbanken⁶⁹ zugängliche Material ist zum Teil in verschiedenen, voluminösen Ausstellungskatalogen⁷⁰ und in Publikationen einschlägiger Sammlungen (etwa der großen «öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom»)⁷¹ sowie in zahlreichen Einzelstudien nur mit großen Mühen zu überblicken und zu erschließen; wesentliche Stücke und maßgebliche Publikationen werden hier nicht herausgehoben, sondern in den nachfolgenden Kapiteln am jeweils passenden Ort genannt werden.

2. Autoren und Werke

Im Folgenden wird ein knapper, keineswegs Vollständigkeit anstrebender Katalog nur von ausgewählten literarischen (und wenigen weiteren epigraphischen) Quellen mit ihren wichtigsten Ausgaben, modernen Übersetzungen, Kommentaren und monographischen Studien oder Sammelwerken sowie knappsten Literaturhinweisen in alphabetischer Ordnung geboten. Von den zahlreichen, oft nur fragmentarisch erhaltenen historiographischen Werken und Chroniken der spätantik-byzantinischen Zeit werden nur sehr wenige hier gesondert genannt; eine sehr nützliche Zusammenstellung mit den wichtigsten Informationen bieten dazu Brecht 1999 und Hartmann 2008. Inschriften-, Münz- und Papyruseditionen werden hier (fast) gar nicht aufgeführt, sie sind nach den oben im Überblick genannten Hinweisen und im Abkürzungsverzeichnis bequem zu ermitteln und werden jeweils am Ort in den Anmerkungen gesondert nachgewiesen. Grundsätzlich gilt, dass zu allen behandelten Kaisern die entsprechenden Reichsprägungen im RIC beziehungsweise nun in der (die Zählung im RIC übernehmenden) Online-Version OCRE (nach welcher hier ausschließlich zitiert wird) leicht aufzufinden und mit Hilfe von Suchbegriffen zu erschließen sind – lange Reihen mit einzelnen entsprechenden Nummern zu den zahlreichen Kaisern und Usurpatoren werden weder hier noch gesondert in den einzelnen Quellenüberblicken am Beginn der einzelnen Kapitel aufgeführt; von Fall zu Fall werden einzelne Nummernangaben in den Anmerkungen selbstverständlich verzeichnet. Entsprechendes gilt für die nach Kaisern geordneten Bände und Kapitel der (noch im Entstehen

⁶⁷ Haensch 1997.

⁶⁸ Grundlegend sind hier die Einzelbände der mittlerweile von K. Fittschen, T. Hölscher und P. Zanker edierten Reihe «Das römische Herrscherbild», Berlin 1940ff.

⁶⁹ Einen bequemen Zugang zu besonders wichtigen archäologischen (Bild-)Datenbanken

bietet etwa: <https://darv.de/linksx/recherche/>, die Recherche-Seite des deutschen Archäologen-Verbandes.

⁷⁰ Besonders hervorgehoben seien hier: Kaiser Augustus 1988; La Rocca 2013; Nero 2016; Parisi Presicce 2018.

⁷¹ Helbig 1963–1972.

begriffenen) Reihe RPC sowie für die inschriftlichen Zeugnisse; die zahlreichen einzelnen Texte mit den zugehörigen Nummern aus den etablierten Corpora (CIL, IG und ILS) werden in den einführenden Quellenüberblicken zu den jeweiligen Kapiteln in der Regel nicht gesondert aufgelistet – sie sind in den Druckausgaben sowie über die oben genannten Datenbanken ebenfalls bequem zu ermitteln; wichtige Einzeltexte und Denkmäler werden dagegen am entsprechenden Ort behandelt und selbstverständlich dort auch mit den Corpusnummern, notwendigen Nachweisen und bibliographischen Angaben versehen.

Unübertroffen und grundlegend für alle Autoren bleibt die handbuchartige Behandlung der gesamten griechischen und lateinischen Literatur der Kaiserzeit von Dihle 1989, auf die in diesem Werk mit Nachdruck hingewiesen sei; kurze, aber in der Regel recht gute Einführungen bietet das fast 800 Seiten starke «Metzler Lexikon antiker Autoren» (Schütze 1997). Ausführliche Literatur- und Forschungsberichte sowie Einzelstudien zu zahlreichen kaiserzeitlichen Autoren finden sich in den hier ebenfalls nicht regelmäßig im einzelnen aufgelisteten, voluminösen Einzelbänden der Reihe ANRW II sowie in den verschiedenen englischsprachigen «Companions» zu einzelnen antiken Autoren und Autorengruppen beziehungsweise Themenkomplexen, auf die in diesem Band ebenfalls nur summarisch und in der anschließenden Übersicht nur in gebotenen Ausnahmefällen gesondert hingewiesen wird.⁷² Über die nur wenigen im nun folgenden Katalog berücksichtigten christlichen Autoren und Texte hinaus bieten Moreschini/Norelli 2007 eine umfassende lexikonartige Zusammenstellung.⁷³

Aelius Aristides

Aelius Aristides stammte aus Kleinasien und lebte im 2. Jahrhundert; er gehört mit seinen 55 Reden zu den prominentesten Vertretern der kaiserzeitlichen «griechischen Bildungsliteratur» (Dihle 1989). Von besonderem Interesse ist seine Rede «Auf Rom», in welcher er eine zeitgenössische Einschätzung römischer (Welt-)Herrschaft aus der Sicht eines Provinzials bietet. Griechische Edition v. G. Dindorf (Leipzig 1829), englische Übersetzung bei Ch. A. Behr, P. Aelius Aristides. The Complete Works, Leiden 1981; zur Romrede: Bleicken 1966 und Klein 1981 (mit deutscher Übersetzung).

Appian

Appianos, von ca. 90 (in Alexandria geboren) bis nach 160 in Rom und Ägypten lebend, verfasste in insgesamt 24 Büchern (die Buchliste in der «Fassung letzter Hand» bei Hose 1994, 158) eine (nur teilweise erhaltene und zum Teil auch nur in späteren Exzerpten zugängliche) «Römische Geschichte», mit den mythischen Anfängen beginnend und – geographisch gegliedert – bis in die Zeit

⁷² Zum Beispiel Marincola 2010 zur Griechischen und Römischen Geschichtsschreibung.

⁷³ Alle in diesem Buch wörtlich zitierten (aber teilweise modifizierten und überdies zum Teil heutigen Rechtschreibregeln angepassten) deutschen Übersetzungen von Textpassagen der im Folgenden genannten Autoren und Quellen sind ausnahmslos denjenigen Übersetzungen entnommen, die in der anschließenden Zusammen-

stellung angegeben und *kursiv hervorgehoben* werden. Alle weiteren übernommenen und zitierten Übertragungen ins Deutsche von Texten, die nicht in der hier folgenden Übersicht enthalten sind, werden jeweils am Ort in den Anmerkungen mit namentlichen Hinweisen auf die benutzten Übersetzungen nachgewiesen. In allen übrigen Fällen sind eigene Übersetzungen erstellt worden.

Traians, doch die letzten Bücher zur Kaiserzeit sind leider verloren. Griechische Edition von P. Vierck/A. G. Roos (Leipzig 1939, Neuauflage 1962), Edition mit englischer Übersetzung in vier Bänden: H. White (Loeb). Grundlegend: Hose 1994, 142–355.

Apuleius

Der aus Numidien stammende und in Karthago ausgebildete Rhetor und Dichter Apuleius (ca. 125–ca. 170) verfasste in elf Büchern den Roman «Metamorphosen». Das Werk, von einem in einen Esel verwandelten Lucius erzählt, bietet mit zahlreichen Anekdoten Einblicke in zeitgenössische Vorstellungen über Religion, Magie, Frömmigkeit, «allzu Menschliches» und Alltägliches, und zwar aus der Perspektive eines Provinzials. Lateinische Edition von R. Helm (ND Leipzig 1992), lateinisch-deutsch von E. Brandt/W. Ehlers (München 1989), lateinisch-englisch von J. A. Manson, London 1989.

Arrian

Der kleinasiatische Grieche Flavius Arrianos (ca. 90–ca. 170), exponierter politischer Funktionär, der es zu Provinzstatthalterschaften in der Baetica und in Kappadokien brachte und 129 einen Suffektkonsulat bekleidete, bevor er sich in Athen der kommunalen Politik und der literarischen Produktion widmete, trat vor allem als Historiker hervor. Mit Blick auf die römische Kaiserzeit sind vor allem seine bis auf Traian führenden, nur in wenigen Bruchstücken erhaltenen «Parthika» zu nennen. Griechischer Text: A. G. Roos/G. Wirth, Leipzig 1967/68; Ph. A. Stadter, *Arrian of Nicomedia*, Chapel Hill 1980.

Augustus

Der auch mit literarischen Produkten hervorgetretene⁷⁴ erste Princeps hat eine nur bis zum Jahr 26 v. Chr. reichende Autobiographie verfasst und seinen inschriftlich erhaltenen Tatenbericht («Res gestae»: Scheid 2007; Cooley 2009); erhalten sind ferner (in Zitaten bei anderen Autoren) etliche Briefe und Brieffragmente. Sämtliche Texte sind lateinisch/griechisch ediert, ins Deutsche übersetzt und erläutert bei *Bringmann/Wiegandt 2008*; für die «res gestae» ist auch herangezogen und gelegentlich zitiert worden die deutsche Übersetzung von M. Giebel (*Stuttgart 2010*).

Aurelius Victor

Sex. Aurelius Victor, ca. 320 geboren und noch für das Jahr 389 als Stadtpräfekt von Rom belegt, schrieb in seinem «Liber de Caesaribus» Kurzbiographien römischer Kaiser von Augustus bis Constantius II. (360). Neben der lateinischen Textausgabe bei Teubner (F. Pichlmayr, Leipzig 1966) sind folgende, mit Erläuterungen versehene, zweisprachige Editionen zu nennen: die französische von P. Dufraigne (Paris 1975), die englische von H. W. Bird (Liverpool 1994) und die deutsche von M. Fuhrmann/K. Groß-Albenhausen (*Darmstadt 1997*).

Cassius Dio

Claudius Cassius Dio Cocceianus, ca. 155–ca. 235, stammte aus Kleinasien und absolvierte eine politische Laufbahn, die ihn bis zum iterierten ordentlichen Konsulat (den er zusammen mit dem Kaiser

⁷⁴ Suet. Aug. 85: Augustus habe «viele Schriften mannigfachen Inhalts in Prosa verfasst», und

darüber hinaus habe er «in der Dichtkunst» einige kurze Versuche unternommen.

Severus Alexander bekleidete) des Jahres 229 führte. Seine auf achtzig Bücher angelegte «Römische Geschichte» ist eine erstrangige Quelle für die römische Kaiserzeit, auch wenn nur die Bücher 36 bis 60 (relativ) vollständig überliefert sind und die restlichen Bücher fast ausschließlich in byzantinischen Exzerpten (vor allem von Johannes Xiphilinos und Johannes Zonaras) vorliegen. Griechische Edition (nach der künftig durchgängig und ausschließlich zitiert wird): U. Ph. Boissevain, 3 Bände, Berlin 1895–1901; deutsche Übersetzung (in 5 Bänden) von O. Veh (ND Darmstadt 2007); griechisch-englisch: E. Cary, in 9 Bänden. Cambridge/Mass. (ND) 1982 (Loeb). Grundlegend: Hose 1994, 356–451; Kemezis 2014, 90–149.

Chronica minora

Von Th. Mommsen in den «Auctores antiquissimi» (AA) der Monumenta Germaniae Historica (MGH) in drei Bänden (1892–1898) edierte lateinische Chroniken des 4.–7. Jahrhunderts, darunter der «Chronograph von 354» (= «Filocalus-Kalender»), der Konsularfasten, Bischofslisten und eine Aufstellung der Stadtpräfekten enthält; ferner die «Consularia Constantinopolitana» (nun neu ediert in KFHist), eine Konsulnliste mit knappen historischen Zusatzinformationen, sowie die «laterculi» des Prosper Tiro und des Polemius Silvius. – Edition: Th. Mommsen, Chronica minora I–III (= MGH, AA IX. XI. XIII), Berlin 1892–1898. Wichtig: M. R. Salzman, On Roman Time, Berkeley 1990; weiterhin: Hartmann 2008, 22.

Clemens von Rom

Einem «episcopus» von Rom namens Clemens⁷⁵ wird der um 95 in Rom entstandene, an die korinthische Christengemeinde gerichtete erste Clemensbrief zugerechnet, der wertvolle Einblicke in eine zerstrittene frühchristliche Gemeinde gebietet. Der einige Jahrzehnte jüngere, sogenannte zweite Clemensbrief – tatsächlich kein Brief, sondern «die älteste erhaltene christliche Homilie» – wird ihm ebenfalls zugeschrieben, doch daran bestehen erhebliche Zweifel.⁷⁶ G. Schneider, Epistola ad Corinthios (griechisch, lateinisch, deutsch), Freiburg 1994; J. A. Fischer, Die Apostolischen Väter, Darmstadt 2004.

Clemens von Alexandria

Titus Flavius Clemens (ca. 150–bald nach 215), christlicher Literat und Verfasser etlicher Lehr- und Mahnschriften, ist vor allem durch seine acht Bücher «Stromateis» («Teppiche») von Bedeutung, eine unsystematische Darstellung christlicher Reflexionen. Edition: O. Stählin, ND Berlin 1985; deutsche Übersetzung: O. Stählin, München 1934–1938 (5 Bände, Bibliothek der Kirchenväter).

Columella

L. Iunius Moderatus Columella, aus dem hispanischen Gades stammender Agrarschriftsteller des 1. Jahrhunderts, verfasste in zwölf Büchern ein vollständig auf uns gekommenes Werk «De re rustica», in welchem nahezu alle wichtigen Gebiete der Landwirtschaft behandelt werden. Lat.–englische Edition: H. B. Ash u. a., Lucius Junius Moderatus Columella on Agriculture, 3 Bände, London 1941–1955, deutsch von W. Richter (Darmstadt 1982).

⁷⁵ Ziegler 2007, 69–100.

⁷⁶ Ziegler 2007, 96.

Cyprian

Der zu Beginn des 3. Jahrhunderts geborene, 258 gestorbene Thascius Caecilius Cyprianus ist neben Tertullian und Minucius Felix der eindrucksvollste Vertreter des früheren Christentums in Nordafrika. Er konvertierte zum Christentum im Jahr 246 und amtierte als Bischof seiner Heimatstadt Karthago seit 248, bis er im Jahr 258 den Märtyrertod erlitt. Von besonderer zeithistorischer Bedeutung sind seine Briefe. Lateinische Edition seiner Werke im «Corpus Christianorum Latinorum» III A–D; Briefe: G. F. Diercks, 5 Bände, Turnhout 1972ff.; englische Übersetzung mit Kommentar: G. W. Clarke, *The Letters of St. Cyprian of Carthage*, 4 Bände, New York 1986–89; deutsche Übersetzungen einzelner Texte in: *Guyot/Klein, Bd. 1, 1997*.

Dexipp

P. Herennius Dexippos (ca. 200/5–ca. 275/80), aus einer führenden Familie Athens stammend, exponierte sich in Athen politisch (auch als militärischer Akteur) und verfasste eine «Chronik» und unter dem Titel «Skythika» eine Darstellung der römisch-germanischen Beziehungen. Umfangreiche Fragmente sind bei späteren Autoren überliefert, in jüngster Zeit sind auf einem Wiener Palimpsest weitere Stücke aus den «Skythika» bekannt geworden, deren «endgültige» Edition noch aussteht.⁷⁷ Dexipp schrieb Geschichte aus griechischer Polisperspektive, dennoch sind seine «Skythika» von hohem Wert auch für die Reichsgeschichte und die zeitgenössische Wahrnehmung geschichtlicher Vorgänge. Umfangreich kommentierte griechisch-italienische Edition: Mecella 2013; griechisch-deutsch: G. Martin, *Tübingen 2006*. Grundlegend: Millar 1969; s. ferner knapp Brandt 1999; Hartmann 2008, 24f. und nun ausführlich Mitthof/Martin/Grusková 2020.

Digesta

Die in 50 Bücher eingeteilten Digesten (beziehungsweise «Pandectae»), erstellt im 6. Jahrhundert unter dem Kaiser Justinian und der Leitung des «quaestor sacri palatii» Tribonian, bieten eine systematisierte und komprimierte Zusammenstellung des gesamten kaiserzeitlichen Juristenrechts (als Teil des «Corpus Iuris Civilis»: dazu knapp Hartmann 2008, 23f.). Die klassische, immer wieder neu aufgelegte Edition stammt von P. Krüger/Th. Mommsen (22. Aufl. Berlin 1973), eine neue, lateinisch-deutsche Gesamtedition ist im Entstehen: O. Behrends/R. Knütel u. a. (bisher erschienen: *Digesten 1–34, Bd. I–V, Heidelberg 1995–2012*); englische Gesamtübersetzung: A. Watson, Philadelphia 1985.

Dion von Prusa

Der von den Nachfahren als «Chrysostomos (Goldmund)» gepriesene, aus dem bithynischen Prusa stammende Redner (ca. 40–nach 110) war einer der international gefeierten Vertreter der attischen Rhetorik und Philosophie und verfügte – nach überstandener Verbannung aus Italien und seiner Heimat durch Domitian – über gute Beziehungen zum römischen Kaiserhaus (Nerva und Traian). In seinen achtzig Reden entwirft Dion Vorstellungen über die Monarchie und liefert Einblicke in das Zeit- und Lebensgefühl kaiserzeitlicher Intellektueller. Griechische Edition: H. v. Arnim, Berlin 1893/96; deutsche Übersetzung: W. Elliger (*Stuttgart 1967*); grundlegend: Jones 1978; ferner: Amato u. a. 2016.

⁷⁷ Diese werden die Grundlage bilden für die als Band 2 der «Historiker der Reichskrise» ge-

plante KFHist-Edition von Dexippos: s. Bleckman/Groß 2016.

Enmannsche Kaisergeschichte (EKG)

Die «Enmannsche Kaisergeschichte» ist eine nur hypothetisch erschlossene, in der Spätantike entstandene, die Zeit von Augustus bis Diocletian abdeckende Kaisergeschichte, deren Existenz aufgrund von Gemeinsamkeiten zwischen den spätantiken Werken von Aurelius Victor, Eutrop und der «Historia Augusta» postuliert wurde und über welche bis heute die unterschiedlichsten Thesen aufgestellt werden. A. Enmann, Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch de viris illustribus urbis Romae, *Philologus Suppl.* 4, 1884, 337–501; Fündling 2006, 138–141; Hartmann 2008, 25f.

Epitome de Caesaribus

Spätantike, von einem unbekanntem Verfasser stammende, u. a. auf den «Caesares» von Aurelius Victor fußende Kurzfassung römischer Kaisergeschichte, wohl zwischen ca. 395 und 408 entstanden. Lateinische Edition in F. Pichlmayr, Leipzig 1966; lateinisch–französisch von M. Festy, Pseudo-Aurélius Victor. *Abrégé des Césars*, Paris 1999; grundlegend: Schlumberger 1974; ferner Hartmann 2008, 26.

Eusebius von Caesarea

Der auch als Konstantin-Biograph und mit einer Weltchronik sowie etlichen weiteren Werken hervorgetretene christliche Autor und Bischof Eusebius (ca. 260–338 oder 339) ist vor allem als Verfasser der «Kirchengeschichte» für die römische Kaiserzeit von Interesse, denn mit dieser begann «nach des Autors eigenem Urteil (HE 1,1,5) und dem der Nachwelt die Kirchengeschichtsschreibung als neue historiographische Gattung.»⁷⁸ Die in mehreren Ausgaben erschienene «Kirchengeschichte» führte in ihrer jüngsten, nach 324 entstandenen Version bis in die eigene Zeit des Eusebius. Griechische Edition der Kirchengeschichte: E. Schwartz (Berlin 1903), 2. Aufl. von F. Winkelmann (GCS 6,1–3, Berlin 1999). Deutsche Übersetzung: H. Kraft, 2. Aufl. Darmstadt 1981; griechisch–englisch: K. Lake (ND) Cambridge/Mass. 1980 (Loeb).

Eutropius

Als Funktionär am spätantiken Kaiserhof und hoher Amtsträger («consul» 387) Verfasser eines Abrisses der römischen Geschichte («Breviarium ab urbe condita») von der Gründung Roms bis zur Zeit des Kaisers Jovian (363/64). Textausgabe von C. Santini (Teubner, Leipzig 1979, Neudruck 1992), deutsche Übersetzung: F. L. Müller, Stuttgart 1995. Grundlegend jetzt: B. Bleckmann/J. Groß, Eutropius. *Breviarium ab urbe condita* (Edition, Übersetzung, Kommentar) (KfHist B 3), Paderborn 2018.

Festus

Hoher Beamter am Hof des Kaisers Valens (364–378), Verfasser eines «Breviarium rerum gestarum populi Romani», eines historischen Abrisses von der Königszeit bis in die eigene Zeit, der auch Ausführungen zur Genese des Imperium Romanum und zu den Provinzen bietet. Edition und englische Übersetzung mit Kommentar von J. Eadie, London 1967, französisch (mit Erläuterungen) von M. P. Arnaud-Lindet, Festus. *Abrégé des haut faits du peuple romain*, Paris 1994.

⁷⁸ Timpe 2001, 105.

Flavius Iosephus

Der aus einer führenden Priesterfamilie stammende und am jüdischen Aufstand beteiligte Josephus (37/38 bis nach 100) kam als Kriegsgefangener nach Rom und erlangte dort unter Vespasian das römische Bürgerrecht. Sein «Bellum Iudaicum», verfasst in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, ist von kardinaler Bedeutung für die Rekonstruktion der Geschichte des jüdischen Aufstandes und der römischen Gegenmaßnahmen, seine «Antiquitates Iudaicae» bieten die Vorgeschichte Israels und der Juden von der Frühzeit bis zum Jahr 66, mit zahlreichen Dokumenten. Daneben gewährt seine Invektive «Contra Apionem» Einblicke in die weit verbreitete Judenfeindschaft seiner Zeit. Griechische Edition: B. Niese (6 Bände) (ND) Berlin 1955; Gesamtausgabe griechisch–englisch: H. St. J. Thackeray, Cambridge/Mass. 1926 (ND 1965–1981/Loeb); De bello Iudaico (griechisch–deutsch): O. Michel/O. Bauernfeind, 3 Bände (ND) Darmstadt 2013; Jüdische Altertümer: Deutsche Übersetzung (mit Paraphenzählung nach Niese) von H. Clementz (1899), 5. Aufl. Wiesbaden 2018.

Florus

Der Historiker P. Annius Florus (?)⁷⁹ hat wohl zur Zeit des Kaisers Hadrian einen bis ins 2. Jahrhundert n. Chr. führenden Abriss der römischen Geschichte (in erster Linie der kriegerischen Ereignisse), auf dem Werk des Livius fußend, verfasst, der historische Epochen mit den Lebensaltern der Menschen parallelisiert. Die Herrschaft der Römer und des Augustus werden gepriesen, der Prinzipat insgesamt wenig originell «als Verlust an Freiheit und Gewinn an Stabilität und Ordnung im Verhältnis zur Republik» betrachtet.⁸⁰ Ausgaben und Übersetzungen: P. Jal, Florus, Œuvres, 2 Bände, Paris 1967 (lateinisch–französisch); lateinische–deutsche Ausgabe von G. Laser, Darmstadt 2005; grundlegend: Hose 1994, 53–137.

Frontinus

Sex. Iulius Frontinus (ca. 40–ca. 103/04), von ritterlicher Herkunft und aus dem südlichen Gallien stammend, absolvierte eine senatorische Karriere in der Zeit Domitians, Nervas und Traians, die ihn zum Konsulat und auf Statthalterschaften in Britannien, Niedergermanien und in der Provinz Asia führte. 97 erlangte er das Amt eines «curator aquarum» und in den Jahren 98 und 100 weitere Konsulate (im Jahr 100 sogar zusammen mit dem Kaiser Traian). Neben weniger bedeutenden Schriften zu militärischen und gromatischen Fragen ist vor allem sein Werk «De aquis urbis Romae» von Bedeutung, die wichtigste erhaltene Abhandlung zu Aquädukten und zur stadtrömischen Wasserversorgung. Textausgabe: C. Kunderewicz (Leipzig 1973); deutsche Übersetzung von G. Kühne in: Wasserversorgung im antiken Rom, München 1986, 79–120.

Fronto

M. Cornelius Fronto, ca. 100–ca. 170, aus Nordafrika stammender Rhetor, Lehrer der späteren Kaiser Mark Aurel und Lucius Verus, cos. 142, ist vor allem durch seine Korrespondenz mit Antoninus Pius und Mark Aurel sowie Lucius Verus als Caesar und Augustus eine interessante Quelle zum antoninischen Prinzipat. Lateinische Edition: M. P. J. van den Hout, 2. Aufl. Leipzig 1988; lateinisch–englisch: C. R. Haines, Cambridge/Mass. 1928 (Loeb); grundlegend: Champlin 1980.

⁷⁹ Zur Frage der Identifizierung verschiedener Flori und des Historikers Florus s. ausführlich Hose 1994, 53ff.

⁸⁰ Hose 1994, 119.

Gaius

Der im 2. Jahrhundert lebende und wirkende Jurist verfasste mit den fast vollständig erhaltenen «*Institutiones*» ein wirkungsmächtiges Handbuch römischen Privatrechts – «alle neuzeitlichen Versuche, ein lückenloses System des Rechts zu schaffen, knüpfen an das Gajus-System an.»⁸¹ Lateinische Edition: E. Seckel/B. Kuebler, 7. Aufl., Leipzig 1935; lateinisch–deutsch (mit Kommentar): U. Manthe, Darmstadt 2004.

Galen

Der aus Pergamon stammende Arzt und Medizinschriftsteller Galenos (129–ca. 216), der es bis zum Leibarzt des jungen Commodus am Hofe Mark Aurels brachte, hat ein gewaltiges Werk hinterlassen, das weit über rein Medizinisches hinaus auch mit Blick auf sozial- und mentalitätsgeschichtliche Aspekte reiche Erkenntnisse bietet. Griechisch–lateinisch: K. G. Kühn, Leipzig 1821ff.; etliche Einzelausgaben in der Reihe CMG; grundlegend: Schlange-Schöningen 2003.

Gellius

Aulus Gellius, vielbelesener Autor und Bildungsreisender im 2. Jahrhundert, verfasste mit den «*Noces Atticae*» in zwanzig Büchern ein reiches Sammelsurium an Lese Früchten aus den verschiedensten Bereichen von Wissenschaft, Kultur, Geschichte und Gesellschaft. Gellius unterhielt persönliche Kontakte auch zu Fronto. Lateinische Edition: P. K. Marshall, ND Oxford 1990; lateinisch–deutsch: F. Weiss (Darmstadt 1992).

Herodian

Der vermutlich aus Kleinasien stammende Herodian (ca. 180/90 – bald nach 250) verfasste in acht Büchern Kaiser- und Reichsgeschichte vom Tode Mark Aurels (180) bis zum Jahr 238. Sein Werk ist bei allen Einschränkungen eine wichtige Quelle für die besagten knapp sechs Jahrzehnte, und es ist in späteren Zeiten benutzt und ausgeschrieben worden, zum Beispiel in der «*Historia Augusta*». Griechische Textedition: K. Stavenhagen, Leipzig 1922; griechisch–deutsch: F. L. Müller, Stuttgart 1996; griechisch–englisch: C. R. Whittaker, Cambridge/Mass. 1969 (Loeb, mit wichtigen Kommentaren in den Anmerkungen); grundlegend: Zimmermann 1999b; ferner: Kemezis 2014, 227–272.

Historia Augusta

Die vermutlich um 400 entstandene, von (wahrscheinlich nur) einem unbekanntem Verfasser, der sich hinter sechs Pseudonymen verbirgt, erstellte und seit dem frühen 17. Jahrhundert unter dem Titel «*Scriptores Historiae Augustae*» geführte Biographiensammlung von Augusti, Caesares und Usurpatoren der Jahre 117–285 (mit Ausnahme der Kaiser von 244–253). Es ist ein an Anekdoten und Fiktionen reicher, aber bisweilen durchaus wertvoller, da unter anderem auf den Werken von Cassius Dio, Herodian, Marius Maximus, Dexippos, der Enmannschen Kaisergeschichte (EKG) und wohl auch Eunapios (Hartmann 2008, 26f.) sowie den «*Annales*» des Nicomachus Flavianus (Hartmann 2008, 36–38) fußender, qualitativ heterogener Text, der angesichts der Quellenarmut vor allem zum 3. Jahrhundert stets herangezogen werden muss. Lateinische Ausgabe: E. Hohl, Leipzig

⁸¹ Liebs 1982, 67.

1971; lateinisch–englisch: D. Magie, Cambridge/Mass. 1967/68 (Loeb); lateinisch–französisch (mit reichem Kommentar und umfangreicher Einführung): A. Chastagnol, Paris 1994; lateinisch–deutsch: E. Hohl u. a., Zürich 1976/80.

Horaz

Q. Horatius Flaccus (65–8 v. Chr.), neben Vergil der einflussreichste Dichter der augusteischen Zeit, verfasste als Günstling des reichen Gönners Maecenas Epoden, Satiren, Oden und Briefe. Den publizistischen Gipfel erreichte er mit der Abfassung des «carmen saeculare» für die von Augustus inszenierte Jahrhundertfeier im Jahre 17 v. Chr. Lateinische Edition: S. Borzsák, Leipzig 1984; lateinisch–deutsch: B. Kytzler, 2. Aufl. Stuttgart 1981; Überblick: Lefèvre 1993; ferner: S. Harrison (Hg.), *The Cambridge Companion to Horace*, Cambridge 2007; G. Davis (Hg.), *A Companion to Horace*, Chichester 2010.

Iuvenal

D. Iunius Iuvenalis (ca. 55–nach 130) nimmt in seinen erhaltenen sechzehn Satiren gesellschaftliche Zustände und Haltungen seiner Zeit aufs Korn und liefert somit wichtige mentalitäts- und sozialgeschichtliche Einblicke. Textedition: W. V. Clausen, (ND) Oxford 1992; lateinisch–deutsch: J. Adamietz, München 1993; ebenfalls herangezogene deutsche Übersetzung von H. C. Schnur, Stuttgart 2000; grundlegend: Schmitz 2000.

Lucan

M. Annaeus Lucanus (39–65), unter Nero in den Senatorenstand gelangt, hat mit seinem Epos «Pharsalia» den Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius thematisiert und einen Kontrapunkt zu Vergils «Aeneis» gesetzt. Denn der optimistischen vergilischen Deutung der göttlich gewollten Welt Herrschaft Roms setzt Lucan die Überzeugung von der «Einschichtigkeit der Welt und der Endlichkeit aller ihrer Hervorbringungen»⁸² entgegen. Dennoch bietet er in seinem Prooemium überraschenderweise eine «laus Neronis». Textedition: A. E. Housman, Oxford 1927; lateinisch–deutsch: W. Ehlers, München 1978.

Lukas

Der Evangelist und Verfasser der Apostelgeschichte (zwischen ca. 90–ca. 100) gehört in den Kreis um Paulus. Ihm ist die Verbindung der Geburt Jesu mit den Anordnungen des Augustus zuzurechnen: «Die Überzeugung vom providentiellen Zusammentreffen der Einigung der Welt durch Augustus und der Geburt des Welterlösers hat in der christlichen Geschichtsphilosophie fortan eine große Rolle gespielt.»⁸³

Lukian

Zum Genre der anspruchsvollen Unterhaltungsliteratur ist das umfangreiche Œuvre Lukians aus Samosata (ca. 120 – bald nach 180) zu zählen. Satiren, Dialoge, Reden und Traktate gehören dazu, aber auch eine Invektive gegen die zeitgenössischen Formen der Geschichtsschreibung. Griechische Edition: M. D. Macleod, 4 Bände, Oxford 1972–1987; griechisch–deutsch: C. M. Wieland

⁸² Dihle 1989, 130.

⁸³ Dihle 1989, 223; ebd. 220ff. auch zu den anderen drei kanonischen Evangelien.

(hrsg. von H. Floerke), 5 Bände, München/Leipzig 1911; griechisch–englisch: A. M. Harmon/K. Kilburn/M. D. Macleod, 8 Bände, Cambridge/Mass. 1913–1967 (Loeb); grundlegend: Jones 1986; ferner Free 2015.

Mark Aurel

Der Kaiser Mark Aurel (121–180) verfasste im letzten, vor allem von den Germanenkriegen geprägten Jahrzehnt seines Lebens seine als «Selbstbetrachtungen» berühmt gewordenen Gedanken über philosophische Grundfragen aus stoischer Perspektive. Das «wohl niemals zur Veröffentlichung bestimmte Buch»⁸⁴ sollte nicht als theoretischer Hintergrund seiner praktischen Regierungstätigkeit missverstanden werden. Griechischer Text: J. Dalfen, 2. Aufl. Stuttgart 1987; griechisch–deutsch: R. Nickel, 2. Aufl. München 1992; ferner: Demandt 2018, 361–400.

Martial

M. Valerius Martialis, aus Hispania stammender Dichter (ca. 38/41–102/04), Verfasser von ca. 1200 Epigrammen und weiterer Texte, darunter der für den flavischen Kaiser Titus anlässlich der Einweihung des Kolosseums verfasste «*liber spectaculorum*». Die realistisch–satirischen Epigramme bieten erhellende Einblicke in die Mentalität der kaiserzeitlichen Gesellschaft. Lateinische Edition: D. R. Shackleton–Bailey, Stuttgart 1990; Lateinisch–deutsch: P. Barié/W. Schindler, 3. Aufl. Berlin 2013; ferner: Nauta 1998.

Minucius Felix

M. Minucius Felix, aus Nordafrika stammender christlicher Autor (erste Hälfte 3. Jahrhundert), verfasste mit dem «Octavius» ein Streitgespräch zwischen einem Heiden (Caecilius) und einem Christen (Octavius), wobei Minucius Felix selbst als Teilnehmer und Schiedsrichter auftritt. Im Ergebnis gibt sich Caecilius, der die Macht Roms auf die Gunst der alten Götter zurückführt, freiwillig geschlagen gegenüber Octavius, der die Herrschaft der Römer mit Gewalt und Unrecht gleichsetzt. Lateinischer Text: B. Kytzler, 2. Aufl. Stuttgart 1992; deutsch: B. Kytzler, Stuttgart 1977.

Nikolaos von Damaskus

Der mit Augustus nahezu gleichaltrige, ca. 64 v. Chr. geborene Historiker lebte im Umfeld des jüdischen Königs Herodes des Großen und agierte als Gesandter und Diplomat. Seine wohl eher bald nach 20 v. Chr. als erst nach dem Tod des Augustus verfasste Biographie des ersten Princeps ist nur in immerhin recht ausführlichen Fragmenten vorhanden. Griechisch–deutsch ediert und mit ausführlichen Erläuterungen versehen von Malitz 2003; s. ferner: Fragmente der Historiker. Nikolaos von Damaskus. Übersetzt, eingeleitet und erläutert von T. Shahin, Stuttgart 2018.

Oracula Sibyllina

Die disparate, zwischen dem 2. Jahrhundert v. Chr. und dem 3. Jahrhundert n. Chr. entstandene, in 14 Büchern auf uns gekommene Sammlung der Sibyllinischen Orakel; vor allem das 8. und das 12. Buch sind als Ausdruck mentaler Strukturen und zeitgenössischer Denkweisen im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. gedeutet worden, was in der neueren Forschung kontrovers diskutiert wird. Das 13. Buch ist von besonderer Bedeutung für die Verhältnisse im Osten in den 260er und frühen 270er

⁸⁴ Dihle 1989, 290.

Jahren: Strobel 1993, 211–256; Hartmann 2001, 28f. – Griechische Edition: J. Geffcken, Leipzig 1902 (GCS); griechisch–deutsch: *J.-D. Gauger, Düsseldorf/Zürich 1998*; A. Kurfess, (ND von 1951) Berlin 2014; Hartmann 2008, 38f.; historische Interpretation: Strobel 1993.

Orosius

Paulus Orosius, aus dem Norden der Iberischen Halbinsel stammend, publizierte im Jahr 417/18 auf Anregung des Augustinus seine anti-pagane Weltgeschichte, die «*Historiae adversum paganos*». Das Werk bietet dabei auch einen christlich eingefärbten Abriss der Geschichte der gesamten römischen Kaiserzeit. Lateinischer Text: C. Zangemeister, (ND) Leipzig 1966; deutsch: *A. Lippold, Zürich 1985/86*; ferner: Brandt 2009a; P. van Nuffelen, *Orosius and the Rhetoric of History*, Oxford 2012.

Ovid

P. Ovidius Naso (43 v. Chr.–17/18 n. Chr.), römischer Ritter, der von Augustus im Jahr 8 nach Tomis am Schwarzen Meer verbannt wurde, produzierte poetische Werke in den verschiedensten Gattungen (Liebesdichtung, 15 Bücher «*Metamorphosen*» in Hexametern, «*Fasti*», elegische «*Tristia*» und «*Epistulae ex Ponto*»), die nur auf den ersten Blick unpolitisch wirken und durchaus zeitkritisches Kolorit enthalten. Zahlreiche Einzelausgaben, lateinisch–deutsch in etlichen Bänden der Reihe «*Tusculum*», lateinisch–englisch in diversen Bänden der «*Loeb Classical Library*», einführender Überblick: N. Holzberg, *Ovid. Dichter und Werk*, München 1997.

Pausanias

Die von Pausanias (ca. 115–nach 180) in zehn Büchern verfasste Beschreibung Griechenlands bietet mit zahlreichen historischen Informationen, Zitaten und Paraphrasen von Inschriften sowie Erläuterungen zu archäologischen Denkmälern wertvolle Aufschlüsse auch über die römische Kaiserzeit. Griechischer Text: M. H. da Rocha-Pereira, Leipzig 1973–1981; deutsch: *E. Meyer/F. Eckstein, Darmstadt 1986–89*; grundlegend: Habicht 1985.

Petronius

Petronius, Senator und Konsul im Jahr 62, verfasste mit seinem Roman «*Satyricon*» in neronischer Zeit «wohl das originellste ... Werk der römischen Prosaliteratur.»⁸⁵ Das in nur zahlreichen Bruchstücken überlieferte Werk schildert die Irrfahrten zweier Freunde, die zahlreiche Einblicke in die soziokulturellen Verhältnisse der zeitgenössischen Gegenwart des Autors bieten, vor allem anhand der Beschreibung des Gastmahls im Hause des Parvenu Trimalchio. Lateinische Ausgabe: K. Müller, 4. Aufl. Stuttgart 1995; deutsch: *O. Schönberger, Berlin 1992*.

Philon

Philon von Alexandria (ca. 20 v. Chr.–nach 42 n. Chr.) entstammte als Mitglied einer vornehmen jüdischen Familie der lokalen Elite Alexandrias und weilte als Leiter einer nach Rom zu Caligula geschickten Gesandtschaft im Jahr 40 in Rom. Von historischer Bedeutung sind weniger seine bibel-exegetischen Schriften als seine Berichte über die Gesandtschaftsreise im Jahre 40 sowie über die Situation der Juden in Alexandria unter römischer Herrschaft («*In Flaccum*»). Griechische Edition: L. Cohn/P. Wendland, Berlin (ND) 1962/63; deutsch: *L. Cohn u. a., Berlin 1909–1964*; griechisch–französisch: R. Arnaldez u. a., (37 Bände) Paris 1961–1988; umfassend informierend: Niehoff 2018.

⁸⁵ Dihle 1989, 141.

Philostrat

Flavius Philostratos (ca. 170–ca. 245), Vertreter der «Zweiten Sophistik» und in Rom Mitglied im engeren Umkreis des severischen Kaiserhauses, verfasste unter anderem Sophistenbiographien (darunter über Herodes Atticus, den Großmäzen zur Zeit von Antoninus Pius und Mark Aurel), die Vita des Wundertäters Apollonios von Tyana sowie die «Eikones» (Bildbeschreibungen). Griechischer Text: C. L. Kayser, (ND) Leipzig 1964; griechisch–deutsch (Leben der Sophisten): K. Brodersen, Wiesbaden 2014; griechisch–englisch (sämtlich: Loeb): W. C. Wright, Cambridge/Mass. 1921 (Vitae Sophist.); C. P. Jones, Cambridge 2005/06 (Vita Apoll.). Grundlegend: Bowersock 1969; ferner: Kemezis 2014, 150–226.

Plinius maior

C. Plinius Secundus (23/24–79) tritt nicht durch seine bescheidene politisch–militärische Laufbahn, sondern durch sein gewaltiges, 37 Bücher umfassendes Werk «Naturalis historia» hervor, eine Sammlung zu allen Bereichen der Natur- und Lebenswissenschaften seiner Zeit. Über die Umstände seines Todes im Zuge des Vesuvausbruchs im August des Jahres 79 unterrichtet uns in seltener Detailfülle ein Brief seines Neffen, des jüngeren Plinius (6,16). Lateinischer Text: C. Mayhoff, (ND) Leipzig 1967; lateinisch–deutsch (in 37 Bänden): R. König/G. Winkler u. a., München u. a. 1973–1996.

Plinius minor

C. Plinius Caecilius Secundus (61/62–112/13), Neffe des Vorigen, der unter den Flaviern und Traian eine wenig spektakuläre politische Karriere durchlief, die ihn immerhin zum Suffektkonsulat (im Jahr 100) und als kaiserlichen Statthalter nach Pontus und Bithynien führte (wohl ca. 110–112)⁸⁶. Sein als Dankes- und Antrittsrede als neuer Konsul verfasster «Panegyricus» und seine in zehn Büchern publizierten Briefe (darunter vor allem das Buch 10, der größtenteils als Provinzstatthalter mit Traian geführte Briefwechsel) stellen erstrangige Quellen zu Geschichte, Politik und Gesellschaft der flavisch–traianischen Zeit dar. Briefe: Lateinische Edition: R. A. B. Mynors, Oxford 1966; lateinisch–deutsch: H. Kasten, 7. Aufl. Zürich 1995; Panegyricus: Lateinischer Text: R. A. B. Mynors, (ND) Oxford 1990 (XII Panegyrici Latini); lateinisch–deutsch: W. Kühn, Darmstadt 1985. Grundlegend: Sherwin-White 1966.

Plutarch

L. Mestrius Plutarchus (ca. 45–ca. 120/25), aus Boiotien stammender Philosoph, Autor und Apollonpriester in Delphi, hinterließ ein gewaltiges Werk, von welchem aus der Perspektive der römischen Kaisergeschichte vor allem seine Kaiserbiographien (Augustus – Vitellius) von Interesse sind, doch es sind nur diejenigen von Galba und Otho erhalten. Ferner findet sich in den «Moralia» eine Fülle kleinerer Abhandlungen zu den verschiedensten Themen, die auch Bezüge zu den Verhältnissen in der Kaiserzeit aufweisen. Griechischer Text: K. Ziegler, 2. Aufl. Leipzig 1973 (Parallelbiographien Bd. 3/2, enthält Otho und Galba); deutsche Übersetzung: K. Ziegler, *Plutarch. Große Griechen und Römer Bd. 6* (enthält u. a. Galba und Otho), München 1980; griechisch–englisch («Moralia»): F. C. Babbitt u. a., 15 Bände, Cambridge/Mass. 1927–1969 (Loeb); ferner: Jones 1971.

⁸⁶ Marek 2010, 871.

Pomponius Mela

Mit den drei Büchern der Mitte des 1. Jahrhunderts entstandenen «chorographia» liefert der aus Spanien stammende Pomponius Mela eine Erd- und Küstenbeschreibung auf dem Wissensstand der frühen Kaiserzeit. Lateinischer Text: C. Frick, (ND) Stuttgart 1968; lateinisch–deutsch: K. Brodersen, Darmstadt 1994.

Ptolemaios

Der Alexandriner Ptolemaios (nach 83–nach 161) verfasste neben seinem astronomischen Großwerk («Almagest») eine «Geographie», mit welcher er nicht nur eine Erdbeschreibung lieferte, sondern zugleich die Grundlagen der Kartographie schuf. Griechische Edition mit deutscher Übersetzung und Erläuterungen: A. Stückelberger/G. Graßhoff u. a., Basel 2017.

Seneca

L. Annaeus Seneca (der Jüngere), im Jahre 65 im Alter von mehr als sechzig Jahren von Nero zum Selbstmord gezwungen, vereinigt in seinem Leben in geradezu singulärer Weise politische und literarische Exzellenz. Bereits unter Claudius in die politischen Verwicklungen des Kaiserhauses einbezogen (und zeitweise ins Exil geschickt), avancierte er, seit Agrippina ihn zum Lehrer ihres Sohnes Nero machte, und dann nach dem Tod von Claudius 54 – zusammen mit dem Prätorianerpräfekten Burrus – zum eigentlichen starken Mann in Rom und übte großen Einfluss auf Nero aus, dem er mit «De clementia» eine Art Leitfaden für die ideale Kaiserherrschaft an die Hand gegeben hatte. Im Zuge der sogenannten «Pisonischen Verschwörung» verlor Seneca die Gunst des Kaisers, der ihn zum Selbstmord zwang. Neben der (auf Claudius gemünzten) «Apocolocyntosis» und seinen «Dialogi» sind vor allem seine weit über hundert «Epistulae morales ad Lucilium» hervorzuheben. Lateinische Texte: L. D. Reynolds, Oxford 1965 («Epistulae morales»). 1977 («Dialogi»); R. Roncalli, Leipzig 1990 («Apocolocyntosis»). Lateinisch–deutsch: M. Rosenbach (5 Bände); Darmstadt 5. Aufl. 1999 (Dialoge und Briefe); A. A. Lund, Heidelberg 1994 («Apocolocyntosis»). Grundlegend: Bartsch 2015.

Stattius

P. Papinius Statius (Mitte–Ende 1. Jahrhundert) verfasste Epen («Thebais» und «Achilleis») und Gelegenheitsgedichte («Silvae»). Letztere thematisieren Begebenheiten aus dem sozialen Leben seiner Zeit, einige Gedichte feiern den Kaiser Domitian. Lateinischer Text: E. Courtney, Oxford 1990 («Silvae»); lateinisch–englisch: D. R. Shackleton Bailey, – Cambridge/Mass. 2003 (Loeb); ferner: M. Rühl, Literatur gewordener Augenblick: die «Silven» des Statius im Kontext literarischer und sozialer Bedingungen von Dichtung, Berlin 2006.

Strabon

Der aus dem nordkleinasiatischen Pontos stammende Historiker und Geograph Strabon (ca. 63 v. Chr.–ca. 25 n. Chr.) verfasste in 17 Büchern eine (nur zu einem geringen Teil aus eigener Anschauung gespeiste, vor allem aus literarischen Vorlagen erstellte) Beschreibung der antiken Welt, in welche zahlreiche historische Informationen und Anekdoten eingearbeitet sind. Griechischer Text: G. Kramer, Berlin 1844–1852; deutsch mit Erläuterungen: S. Radt, 10 Bände, Göttingen 2003–2011; ferner: J. Engels, Augusteische Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia, Stuttgart 1999.

Sueton

Die von C. Suetonius Tranquillus (ca. 70–ca. 130), einem aus dem Ritterstand stammenden hohen Funktionsträger («a studiis», «a bibliothecis» und «ab epistulis») am Kaiserhof Traians und Hadrians verfassten Kaiserbiographien (Caesar – Domitian) stellen eine erstrangige Quelle für die (Kaiser-) Geschichte des 1. Jahrhunderts dar; ferner sind Kurzbiographien von «berühmten Männern» (wie Vergil, Horaz u. a.) in dem Werk «de viris illustribus» erhalten. Lateinischer Text («De vita Caesarum»): M. Ihm, (ND) Stuttgart 1978; lateinisch–deutsch: H. Martinet, 2. Aufl. Düsseldorf 2000; ferner: T. Power (Hg.), Suetonius the Biographer: Studies in Roman Lives, Oxford 2014.

Tacitus

Die Werke von Cornelius Tacitus (ca. 56–nach 118) bilden den unstrittigen Höhepunkt kaiserzeitlicher Historiographie. Selbst ein exponiertes Mitglied des Senatorenstandes, der 97 den Suffektkonsulat und 112 den Prokonsulat von Asia erlangte, verfasste er mit den «Annales» («ab excessu divi Augusti») und den (mit dem Vierkaiserjahr 69 einsetzenden) «Historiae» die wichtigsten Darstellungen des 1. Jahrhunderts, hinzu kommen die kleineren Werke «Agricola» und «Germania» sowie der «Dialogus de oratoribus». Lateinische Editionen: E. Koestermann, Leipzig 1952 («Annales»); C. D. Fisher, Oxford 1911 («Historiae»); M. Winterbottom/R. M. Ogilvie, Oxford 1975 («opera minora»); lateinisch–deutsch: E. Heller, (ND) Berlin 2014 (Annalen); H. Vretska, (ND) Stuttgart 2009 (Historien); R. Till, Berlin 1976 (Agricola); A. A. Lund, Heidelberg 1988 (Germania); ferner: Syme 1963; Alföldy 1995a; V. E. Pagán (Hg.), A Companion to Tacitus, Malden 2012.

Tertullian

Der aus Nordafrika stammende Tertullian (ca. 160–nach 220) entfaltete eine ungewöhnlich reiche literarische Tätigkeit; der ohne ein kirchliches Amt und nach streng asketischen Regeln lebende Christ, von dem 31 Schriften erhalten sind, erlangte vor allem durch sein «Apologeticum» nachhaltige Wirkung, in welchem er gegen die Verfolgung der Christen durch die römischen Behörden argumentierte. Lateinische Edition: zahlreiche Bände im Corpus Christianorum. Series Latina, Turnhout 1953ff.; deutsch: H. Kellner, München 1882; ferner: T. D. Barnes, Tertullian. A Historical and Literary Study, Oxford 1985; einzelne Texte lateinisch–deutsch in: Guyot/Klein, 1997, Bd. 1.

Valerius Maximus

Der uns weitgehend unbekannt Autor verfasste in der Zeit der Kaiser Augustus und Tiberius eine «Exempla»-Sammlung unter dem Titel «Facta et dicta memorabilia». Das in neun Bücher gegliederte, fast vollständig erhaltene Werk bietet zahlreiche Informationen zu vielen Lebensbereichen und Anschauungen der Römer, darunter auch historiographische Episoden und Nachrichten. Lateinischer Text: C. Kempf, (ND) Stuttgart 1982; lateinisch–deutsch: U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 1991; ferner: Lucarelli 2007.

Velleius Paterculus

Der frühkaiserzeitliche (ca. 20 v. Chr.–bald nach 30 n. Chr.) Verfasser einer Universalgeschichte, die bis in die eigene Zeit führt und in einem Elogium auf den Kaiser Tiberius kulminiert, ist eine bedeutende Quelle zum frühen Prinzipat. Kommentierte lateinische Edition von M. Elefante (Hildesheim 1996), lateinisch–deutsch von M. Giebel (Stuttgart 1988, ND 2008), lateinisch–englisch von

F. W. Shipley (Loeb), Cambridge. Mass. 1979, lateinisch–französisch von J. Hellegouarc’h, Paris 1982; ferner Schmitzer 2000.

Vergil

P. Vergilius Maro (70–19 v. Chr.) hat vor allem in der 4. Ekloge, in seinem Lehrgedicht über das Landleben («Georgica») und in seinem großen römischen «National-Epos», der «Aeneis», Zeitbezüge hergestellt und den Prinzipat des Augustus wie die römische Herrschaft überhaupt poetisch gewürdigt und in ein positives Licht gesetzt. Lateinische Edition: R. A. B. Mynors, Oxford 1969; lateinisch–deutsch: N. Holzberg, Berlin 2016 («Bucolica», «Georgica»); N. Holzberg, Berlin 2015 («Aeneis»); ferner: Kienast 2009, 288–297; Divus Augustus 2014, 110–114. 116–118. 154–157.

Vitruv

Der unter Caesar und Augustus dienende und aktive Architekt Vitruv verfasste in den 30er Jahren des ersten vorchristlichen Jahrhunderts sein grundlegendes Handbuch «De architectura», das er mit einer panegyrischen, an Octavian/Augustus gerichteten «praefatio» versah. Lateinischer Text: F. Krohn, Leipzig 1912; lateinisch–deutsch: C. Fensterbusch, (ND) Darmstadt 2006.

Zonaras

Der byzantinische Mönch und Historiker Johannes Zonaras, der um 1150 starb, verfasste eine chronikartige Weltgeschichte (bis zum Jahr 1118) auf der Grundlage etlicher, auch sehr zuverlässiger Quellen (darunter die «Weltchronik» des Synkellos und die sogenannte «Leoquelle», welche letztere wiederum auf den im 6. Jahrhundert schreibenden Hofbeamten Petros Patrikios zurückgeht, der seinerseits wahrscheinlich mit dem «Anonymus post Dionem» zu identifizieren ist); zur Einbindung der verlorenen «Annales» des älteren Nicomachus Flavianus in dieses Quellengeflecht s. Hartmann 2008, 36ff. – Griechisch (Teubner): L. Dindorf, Leipzig 1868–1875 (= D.); griechisch–lateinisch: M. Pinder/Th. Büttner-Wobst (CSHB) Bonn 1836ff.; grundlegend: Bleckmann 1992; ferner: Brecht 1999 (mit ausgewählten griechisch–deutschen Abschnitten), 56ff.; außerdem: Hartmann 2008, 22f.40.43.

Zosimos

Der um 500 am Kaiserhof in Konstantinopel wirkende pagane Autor und Amtsträger Zosimus verfasste (auch unter Verwendung der Werke von Dexippos für das 3. Jahrhundert) eine «Neue Geschichte», einen Abriss der griechisch–römischen Geschichte bis ins frühe 5. Jahrhundert n. Chr. Vorzügliche Edition samt französischer Übersetzung und Kommentar: F. Paschoud, Paris 1971–1989; deutsche Übersetzung: O. Veh, mit Erläuterungen von St. Rebenich, Stuttgart 1990; ferner: Hartmann 2008, 44.

II.

AUGUSTUS UND DER FRÜHE PRINZIPAT (31 V. CHR.–14 N. CHR.)

Quellen: Literarische Quellen zum Prinzipat des Augustus, der Thema zahlloser Biographien, Monographien und Sammelbände ist,¹ stehen in außergewöhnlich großer Zahl und Qualität zur Verfügung. Seine Autobiographie («Commentarii de vita sua»), die Augustus vor 22 v. Chr. verfasst hat und mit dem Spanienfeldzug des Jahres 25 v. Chr. enden ließ, ist freilich nur in Fragmenten überliefert.² Ob sie Sueton für seine *Viten Caesars* und des Augustus noch direkt und komplett vorgelegen hat, ist unklar. Dagegen hat sie Nikolaos von Damaskos mit Sicherheit für seine Augustus-Biographie benutzt, die jedoch ebenfalls leider nicht vollständig erhalten ist und in der auf uns gekommenen Fassung bereits mit dem Spätherbst 44 v. Chr. abbricht.³ Während die hier einschlägigen, erhaltenen Teile der Römischen Geschichte Appians weitgehend mit der Zeit des zweiten Triumvirats enden und etwa die augustuskritische Darstellung eines Cremutius Cordus gar nicht mehr zur Verfügung steht,⁴ hat sich die insbesondere dem Tiberius huldigende «*Historia Romana*» des Velleius Paterculus erhalten, der (in 2,86) die epochale Bedeutung des Actium-Sieges rühmt und anschließend (2,87–131) seine Kurzdarstellung des frühen Prinzipats bis zum Tod des Augustus und dem Herrschaftsantritt des Tiberius fortführt. Von den Werken des Flavius Iosephus sind in diesem Kontext besonders die «*Antiquitates Iudaicae*» (ant. Iud. 15,109–18,33) einschlägig. Doch die neben den suetonischen *Viten* von Caesar und Augustus wichtigste literarische Darstellung bietet zweifellos Cassius Dio (50,10–56,47). Ferner sind die rückblickenden Bemerkungen und Ausführungen von Tacitus (ann. 1,2ff.) wertvoll.

Quellen eigener Art, die freilich aus althistorischer Perspektive mit besonderer Vorsicht zu interpretieren sind, stellen die Werke der sogenannten augusteischen Dichter dar.⁵ Aus diesen ragen die «*Aeneis*» Vergils⁶ und von Horaz die «*Römeroden*» (c. 3,1–6), die Epode 9 sowie das «*carmen saeculare*» hervor.⁷ Von größter Bedeutung für die Analyse aller historischen Aspekte des Prinzipats sind zweifellos die inschriftlichen Zeugnisse. Das gilt in erster Linie für die mediale (Selbst-)Darstellung des Princeps und seine kommunikativen Intentionen,⁸ für den gesamten Komplex der Neuordnung der Verwaltung,⁹ die Prosopographie der senatorischen und ritterlichen Eliten¹⁰ und die Militärreformen.¹¹ Die unangefochtene «*Königin der Inschriften*» (Theodor Mommsen) stellen nach wie vor die «*res gestae*» des Augustus dar,¹² deren genaue Entstehungsbedingungen weiterhin unklar sind;¹³

¹ Genannt seien hier nur (in einer subjektiven Auswahl): Kaiser Augustus 1988; Bleicken 1998; Kienast 2009; Hurlet/Mineo 2009; Rivière 2012; La Rocca 2013; Divus Augustus 2014; Havener 2016; Negri/Valvo 2016; Daguet-Gagey/Lefebvre 2018; Segenni 2018; Loar 2019; Gildenhard 2019; Morrell 2019.

² Bringmann/Wiegandt 2008, 191–215; s. auch Malitz 2003a, 10f.

³ Malitz 2003.

⁴ Meier 2003.

⁵ Kienast 2009, 274ff.; Stroh, in: Divus Augustus 2014, 143–170.204–214.

⁶ Putnam 1965; kurzer Survey der (eigentlich

kaum noch zu überblickenden) Forschung: Stroh, in: Divus Augustus 2014, 321f.

⁷ Lefèvre 1993; Holzberg 2009, 24ff., 103ff., 151ff.; Stroh, in: Divus Augustus 2014, 323f.

⁸ Alföldy 1991; Witschel 2011.

⁹ Eck 1995, 83–102; Bringmann/Schäfer 2002, 105–113; Eck 2012b.

¹⁰ Eck 1995, 103–160; Kienast 2009, 151–194.

¹¹ Raafflaub 1987; Cosme 2012a; Eck 2016f.

¹² Scheid 2007; Bringmann/Wiegandt 2008, 229–281; Cooley 2009; Mitchell/French 2012, 66–153; Eck 2016g.

¹³ Rich 2012, 83.

plausibel ist die Annahme, dass die letzte, auf uns gekommene Fassung die abschließende Revision verschiedener vorangegangener Fassungen ist. Die «res gestae» bilden nach wie vor den Ausgangspunkt aller Interpretationen des neuen Prinzipats.¹⁴ Vergleichbar große Bedeutung besitzt das papyrologische Material zwar nicht, gleichwohl eröffnen die Papyri – über ihren unbezweifelbar hohen Quellenwert etwa für die augusteische Verwaltung, das Steuerwesen und das provinziale und kommunale Rechtswesen hinaus – immer wieder auch reichs- und kaisergeschichtlich neue Perspektiven. So hat man auf einem Kölner Papyrusfragment einen kurzen, fragmentarischen Abschnitt der griechischen Version der von Augustus auf Agrippa im Jahre 12 v. Chr. in Rom gehaltenen Leichenrede identifizieren können, der wichtige Rückschlüsse auf Art und Umfang der «imperia» des Agrippa erlaubt.¹⁵

Ebenfalls kaum zu überschätzende Bedeutung für das Selbstverständnis des Augustus, die verschiedenen Facetten der Prinzipatsideologie und die subtilen Formen der reichsweiten Kommunikation der augusteischen Ideen und Normen kommt der Archäologie der augusteischen Zeit¹⁶ und dabei insbesondere auch der Münzprägung zu.¹⁷ Für die Reichsmünzen bleibt das grundlegende Referenzwerk der Band RIC 1 (in der zweiten Auflage),¹⁸ für die Provinzprägungen der erste Teilband von RPC 1.¹⁹ Auch auf dem Feld der Numismatik bieten Neuentdeckungen immer wieder Anlässe für neue Einsichten und weiterführende Überlegungen. Dies gilt etwa für einen 1999 erstmalig publizierten, im Jahre 28 v. Chr. ausgegebenen «aureus» des Augustus mit der legende «Leges et Iura p. R. restituit», der die programmatische Neuorientierung Octavians illustriert, welche sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und auf den großen Staatsakt vom Januar 27 v. Chr. hinführt.²⁰ Hervorgehoben sei ferner von den geschnittenen Steinen die «Gemma Augustea» in Wien.²¹ Unverzichtbare Informationen und Aufschlüsse über wesentliche Merkmale der über Bildmedien vermittelten ideologischen Komponenten des augusteischen Prinzipats liefern zahlreiche archäologische Denkmäler und Befunde. Gesondert genannt (ohne weitere bibliographische Einzelhinweise) seien in diesem Zusammenhang einstweilen nur aus der «urbs Roma» das Forum Augustum, die Ara Pacis, das Mausoleum des Augustus, das Horologium Augusti sowie auf dem Palatin das Haus des Augustus und der Apollo-Tempel und auf dem Forum Romanum verschiedene augusteische Monumente und Restaurierungen; ferner seien hier nur bedeutende statuarische Denkmäler wie der Augustus von Primaporta und zahlreiche Porträts und Reliefs erwähnt,²² die eine spezifisch augusteische Bilderwelt konstituierten, welche reichsweit auf die provinziellen und kommunalen Eliten und Bevölkerungsgruppen ausstrahlte und dort aktiv rezipiert wurde.²³

¹⁴ Weitere Dokumente von besonderem Gewicht finden sich bei Ehrenberg/Jones 1976 und Freis 1994.

¹⁵ Ameling 1994; Bringmann/Schäfer 2002, 321ff.

¹⁶ Knapper, aber instruktiver bibliographischer Überblick bei von den Hoff, in: *Divus Augustus* 2014, 304–310; ferner der Großteil der Einzelbeiträge in *La Rocca* 2013.

¹⁷ Trillmich 1988; Mannsperger 1991.

¹⁸ S. jetzt noch den neuesten Überblick von Rowan 2019.

¹⁹ Burnett 1992.

²⁰ Rich/Williams 1999; Mantovani 2008; Rich 2012, 89–105.

²¹ Zwierlein-Diehl 2008, 98–123; Giuliani 2010.

²² Summarisch hingewiesen sei hier zunächst nur auf die Kataloge Kaiser Augustus 1988 und *La Rocca* 2013; ferner Gliwitzky 2017a. Zu den Porträts: Fittschen/Zanker 1985, 1–12 Nr. 1–10. 19–29 Nr. 19–22.

²³ Grundlegend: Zanker 1987.

1. Von Actium nach Rom (31–27 v. Chr.)

«Einen Eid auf die von mir ausgegebene Formel leistete ganz Italien aus eigenem Entschluss und forderte mich zum Feldherren in dem Krieg, in dem ich bei Actium siegte.»²⁴ Der Sieger bestimmt, wie die Geschichte geschrieben wird. Augustus postuliert in seinem *«Tatenbericht»* im Rückblick bereits für die Ausgangslage vor der entscheidenden Schlacht bei Actium, gewissermaßen im Sinne des *«consensus universorum»*²⁵ gehandelt zu haben. Der Eid von 32 v. Chr., der als erweiterte Form des traditionellen Militäreides anzusehen ist,²⁶ wird in diesem Kontext als legitimierende Beauftragung des vermeintlich die Interessen aller vertretenden Bürgerkriegsgenerals interpretiert, womit Augustus post festum jeglichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner damaligen Position und seines damaligen Handelns ausschließen möchte. Dem dient ebenfalls die (als fragwürdig zu betrachtende) Betonung der Freiwilligkeit der Eidesleistung. Um die Hintergründe des Eides, die Rechtsposition und die damit eng verbundene Frage eines usurpatorischen Vorgehens des Caesarsohnes dreht sich eine lebhafteste Debatte,²⁷ die keineswegs als *«unergiebig»* zu bezeichnen ist.²⁸ Denn immerhin dürfte feststehen,²⁹ dass Octavian auch im Jahr 32 v. Chr. über den legalen Status des Inhabers eines *«imperium consulare»* im Bereich *«militiae»* verfügte (aus seiner *«provincia»*, die zumindest militärische Aufgaben in Illyricum umfasste), welches im Laufe des Jahres 32 v. Chr. um die *«provincia»* des Krieges gegen die ptolemäische Herrscherin Cleopatra erweitert wurde, und dass Octavian dieses *«imperium»* nicht durch ein Überschreiten des *«pomerium»* im Laufe des Jahres 32 v. Chr. annulliert hat.³⁰ Seit dem 1. Januar 31 v. Chr. amtierte er dann als ordentlicher Konsul (*cos. III*)³¹ und besiegte in dieser Eigenschaft Cleopatra und Antonius bei Actium am 2. September 31 v. Chr.³²

Im Rückblick markiert Actium den eigentlichen Beginn der monarchischen Herrschaft des später *«princeps»* und *«Augustus»* genannten Adoptivsohns des ermordeten Caesar.³³ Cassius Dio (56,30,5) bilanziert geradezu buchhalterisch exakt zum Tod des Augustus am 19. August 14, dieser habe *«seit seinem Sieg bei Actium die Alleinherrschaft 44 Jahre weniger 13 Tage geführt.»* Tatsächlich jedoch verläuft die Ereignisgeschichte zwischen 31 und 27 v. Chr. keinesfalls so geradlinig, wie es sich für die späteren Betrachter darstellt. Zunächst vollendete der junge Caesar seinen Sieg von Actium durch die Eroberung Ägyptens,³⁴ das nach dem Selbstmord von Antonius und Cleopatra als römische Provinz mit einigen Besonderheiten eingerichtet wurde. Dennoch wurde auch Ägypten keine *«Privatprovinz»* des jungen Actium-Siegers, wie

²⁴ Aug. RG 25.

²⁵ Aug. RG 34; Kienast 2009, 67ff.

²⁶ Herrmann 1968, 78ff.; vgl. Suet. Aug. 17,2.

²⁷ Bleicken 1998, 269ff.; Bringmann/Schäfer 2002, 173ff.; Kienast 2009, 68ff.

²⁸ So aber Bringmann/Schäfer 2002, 174 Anm. 121.

²⁹ So mit Recht Girardet 2007, 333ff.

³⁰ Rich (2012, 46) schließt sich jetzt freilich wieder der alten Position Mommsens an, der zufolge die triumvirale *«potestas»* erst mit ihrer Niederlegung durch einen Triumvirn geendet

hätte, also nicht automatisch mit einem Verfallsdatum (dazu s. auch Vervaeet 2010 und gleich unten Anm. 41). Unklar bleibt die Rechtsstellung Octavians bei Kienast 2009, 69 mit Anm. 240.

³¹ ILS 79.

³² Literatur und Quellen zum Actiumssieg: Kienast 2009, 70f.

³³ Zur Stellung des *«divi filius»* Caesar in den Jahren 31–27 v. Chr. vgl. Vervaeet 2010.

³⁴ Dio 51,6–13,5; Vell. Pat. 2,87; guter Überblick für das Folgende: Kienast 2009, 71–98.

oft zu lesen ist, sondern im Prinzip eine «provincia populi Romani», wie Augustus selbst es später in seinen «res gestae» formuliert hat, auch wenn die Leitung der neuen Provinz nicht an einen senatorischen Statthalter, sondern an einen ritterlichen Präfekten delegiert wurde. Sie zu betreten war allerdings künftig den Mitgliedern der aristokratischen Elite («senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus»)³⁵ nur mit Erlaubnis des jungen Caesar gestattet. Wie prekär die Situation des Actium-Siegers trotz solcher Vorsichtsmaßnahmen freilich immer noch war, zeigen die von Veteranen in Italien ausgehenden Insurrektionen, zu deren Beilegung sich Octavian gleich zu Beginn des Jahres 30 v. Chr. aus seinem Winterlager auf Samos kurzfristig nach Italien begeben musste.³⁶ Mit der anschließenden (auf bewährte Weise durch Geldgeschenke und Landzuweisungen erzielten)³⁷ Beruhigung der Lage ebnete Octavian den Weg für eine nachhaltige Regelung der politischen Verhältnisse in Rom und Italien bis zum Anfang des Jahres 27 v. Chr. Zu diesem Zweck bekleidete er weiterhin regelmäßig den Konsulat:³⁸ als cos. IV im Jahr 30 v. Chr.,³⁹ als cos. V im Jahr 29 v. Chr., in welchem er am 13., 14. und 15. August in Rom einen dreifachen Triumph zelebrierte (über die Dalmater, wegen Actium und über Ägypten),⁴⁰ und als cos. VI und VII in den Jahren 28 und 27 v. Chr. (zusammen mit Agrippa, der als cos. II beziehungsweise cos. III amtierte).⁴¹ Trotz weiterhin bestehender Sondervollmachten übte der junge Caesar mithin im Kern ein magistratisches «imperium militiae» aus, setzte also «das altehrwürdige, zwar längere Zeit hindurch suspendierte, aber rechtlich nie abgeschaffte, für den republikanischen Charakter der römischen Konsulatsverfassung essentielle Prinzip wieder in Kraft.»⁴²

Damit ist der von Octavian eingeschlagene und in der Folgezeit begangene, stets als Ausdruck des «consensus universorum»⁴³ ausgegebene Weg markiert, und es ist mit Recht betont worden, dass die häufig unter dem Etikett «Staatsakt» bewerteten Vor-

³⁵ Tac. ann. 2,59,3. – Aug. RG 27: «Aegyptum imperio populi Romani adieci.» Dazu s. Eck 1998, 177; zur Stellung der Provinz Ägypten im Gesamtzusammenhang aller Provinzen s. Jördens 2009, 53ff., die mit Recht die «Erkenntnis» formuliert (57), dass «Ägypten eine sehr viel «normalere» Provinz war als meist angenommen.»

³⁶ Suet. Aug. 17,3; Dio 51,4f.

³⁷ Dio 51,4,5.

³⁸ Kienast/Eck/Heil 2017, 57.

³⁹ Dio 51,21,1.

⁴⁰ Dio 51, 19,1–5. Zum dreifachen Triumph sehr ausführlich: Havener 2016, 87–120.

⁴¹ Girardet 2007, 399–403 (mit allen Einzelnachweisen). – Die durchgängige Bekleidung des Konsulats macht es unwahrscheinlich, dass der junge Caesar (trotz der klugen Argumentation von Vervaeet 2010) sogar bis zum «großen Staatsakt» vom Januar 27 v. Chr. im Besitz der triumviralen Gewalt gewesen ist. Vervaeet plädiert – im Anschluss an eine bereits von Mommsen 1887/2017, 719, ausgeführte Idee – für die Annahme, dass Octavian solange Triumvir war, bis er tatsächlich die «abdication» vollzog – und

das sei erst im Januar 27 v. Chr. passiert. Gegen Vervaeets Überlegungen spricht unter anderem die (von ihm selbst eingeräumte) Tatsache, dass «Caesar Octavianus consistently presented himself as Imperator Caesar Divi Iuli filius» and consul (designate) rather than as triumvir: see, e. g. ILS 39 (31 BCE); ILS 80 (29 BCE); and, especially, the famous inscription from his campsite memorial in Nicopolis (29 BCE); ILS 81 (29 BCE); a letter of his to Ephesus (29 BCE); and last but not least, his contemporaneous coinage, including his remarkable «aureus» of 28» (Vervaeet 2010, 130f. mit Bezug auf Rich/Williams 1999). Die konsequente Nicht-Nennung der triumviralen Gewalt in epigraphischen Dokumenten – die einzige, von Vervaeet (2010, 134) betonte Ausnahme, ILS 78, ist nur eine kurze munizipale Ehrung, zudem mit falscher Zählung der imperatorischen Akklamationen – spricht eindeutig dagegen, dass der junge Caesar diese Gewalt auch nach 32 v. Chr. weiterhin innehatte.

⁴² Girardet 2007, 401.

⁴³ Aug. RG 34; vgl. Kienast 2009, 67f. mit Anm. 237; Timpe 2011, 140.

gänge im Januar 27 v. Chr. tatsächlich weniger als genial konzipierter Gründungsakt des neuen Prinzipats, sondern als Endpunkt einer (die eigene Sonderstellung natürlich stets sorgfältig berücksichtigenden) Restaurationspolitik anzusehen sind, die der «*divi filius*» *Imperator Caesar* (*Octavian*) bereits seit 29 v. Chr. und anschließend das gesamte Jahr 28 v. Chr. über konsequent betrieben hat.⁴⁴ Begleitet wurde diese unübersehbare Republikanisierung seiner Stellung von einer Reihe öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen, um den Sieg von Actium (und damit das individuelle Charisma des Siegers) im kollektiven Gedächtnis der Zeitgenossen zu verankern,⁴⁵ sowie durch demonstrative, wichtige gesellschaftliche Gruppen befriedigende Gesten und Akte (Abhaltung des *Census* im Jahr 28 v. Chr. und «*lectio senatus*», Schuldenerlasse, Veranstaltung von Spielen sowie die Finanzierung von Stiftungen und Tempelrestaurierungen in Rom).⁴⁶ In diesen Kontext gehört auch ein in seiner exakten Zeitstellung umstrittenes Edikt des *Imperator Caesar*, das allein durch einen bei *Sueton* zitierten Auszug belegt ist,⁴⁷ in welchem sein Urheber seiner Hoffnung Ausdruck verleiht, «das Gemeinwesen (*rem publicam*) heil und unversehrt an seinen Platz fest hinzustellen,» um somit zum «Urheber des besten (Verfassungs-)Zustandes (*optimi status auctor*)» zu werden und die «Fundamente des Gemeinwesens (*fundamenta rei publicae*)» auf Dauer zu stabilisieren.⁴⁸ Dazu passt ein zweites, sicher in das Jahr 28 v. Chr. zu datierendes Edikt, mit welchem *Octavian* alle «ungesetzlich und ungerecht erlassenen Anordnungen» der *Triumviratszeit* annullierte.⁴⁹ Ein erstmals im Jahr 1999 bekannt gewordener «*aureus*» dokumentiert, dass diese demonstrative Haltung offensiv in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde und tatsächlich als überlegte, durchgängig im Jahr 28 v. Chr. praktizierte Strategie des *Imperator Caesar* anzusehen ist.⁵⁰ Die wohl in der Provinz *Asia* geprägte Goldmünze, durch die Legende auf der Vorderseite (*cos. VI*) präzise auf das Jahr 28 v. Chr. datiert, zeigt auf der Rückseite den jungen *Caesar* in der *Toga*, auf einer «*sella curulis*» sitzend, mit einer Schriftrolle in der Rechten, zu seinen Füßen ein Behälter für Dokumente («*scrinium*»); die Legende lautet: «*Leges et Iura P(opulo) R(omano) Restituit.*»⁵¹ Mit der Formel «*leges et iura*» wird offenbar summarisch ein Bündel von Maßnahmen bezeichnet, welches im Laufe des Jahres 28 v. Chr. ins Werk gesetzt und später von *Augustus* in seinem Tatenbericht (34,1) zutreffend als

⁴⁴ So überzeugend *Rich/Williams* 1999 und *Rich* 2012.

⁴⁵ Zum Beispiel durch die Gründung von *Nikopolis* mit einem spektakulären Siegesmonument (*AE* 1992, 1534) sowie durch instruktive neue Münzbilder: *W. Trillmich*, Münzpropaganda, in: *Kaiser Augustus* 1988, 482ff.; *Bringmann/Schäfer* 2002, 182ff.

⁴⁶ *Kienast* 2009, 81ff. (mit Einzelnachweisen); *A. Lo Monaco*, *Cronologia*, in: *Augusto* 2013, 132.

⁴⁷ *Suet. Aug.* 28,2.

⁴⁸ Die Übersetzung nach *Girardet* 2007, 371, der für eine Datierung des Edikts bereits ins Jahr 29 v. Chr. eintritt, während *Rich* (2012, 64) das Edikt wieder mit den Vereinbarungen des Januar 27 v. Chr. in Verbindung bringen möchte. Sehr erhellend dazu nun auch *Cooley* 2019, 72f.

⁴⁹ *Dio* 53,2,5; s. auch *Tac. ann.* 3,28,2: «Im sechsten Konsulat endlich (28 v. Chr.) hob *Caesar Augustus*, seiner Macht sicher, wieder auf, was er während des *Triumvirats* angeordnet hatte, und schuf neues Recht, nach dem wir in Frieden und unter einem *Princeps* leben sollten.»

⁵⁰ Das Folgende nach *Rich/Williams* 1999 und *Rich* 2012, 89–105.

⁵¹ Denkbar wäre auch die Auflösung der Abkürzung als Genitiv: *P(opuli) R(omani)* – so ohne Diskussion *Bringmann/Schäfer* 2002, 188 Anm. 3 und neuerdings mit ausführlichen Erwägungen *Mantovani* 2008, 24ff. – doch s. dagegen *Rich/Williams* 1999 und neuerdings *Rich* 2012, 91ff.

Restaurationspaket charakterisiert wurde. Im Einzelnen enthielt es nach der (nicht chronologisch strukturierten) Aufzählung bei Cassius Dio⁵² unter anderem eine Reorganisation und Stabilisierung der Staatskasse, eine Rückkehr zu freien Wahlen der rangniederen Magistrate, ferner wohl eine neue «lex annalis» sowie die normgerechte Wiedereinführung des «fasces»-Wechsels zwischen den beiden Konsuln.⁵³ Somit erscheinen die Vorgänge im Januar 27 v. Chr. tatsächlich nur als Endpunkt einer bereits seit dem Jahr 29 v. Chr. zu beobachtenden Entwicklung, die insgesamt rückblickend als Gründungsphase des Prinzipats zu bezeichnen ist.⁵⁴

Am 13. Januar 27 v. Chr. erfolgte die in den «res gestae» emphatisch als Rückgabe der «res publica» in das «senatus populi Romani arbitrium»⁵⁵ gepriesene, mithin als Erfüllung der triumviralen Versprechen gezeichnete Übergabe von Armeen und Provinzen an Senat und Volk; wahrscheinlich am 16. Januar erhielt und akzeptierte der Imperator Caesar den ehrenden Beinamen «Augustus»;⁵⁶ künftig lautete sein Name «Imperator Caesar Divi Filius Augustus.» Auf den beiden Senatssitzungen⁵⁷ wurden Caesar Augustus diverse Ehrungen zuteil – Lorbeer und die «corona civica» als Schmuck für sein Haus auf dem Palatin sowie die Aufstellung des ihm dedizierten goldenen «clipeus virtutis» in der Curia Iulia auf dem Forum⁵⁸ –, und es fand eine Neujustierung der machtpolitischen Verhältnisse und der Formen und Rahmenbedingungen der politischen Kommunikation statt.⁵⁹ Das (von ihm intendierte) Ergebnis verkündete Augustus im Rückblick in seinen «res gestae»: Der institutionelle Regelvorrat sei nun wieder in Kraft gesetzt worden, denn er habe seit dem Januar 27 v. Chr. alle übrigen Akteure nur noch an «auctoritas» – an Sozialprestige, Charisma und Einfluss – aber nicht an Amtsgewalt («potestas») überragt.⁶⁰ Diese späte (Selbst-) Deutung ist in gleicher Weise eine den wahren und damaligen Sachverhalt eher vernebelnde Interpretation wie der ausführliche Bericht bei Cassius Dio,⁶¹ der in eine kommentierende, von dem Wissen um den Fortgang der Entwicklungen geprägte Gesamtdeutung des (augusteischen) Prinzipats⁶² und eine Beschreibung weiterer wichtiger Maßnahmen des Augustus im Jahr 27 v. Chr. übergeht.⁶³ Dios Darstellung, die eine frei von ihm gestaltete Rede des Augustus einschließt, ist geprägt von der Vorstellung, Augustus selbst habe überlegt und gezielt eine Verschleierungstaktik praktiziert, er habe vorgeblich republikanische Modalitäten restituiert, «in Wirklichkeit aber»⁶⁴ gezielt und raffiniert eine Alleinherrschaft etabliert.

Tatsächlich aber besitzen die Regelungen und Vereinbarungen (des Jahres 28 und) des Januar 27 v. Chr. durchaus auch kompromisshafte Züge, darunter vor allem die Befristung des von Augustus akzeptierten Auftrags, die noch unbefriedeten Regionen

⁵² Dio 53,1ff.; Rich 2012, 50ff.

⁵³ Suet. Aug. 40,2; Rich/Williams 1999, 200f.

⁵⁴ Rich/Williams 1999, 198ff.; Girardet 2007, 382ff.; ausführlich und mit allen Nachweisen zu den Vorgängen und Ehrungen im Januar 27 v. Chr.: Kienast 2009, 83–98.

⁵⁵ Aug. RG 34,1; Bleicken 1998, 297ff.

⁵⁶ Dio 53, 16,6–8; mit Hinweisen auf die weiteren Quellen und neuesten Forschungsbeiträge: Rich 2012, 49f. mit Anm. 38.

⁵⁷ Kienast (2009, 83) erwägt «mindestens zwei, wenn nicht drei Senatssitzungen».

⁵⁸ Aug. RG 34.

⁵⁹ Eck 2012, 151.

⁶⁰ Aug. RG 34.

⁶¹ Dio 53,2,6–53,16,8.

⁶² Dio 53,17,1 («So ging die ganze Macht sowohl des Volkes wie auch des Senats auf Augustus über, und von diesem Zeitpunkt an bestand, genau gesagt, eine Monarchie») – 53, 19,5.

⁶³ 53,20,1–53,22,5.

⁶⁴ Dio 53,12,3; s. auch 53,11,5 («So strebte er in Wahrheit danach, eine Monarchie einzurichten»).

zu befrieden, auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Dass damit auch die Verfügungskompetenz über die ebendort stationierten Truppen einherging und Augustus sich damit bewusst ein wesentliches Element individueller Herrschaft sicherte, steht freilich außer Frage und charakterisiert das Arrangement insgesamt als «brilliantly ingenious compromise».⁶⁵ Denn das *Procedere* verlief durchaus in republikanischen Bahnen: Augustus, als *cos. VII* zusammen mit seinem Mitkonsul Agrippa auch seit dem 1. Januar 27 v. Chr. magistratisch legitimierter Inhaber eines «*imperium consulare*», erhielt nicht etwa ein außerordentliches «*imperium proconsulare*», auch nicht ein «*imperium proconsulare maius*»,⁶⁶ sondern ihm als Konsul wurde seine «*provincia*», das heißt sein Kompetenzbereich «*militiae*», für zehn Jahre (also bis zum Ende des Jahres 18 v. Chr.) im Prinzip ganz republikanisch durch Volk und Senat zugewiesen; diese «*provincia*» umfasste Spanien, Gallien, Syrien (mit Kilikien und Zypern) sowie Ägypten.⁶⁷ Hervorzuheben mit Blick auf den Kompromisscharakter der neuen Lösung ist die Tatsache, dass die illyrisch-makedonischen Regionen und Africa (wo sich ebenfalls Legionen befanden),⁶⁸ nicht etwa zur «*provincia Caesaris*» geschlagen wurden (deren einzelne Einheiten – mit Ausnahme Ägyptens – auf die von Augustus mandatierten und unter seinen «*auspicia*» stehenden «*legati Augusti pro praetore*» aufgeteilt und von diesen in seinem Auftrag verwaltet wurden), sondern als prokonsulare Provinzen senatorischen Prokonsuln unterstanden.⁶⁹ Dieser Regelung ausdrücklich inhärent war die Vorstellung,⁷⁰ dass sie vorläufig und situationsbedingt erfolgt war und dass organisatorische Veränderungen sowie Statuswechsel der einzelnen Gebiete je nach Befriedungsgrad stets möglich und sogar vorgesehen waren. Und tatsächlich ist denn auch in der Folgezeit so verfahren worden, indem bald Provinzen wie Zypern und die Gallia Narbonensis sowie Teile Spaniens (die neugeschaffene Baetica) als prokonsulare

⁶⁵ Rich 2012, 55; s. auch Eck 2015b, 659.

⁶⁶ So aber, wie viele andere auch, noch Kienast 2009, 87 mit Anm. 32; korrigiert bei Kienast/Eck/Heil 2017, 54; s. ferner die Hinweise bei Timpe 2011, 140. – Der leider immer noch verbreitete Terminus «*imperium proconsulare*» ist für die vortiberische Zeit zumindest missverständlich, denn: «Ein solches «*imperium*» existierte zur Zeit der römischen Republik weder begrifflich noch, sozusagen «*avant la lettre*», der Sache nach; die frühesten Quellenzeugnisse stammen im übrigen, ob zufällig oder nicht, erst aus der Zeit des Prinzeps Tiberius» (Girardet 2007, 469). Zum Forschungsstand jetzt auch Dalla Rosa 2014, 16ff. 231ff. sowie zuletzt Havener 2016, wiederum mit vorsichtiger, aber unbegründeter Distanzierung von Girardet, für dessen Position die Terminologie der erhaltenen Quellen spricht. Dass, wie Havener (2016, 26) unter Berufung auf Bleicken feststellt, «der Sache» nach Augustus' «*imperium*» allen anderen «*imperia*» faktisch übergeordnet war, soll damit freilich gar nicht bestritten werden. Eck (2015b, 661f.) hat mit guten Gründen zeigen können, dass im Jahr 6 (oder: ab dem Jahr 6) das «*imperium*» des Princeps auch dem «*imperium*» aller

Prokonsuln übergeordnet war. Im Übrigen ist es (was leider oft übersehen wird) so, «dass der Kaiser natürlich nur ein einziges «*imperium*» haben haben konnte, das in Italien als konsulares, in den Provinzen als prokonsulares wirksam war» (Kienast/Eck/Heil 2017, 26). So auch Eck 2019c, 196 (mit Anm. 9): Hadrian hielt sich zu einer Zeit, da «er bereits alle für die Herrschaft notwendigen Rechte erhalten hatte, darunter auch das «*imperium consulare*», ... in Pannonien auf, wo er das «*imperium*» konsequenterweise als prokonsulares führte.»

⁶⁷ So richtig Girardet 2007, 482f.; Eck 2012, 151f. und Rich 2012, 55f.

⁶⁸ Eck 2015b, 659.

⁶⁹ Diese Terminologie – «*provinciae Caesaris*» beziehungsweise «prokonsulare Provinzen» (oder auch: «*provinciae publicae*») – ist der etablierten, weit verbreiteten, aber ungenauen Differenzierung von «kaiserlichen» und «senatorischen» Provinzen vorzuziehen, zumal «alle Statthalter – mit der einzigen Ausnahme Ägypten – Senatoren waren» (Eck 2012, 153); s. auch Wesch-Klein 2016, 39.

⁷⁰ Suet. Aug. 47,1; Dio 53,12f.

Provinzen den im Senat per Los ermittelten Prokonsuln überlassen wurden.⁷¹ In schriftlich erhaltene Edikte der beiden Konsuln Augustus und Agrippa aus dem Jahr 27 v. Chr.⁷² zeigen, dass Augustus sich in der Tat um republikanisch korrektes Verhalten bemüht hat und sich wohl weitgehend im Konsens mit dem jeweils vorher konsultierten Senat befunden hat.⁷³

Hat Augustus also tatsächlich seine Politik seit 28/27 v. Chr. nicht nur faktisch, sondern auch nominell unter das Motto der «res publica restituta» gestellt? Trotz der ähnlich klingenden Legende auf dem «aureus» von 28 v. Chr.⁷⁴ und mancher in die Diskussion eingebrachter Phrasen⁷⁵ bleibt die Evidenz so schwach, dass zwar kein Zweifel an der Existenz der von Augustus selbst geförderten Vorstellung bestehen kann, als «Wiederhersteller» der Republik zu gelten, eine tatsächlich von ihm lancierte Propagierung der Wendung «res publica restituta» jedoch eher unwahrscheinlich anmutet.⁷⁶ Dies gilt ungeachtet der von Velleius Paterculus vorgenommenen panegyrischen Bewertung dessen, was Augustus «dem Gemeinwesen, dem römischen Volk und dem Erdkreis (rei publicae populoque Romano terrarumque orbi)»⁷⁷ an Wohltaten erwiesen habe: Der Frieden sei wiederhergestellt worden («revocata pax»), die Gesetze, Gerichte und der Senat sowie die Magistrate seien wieder in ihre hergebrachten Funktionen eingesetzt und mit den entsprechenden Würden versehen⁷⁸ und insgesamt sei die traditionelle Form des römischen Staatswesens wieder etabliert worden.⁷⁹ Darin spiegelt sich tatsächlich die augusteische «Restitutionsidee», doch erst der anschließende Satz bei Velleius bietet nun auch die präzise neue, offizielle Terminologie, in welche die Rolle des Augustus gefasst wird und die wohl ebenfalls schon (im Januar?) 27 v. Chr. formuliert und verbreitet worden war: Die führenden Männer («principes viri») seien vom «princeps» zum Nutzen (des Gemeinwesens und) der «urbs Roma» herangezogen worden.⁸⁰ Der Begriff «princeps» wird an dieser Stelle (gemäß der freilich erst 29/30 n. Chr. formulierten Auffassung des Velleius Paterculus) zum Inbegriff der neuen Rolle eines republikanisch gemäßigten Monarchen in einem nach blutigen Bürgerkriegen befriedeten Gemeinwesen, und vielleicht noch im selben Jahr 27 v. Chr. bietet das «carmen» 1,2 des Horaz das poetische Echo auf diese programmatische Innovation und zugleich eine Antizipation eines weiteren Ehrentitels, indem Augustus als «pater atque princeps» gepriesen wird; den Titel «pater patriae» sollte Augustus erst im Jahre 2 v. Chr. annehmen.⁸¹ Die wesentlichen Konturen

⁷¹ Eck 2012, 152f.; Dalla Rosa 2014, passim; Dalla Rosa, in: Letta/Segenni 2015, 33ff.

⁷² Zum Beispiel IvKyme Nr. 17 = Ehrenberg/Jones 1976 Nr. 365 = Bringmann/Wiegandt 2008, 151 Nr. 140. Formal agieren hier beide «consules», Augustus und Agrippa, gleichrangig.

⁷³ Girardet 2007, 484ff.

⁷⁴ Rich/Williams 1999.

⁷⁵ ILS 81 («re publica conservata»); ILS 8393 col. 2, vv. 35 (Laudatio Turiae): «pacato orbe terrarum, restituta re publica»; Fast. Praenest. (zu den Iden des Januar 27 v. Chr.): «Corona querc[ea, uti super ianuam domus Imp. Caesaris] Augusti poner[etur, senatus decrevit, quod rem

publicam] p(opulo) R(omano) rest[it]u[it]» (Inscr.It. 13,2 p. 113) = Ehrenberg/Jones 1976, 45.

⁷⁶ S. zuletzt, im Anschluss an Überlegungen von Millar 1992, Rich 2012, 106ff. Näheres unten Kapitel II.5.

⁷⁷ Vell.Pat. 2,89,2.

⁷⁸ Vell.Pat. 2,89,3f.: «restituta vis legibus, iudiciis auctoritas, senatui maiestas, imperium magistratuum ad pristinum redactum modum».

⁷⁹ Vell.Pat. 2,89,4: «prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata.»

⁸⁰ Vell.Pat. 2,89,4: «principes viri ... adhortatu principis ... inlecti sunt.»

⁸¹ Rich 2012, 60. Rich (2012, 60ff.) behandelt noch weitere «augusteische» Begriffsfelder

und Elemente des neuen, seit Theodor Mommsens «Staatsrecht» so und nicht anders am besten zu nennenden «Principats»⁸² sind – wie rückblickend deutlich wird – in den Jahren 29 bis 27 v. Chr. entstanden und in letztlich zwar beständige, aber durchaus bewegliche Formen gegossen worden, die nicht als eine konstitutionelle Ordnung («Verfassung») missverstanden werden sollten.⁸³ Überdies sollte dabei stets bedacht werden, dass der Hauptakteur Augustus damals gewiss nicht nach einem «Masterplan» handelte – der entstehende Prinzipat war kein kühl kalkuliertes und kalkulierbares Produkt einer durchgängig «intentionalen Steuerung»,⁸⁴ sondern ein dynamisches, alles andere als klar strukturiertes Gefüge, in welchem neben dem Princeps vor allem auch die anderen gesellschaftlichen Gruppen ihre Rollen finden mussten und spielen sollten und welches insgesamt Akzeptanz erzeugen und verstetigen musste, um längerfristigen Bestand zu erlangen. Unsere antiken Zeitzeugen sind daher nur von begrenztem Nutzen, denn: «Velleius Paterculus, Sueton, Tacitus und vor allem Cassius Dio, der relativ am ausführlichsten über die Veränderungen berichtet, sie schreiben alle mit dem Wissen, wie das System am Ende der augusteischen Zeit ausgestaltet war.»⁸⁵

Unabdingbar war von Beginn an vor allem die nachhaltige Einbindung der Senatoren, dieser «äußerst statusempfindlichen Elite»,⁸⁶ in die politischen, militärischen und sich sukzessive ausbildenden administrativen Strukturen des Prinzipats. Diesem Zweck dienten – neben der (fast) exklusiven Beschränkung der Statthalterposten auf die Senatoren – die Bestätigung und (im Lauf der Zeit erfolgte) Erweiterung exponierter Tätigkeitsfelder für Senatoren in Militär und Verwaltung⁸⁷ sowie die Berücksichtigung der senatorischen Statusansprüche in den Nah- und Freundschaftsbeziehungen des Princeps. Möglicherweise fällt auch die Schaffung eines informellen «consilium» (einer nicht fixen, aber doch in einer gewissen Regelmäßigkeit zusammengerufenen Gruppe von «amici» und exponierten Personen) bereits in diese Frühzeit (28/27 v. Chr.).⁸⁸

Ebenso wichtig war eine sorgsam ausbalancierte Gestaltung und öffentlichkeitswirksame Vermittlung der «princeps»-Rolle im kollektiven Vorstellungs- und Wertehorizont, und auch auf diesem Feld werden in den Jahren 28/27 v. Chr. wichtige Weichen gestellt, unter vorsichtiger Einbeziehung einzelner Elemente aus der unruhigen, von den Bürgerkriegen geprägten Zeit vor Actium. Dies kommt vor allem in den mit der Neujustierung der Machtverhältnisse im Januar 27 v. Chr. verbundenen Ehrungen⁸⁹ für denjenigen zum Ausdruck, der ein «divi filius» war und blieb und nun – statt des offenbar zunächst ebenfalls erwogenen «Romulus»⁹⁰ – den Beinamen «Augustus» erhielt, ein «cognomen», das Assoziationen mit der sakralen Sphäre («augurium») aufwies und evozieren sollte. Mit den Lorbeerzweigen rückte Augustus denn

(«auctoritas» etc.) im literarischen Echo der augusteischen Zeit (Livius, Strabo, Ovid).

⁸² Timpe 2011, 128ff.

⁸³ Darauf hat zuletzt noch einmal Cooley 2019 mit Nachdruck hingewiesen.

⁸⁴ So richtig Timpe 2011, 148.

⁸⁵ Eck 2012, 168.

⁸⁶ Bruun 2011, 162.

⁸⁷ Eck 1995, 83ff. Allerdings weist Eck (101) auch in diesem Kontext mit Recht darauf hin,

dass hier keine systematische, längerfristige Planung im Hintergrund stand, sondern die neuen Posten und Aufgaben «im Zusammenhang mit Erfordernissen und Schwierigkeiten» standen, «die sich erst im Verlauf von vier Jahrzehnten in aller Deutlichkeit und Dringlichkeit zeigten.»

⁸⁸ Rich 2012, 54; ebenso Bringmann/Schäfer 2002, 198 Anm. 31.

⁸⁹ Aug. RG 34; Kienast 2009, 92–98.

⁹⁰ Suet. Aug. 7,2; Dio 53,16,5–8.

auch in unmittelbare Nähe zu Apollo, dem er seit 36 v. Chr. bereits einen Tempel auf dem Palatin, direkt neben seinem Wohnhaus, errichtet hatte.⁹¹ Der Eichenlaubkranz erlaubte und verlangte zudem sowohl republikanische Reminiszenzen wie auch die naheliegende Auffassung, dass hier ein von Iupiter begünstigter, einzigartiger Staatslenker als Garant von Freiheit und Wohlergehen fungierte. Und der zu seinen Ehren in der Curia Iulia plazierte goldene Ehrenschild («clupeus aureus»), von dem sich eine vollständige Kopie im gallischen Arelate erhalten hat,⁹² bot mit den auf ihm zu lesenden Begriffen «virtus, clementia, iustitia, pietas» einen Kanon von Tugenden, die erneut auf aristokratisch-republikanische Traditionen zurückgehen und den neuen Prinzipat zumindest vordergründig und plakativ als republikanisch eingehegtes «Caesariat» beschreiben (sollten).

2. Krisen und Auswege (27–17 v. Chr.)

Mit den beschriebenen Regelungen vom Januar 27 v. Chr. hatte sich Augustus entschieden. Zwar mag die Alternative seinerzeit für ihn nicht so deutlich und exklusiv bestanden haben, wie es Cassius Dio⁹³ durch seine zwei im späten Rückblick formulierten, anachronistisch zugespitzten, Agrippa (pro Republik) und Maecenas (pro Monarchie) in den Mund gelegten Reden suggeriert, doch an der intendierten Monarchisierung der «res publica Romana» konnte nun kein Zweifel mehr bestehen, genauso wenig wie daran, dass der (gemessen am Regelvorrat der Republik) permanente (aber auch permanent so weit wie möglich zu kaschierende) Regelbruch zu den Grundlagen des sich formierenden neuen Prinzipats gehörte. Dies zeigt schon allein der auch vor, während und über den Januar 27 v. Chr. hinaus offenbar weitgehend unbeanstandet gebliebene Verstoß gegen das Iterationsverbot in Form der weiterhin (seit 31 v. Chr.) ununterbrochenen Bekleidung des Konsulats durch Augustus auch in den Jahren 27 bis 23 v. Chr. (als cos. VII–cos. XI).⁹⁴

In der Folgezeit hatte sich Augustus gemäß der von ihm übernommenen Pazifizierungsaufgabe seiner umfänglichen, aus den genannten großen Gebieten mit Militärpräsenz bestehenden «provincia consularis» zuzuwenden, während sein Konsulatskollege Agrippa offensichtlich keine vergleichbare Mission zu erfüllen hatte.⁹⁵ Vom Sommer 27 bis 24 v. Chr. hielt Augustus sich in Spanien und Gallien auf und führte im nördlichen Spanien aufwendige militärische Expeditionen gegen Kantabrer und Asturer durch.⁹⁶ Damit erfüllte er seine vornehmste Pflicht als Inhaber des «imperium consulare», ergriff aber wohl kaum, wie bisweilen angenommen,⁹⁷ die Flucht vor ersten innenpolitischen Friktionen in Rom nach der großen Versöhnungszeremonie vom Januar 27 v. Chr. Dass auch weiterhin römische Aristokraten wie M. Licinius

⁹¹ Dio 49,15,5ff.

⁹² P. Gros, in: Augusto 2013, 291ff. mit Cat. Nr. VIII.3.

⁹³ Dio 52,1–40.

⁹⁴ Kienast/Eck/Heil 2017, 57. Velleius Paterculus (2,89,5) ist sich der Iterationsproblematik erkennbar durchaus bewusst, wenn er schreibt, von Augustus «konnte nur erreicht werden» (im-

petrari potuit), dass er elfmal hintereinander als Konsul amtierte, «wobei er des öfteren dagegen Widerspruch erhob (cum saepe obnitens repugnasset).»

⁹⁵ Girardet 2007, 405.

⁹⁶ Dio 53,25,2ff.; Kienast 2009, 351ff.

⁹⁷ Kienast 2009, 99f.

Crassus⁹⁸ und der erste «praefectus Aegypti», C. Cornelius Gallus,⁹⁹ oder M. Egnatius Rufus¹⁰⁰ und der nach nur wenigen Tagen seiner Amtszeit demonstrativ wieder zurückgetretene «praefectus urbi» Messalla Corvinus¹⁰¹ eigene politische Absichten, Haltungen oder Ambitionen an den Tag legten, dürfte nämlich weder den neuen Princeps überrascht haben noch sollte es moderne Interpreten verwundern. Vielmehr dokumentieren diese Belege für durchaus weiterhin existierendes aristokratisches Selbstbewusstsein unübersehbar die Labilität und Offenheit der neugefundenen und neu zu findenden Weichenstellungen, die der fortgesetzten Akzeptanzsicherung bedurften.¹⁰²

Auch in den Jahren 26 bis 23 v. Chr. hat Augustus kontinuierlich den Konsulat bekleidet (cos. VIII–cos. XI), und so hat er weiterhin nicht etwa als Promagistrat, sondern als Inhaber der höchsten ordentlichen Magistratur sein konsularisches «imperium militiae» ausgeübt.¹⁰³ Bemerkenswerterweise aber haben sämtliche Konsulatskollegen dieser Jahre, Agrippa einbezogen, keine «provincia» außerhalb Italiens erhalten, so dass Augustus faktisch die Verfügungsgewalt über fast alle militärischen Ressourcen bereits in dieser Frühphase des Prinzipats unter größtmöglicher Wahrung republikanischer Verfahrensformen beim Princeps monopolisiert hat – ein eindrucksvoller Ausweis politischer Klugheit und überlegten Handelns! Daran hat sich im Übrigen auch nach 23 v. Chr. prinzipiell nichts geändert, da seither die amtierenden Konsuln kein «imperium militiae» mehr ausgeübt haben.¹⁰⁴

Bis Ende 25 v. Chr. hielt sich Augustus in Spanien auf, dann – nach dem Erzielen nur mäßiger militärischer Erfolge – begab er sich im Jahr 24 v. Chr. auf den Weg zurück nach Rom.¹⁰⁵ Dort hatte ein Jahr vorher, in Abwesenheit des Augustus, ein Ereignis stattgefunden, das durchaus bemerkenswerte politische Dimensionen besaß: die Hochzeit zwischen dem Neffen des Augustus, M. Claudius Marcellus, und der leiblichen Tochter des Princeps, Iulia.¹⁰⁶ Für Tacitus (und andere Zeitgenossen) steht fest, dass damals bereits eine dynastische Weichenstellung erfolgte und der 42 v. Chr. geborene, seit 29 v. Chr. in der Öffentlichkeit erkennbar geförderte Marcellus als potentieller Kandidat für die Princepsnachfolge aufgebaut worden sei.¹⁰⁷ Diese Deutung setzt freilich das Wissen um die erst im Rückblick deutliche, dynastische Verfestigung des

⁹⁸ PIR² L 186.

⁹⁹ Dio 53,23,5–7; Suet. Aug. 66,1f.; PIR² C 1369. Er war ein Freund und Vertrauter des Augustus, nach dem Bruch mit dem Princeps (aus nicht eindeutigen Gründen) nahm er sich das Leben; s. zuletzt Gagliardi 2011; Gagliardi 2015; Gagliardi 2017; zur Gallus-Inschrift im ägyptischen Philae: Gagliardi 2012; Hoffmann 2009; zum Obelisk mit der Gallus-Inschrift (AE 1964, 255) auf dem Petersplatz in Rom: Alföldy 1990.

¹⁰⁰ Dio 53,24,5f.; Vell. Pat. 2,91,3f.; PIR² E 32.

¹⁰¹ Tac. ann. 6,11; Eus./Hieron. Chron. ad a. 26 (p. 164 Helm); Wojciech 2010, 254f.

¹⁰² Daher sollte man mit Blick auf diese Individuen und ihre Aktivitäten nicht von «Belastungen des neuen politischen Systems» (Christ 1988, 89) sprechen – ein solches «System» gab es noch gar nicht.

¹⁰³ Girardet 2007, 406ff. (mit allen Hinweisen auf Prosopographisches und Quellen).

¹⁰⁴ Girardet 2007, 408: «Von nun an sind die Konsuln nur noch machtlose zivile Beamte» (was sie aber, genau genommen, schon seit der Zeit Sullas waren). Unzutreffend ist daher Dio 53,14,1.

¹⁰⁵ Zum Itinerar des Augustus 27–24 v. Chr.: Halfmann 1986, 157; zu den spanischen Expeditionen immer noch wertvoll: Schmitthenner 1961.

¹⁰⁶ Dio 53, 27,5; Marcellus: PIR² C 925; Iulia: PIR² I 634.

¹⁰⁷ Tac. ann. 1,3,1; Tac. hist. 1,15,1f.; s. auch Vell. Pat. 2,93,1f.; Sen. Consol. ad Polyb. (= dial. 11) 15,3; Dio 53,28,3f.; zu weiteren Stellen und daran anschließenden Überlegungen: Brandt 1995.

augusteischen Prinzipats voraus und impliziert überdies, dass Augustus bereits zu dieser Zeit von einer faktischen Vererbbarkeit seiner durchaus noch nicht definitiv konturierten und konsolidierten Position ausgegangen wäre.¹⁰⁸ Das ist jedoch beileibe nicht erwiesen, und so scheinen die (vielleicht gewollte) Absenz des Augustus bei der Heirat seiner Tochter und die dann «schon 24» v. Chr.,¹⁰⁹ vielleicht früher als geplant erfolgte Rückkehr nach Rom Elemente einer von Unsicherheit geprägten Entwicklung zu sein, deren Zuspitzung in der Forschung häufig als «Krise des Jahres 23 v. Chr.» firmiert.¹¹⁰

Die Hintergründe, Anlässe und konkreten Einzelheiten der Begebenheiten, die in der demonstrativen Niederlegung des Konsulats durch Augustus gipfeln, sind nach wie vor Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen.¹¹¹ Zum Jahr 22 v. Chr. berichtet Cassius Dio¹¹² von zwei schweren innenpolitischen Auseinandersetzungen in Rom: von einem Prozess gegen Marcus Primus,¹¹³ den Prokonsul von Makedonien, der sich gegen den Vorwurf eigenmächtiger Kompetenzüberschreitung mit Verweisen auf Ermächtigung durch Augustus und Marcellus wehrte, sowie von einer Verschwörung unter (dem Konsul) Terentius Varro Murena¹¹⁴ und Fannius Caepio.¹¹⁵ Folgt man Dios Datierung (was nur wenige tun),¹¹⁶ so verböte es sich, diese Vorgänge mit der ostentativen «abdicatio» des Augustus vom Konsulat zu verbinden. Die überwiegende Mehrzahl der Gelehrten hält Dios Datierung jedoch für irrig und bezieht beide Ereignisfolgen bereits auf das Jahr 23 v. Chr.;¹¹⁷ somit könnte sich in der Tat Augustus durch den Eindruck sinkender Akzeptanz seiner Stellung und angesichts zunehmender Kritik an seinem Verhalten zu einer wesentlichen Korrektur seiner politischen Stellung veranlasst gesehen haben. Dies muss freilich genauso hypothetisch bleiben wie die Einschätzung, eine von Dio für die erste Hälfte des Jahres 23 v. Chr. berichtete (also vor der Niederlegung des Konsulats anzusetzende) lebensgefährliche Erkrankung des Princeps könnte für dessen nachfolgende Maßnahmen eine besondere Rolle gespielt haben.¹¹⁸ Dio spricht in anachronistischer Weise davon, Augustus habe damals keinen «Nachfolger» bestimmt, «obwohl alle erwarteten, dass Marcellus dafür vorgezogen werde,»¹¹⁹ aber er habe seinem Mitkonsul Piso eine Liste der Einkünfte und des Truppenbestan-

¹⁰⁸ Kienast (2009, 100) meint: «Agrippa musste in Vertretung des erkrankten Prinzeps die Hochzeit ausrichten.» Die Frage bleibt, ob Agrippa dies tatsächlich «musste» – warum hätte die Zeremonie nicht aufgeschoben werden können? – oder nicht vielleicht vielmehr sollte, um die politischen Dimensionen dieser Verbindung nicht allzu deutlich werden zu lassen. Marcellus' Rolle als potentieller Princeps-Nachfolger ist jedenfalls alles andere als gesichert: Brandt 1995; anders, wenn auch vorsichtig: Mlasowsky 1996, 272ff., der immerhin einräumt (277), dass die wenigen erhaltenen Marcellus-Porträts gerade keine Ähnlichkeit mit dem Augustus-Porträt erkennen lassen, im Gegensatz zu den Porträts der Adoptivsöhne C. und L. Caesar (Cadario, in: La Rocca 2013, 175f. Cat.n. II.20.1.2 II 21.2.3; das gilt im übrigen auch noch für den neu bekannt gewordenen Marcellus-Kopf in der «Fondazione Sorgente Group» in Rom: La Rocca 2013,

173 Cat.n. II.18.1). Osgood (2013, 24) vermeidet eine klare Stellungnahme zur Rolle des Marcellus.

¹⁰⁹ Kienast 2009, 100.

¹¹⁰ Christ 1988, 89; weitere Hinweise bei Brandt 1995, 11 mit Anm. 56; ferner: Zimmermann, in: Divus Augustus 2014, 124ff.

¹¹¹ Hinweise bei Rich 2012, 68 mit Anm. 79.

¹¹² Dio 54,3f.

¹¹³ R. Hanslik, Art. Primus (3), RE 24, 1954, 1996.

¹¹⁴ PIR² T 96.

¹¹⁵ PIR² F 117.

¹¹⁶ Rich 2012, 68 mit Anm. 79; weitere Hinweise bei Bleicken 1998, 728.

¹¹⁷ Christ 1988, 89; Bleicken 1998, 345f.; Eck 1998, 52; Bringmann/Schäfer 2002, 49; Kienast 2009, 101.

¹¹⁸ Dio 53,30f.; Roddaz 1984, 312ff.

¹¹⁹ Dio 53,30,2.

des der «provinciae Caesaris» übergeben, Agrippa hingegen seinen Siegelring (was keine Nachfolgerdesignations bedeutete,¹²⁰ wohl aber eine informelle Aufwertung der Position des Agrippa zuungunsten derjenigen von Marcellus). Nach seiner Genesung dementierte Augustus dann alle kursierenden Gerüchte über etwaige Sukzessionspläne und bot sogar die öffentliche Verlesung seines Testaments an (was der Senat natürlich ebenso demonstrativ ablehnte).¹²¹

Entscheidend für die weitere Entwicklung des Prinzipats wurden nun die schon angedeuteten politischen Weichenstellungen des Jahres 23 v. Chr., die Dio ausdrücklich mit einem Akzeptanzargument begründet: Augustus habe seinen Konsulat niedergelegt, damit wieder «möglichst viele Konsuln werden könnten»¹²² – Dio zufolge realisierte der Princeps also die wachsende Frustration unter ambitionierten Senatoren wegen des weitgehenden Ausschlusses von der höchsten Magistratur und wollte durch vermehrte Partizipationsmöglichkeiten die Zustimmung dieser Gruppe zur monarchisch veränderten «res publica» gewinnen beziehungsweise stärken. Dio berichtet überdies, Augustus habe die «abdicatio» vom Konsulat (im Juni 23 v. Chr.?) auf dem Mons Albanus während des Latinerfestes vollzogen, also «außerhalb der Stadt, um nicht von seinem Plan abgehalten zu werden.»¹²³ Diese bisweilen akzeptierte Begründung¹²⁴ dürfte kaum das Richtige treffen – vielmehr sollte die Niederlegung des Konsulates vielleicht außerhalb des «pomerium» erfolgen, um nicht zugleich den Verlust des «imperium consulare» auch für die «provincia(e) Caesaris» nach sich zu ziehen.¹²⁵ Ebenso unzutreffend dürfte die verbreitete (moderne) Annahme sein, Augustus sei gleich anschließend, um den Kompetenzverlust durch die «abdicatio» zu kompensieren, ein «imperium proconsulare» verliehen worden, und zwar eines, das «maius», also allen anderen promagistratischen «imperia» übergeordnet gewesen sei, um seine ungehinderte Verfügungs- und Befehlsgewalt im Imperium Romanum zu gewährleisten.¹²⁶ Die maßgebliche Grundlage dieser Annahme bildet die Darstellung von Cassius Dio,¹²⁷ in welcher aber gar nicht von einem «imperium» konkret die Rede ist: «Des weiteren sollte er (sc. Augustus) auch ein für allemal und auf Lebenszeit den Prokonsulat besitzen, so dass er ihn weder beim Übertreten des «pomerium» niederzulegen noch später wieder erneuert zu bekommen brauchte. In den unterworfenen Gebieten endlich sollte er eine höhere Amtsgewalt besitzen als die dort jeweils Amtierenden.» Dios Angaben sind zumindest unpräzise und erläuterungsbedürftig. Augustus war bekanntlich im Jahre 27 v. Chr. ein «imperium» über die noch nicht befriedeten Gebiete als «provincia» prorogiert worden, und zwar für die Dauer von zehn Jahren, also bis Ende des Jahres 18 v. Chr. Diese Regelung wurde durch die Konsulatsniederlegung im Jahre 23 v. Chr. keinesfalls außer Kraft gesetzt (und schon gar nicht durch ein anderes, lebenslangliches «imperium» ersetzt),¹²⁸ vielmehr übte künftig Augustus auch weiter-

¹²⁰ So aber Bleicken 1998, 347.

¹²¹ Dio 53,30,2. 31,1.

¹²² Dio 53,32,3.

¹²³ Dio 53, 32,3. Zum Datum: Inscr. It. 13,1, p. 151; Kienast/Eck/Heil 2017, 55 («vor 1. Juli?»).

¹²⁴ Kienast 2009, 103.

¹²⁵ So die (freilich nicht unbedingt überzeugende) Begründung von Girardet 2007, 407 mit Anm. 118. 413. Gegen Girardet ließe sich einwenden, dass ein «imperium consulare» potenti-

ell immer auch mit der Zuständigkeit für «provinciae» verbunden war.

¹²⁶ So etwa Christ 1988, 89f.; Bringmann/Schäfer 2002, 51; Kienast 2009, 105f.

¹²⁷ Dio 53,32,5 (zum Teil übersetzt nach Girardet 2007, 490f.).

¹²⁸ Richtig Ferrary 2001, 115: «En abdiquant le consulat, Auguste ne perdait pas les provinces qu'il avait reçues en 27 pour dix années, et qui n'eurent pas à lui être de nouveau attribués.»

hin sein «imperium consulare» aus, nur eben nicht mehr als amtierender ranghöchster Magistrat («consul»), sondern «pro magistratu», also «pro consule».¹²⁹ Ein gesondertes «imperium proconsulare», das Augustus hätte verliehen werden können, gab es im übrigen (wie bereits festgestellt)¹³⁰ zu diesem Zeitpunkt nach Ausweis aller verfügbaren Quellen noch gar nicht,¹³¹ sondern ist, nicht vor dem tiberischen Prinzipat in der antiken Überlieferung belegt,¹³² offenbar erst in den ersten beiden Dezennien n. Chr. entstanden.¹³³ Und erst seit dem vor einigen Jahren erfolgten Bekanntwerden einer Inschrift mit (ins Jahr 15 v. Chr. gehörenden) Verfügungen des Augustus ist nun überhaupt zweifelsfrei belegt, dass Augustus tatsächlich auch offiziell als «proconsul» agiert hat.¹³⁴ Wie aber hat Augustus dann auf dieser Basis seit dem Sommer 23 v. Chr. eine Sonderstellung gegenüber anderen mit «imperium» für eine «provincia» ausgestatteten Funktionsträgern ausüben können?¹³⁵ Das ist ihm offenbar durch Sonderrechte möglich geworden, die Dio unscharf¹³⁶ und summarisch charakterisiert als: «im Untertanengebiet eine höhere Amtsgewalt zu haben als die dort jeweils Amtierenden.»¹³⁷ Insbesondere könnte es sich dabei («sicher durch Senatsbeschluss»)¹³⁸ um das Weiterbestehen der konsularischen Prärogative handeln, mit welcher er in allen «provinciae», also auch in den prokonsularen «provinciae populi Romani», nach eigenem Gutdünken intervenieren konnte.¹³⁹ Eine weitere Vermutung lautet: Seit dem Sommer 23 v. Chr. und in den nachfolgenden Jahren hätten die amtierenden Konsuln¹⁴⁰ entweder aus eigener Initiative (nämlich in weiser Einsicht in die faktische Machtsituation) oder auf Anregung (und gegebenenfalls auf Druck) des mit der «auctoritas» des «princeps» ausgestatteten Augustus darauf verzichtet, während ihrer Magistratur oder danach «pro magistratu» eine «provincia» mittels eines «imperium militiae» zu übernehmen.¹⁴¹

Unstrittig ist, dass Augustus nach der «abdicatio» im Jahr 23 v. Chr. auf Senatsbeschluss außerdem die unbeschränkte «tribunicia potestas» (mit jährlicher automatischer Erneuerung, also de facto auf Lebenszeit)¹⁴² erhielt, mit der er auch künftig über weit-

¹²⁹ Ferrary 2001, 116f.; Girardet 2007, 407–413. 503f.; Rich 2012, 68f.

¹³⁰ S. o. Kap. II.1.

¹³¹ Girardet 2007, 472ff. So auch explizit Ferrary 2001, 116.

¹³² Ferrary 2001, 116.

¹³³ Ferrary 2001, 115f.; Rich 2012, 69; zum in dieser Hinsicht vielleicht bedeutsamen Jahr 6: Eck 2015b, 661f.

¹³⁴ Alföldy 2000a; Bringmann/Schäfer 2002, 196f.; Girardet 2007, 486f.; Rich 2012, 68.

¹³⁵ Einzelprüfungen aus der Zeit nach 23 v. Chr. bei Girardet 2007, 492–503: «Augustus und die Prokonsuln seit 23 v. Chr.: Die Praxis».

¹³⁶ Girardet (2007, 504) folgert noch pointierter: «Die Angabe des Cassius Dio ist für die Anfangszeit des Prinzipats schlicht falsch oder jedenfalls irreführend.»

¹³⁷ Dio 53,32,5. Kienast/Eck/Heil 2017, 55, formulieren daher diplomatisch und zutreffend: «Sein Imperium führt er (sc. Augustus) außer-

halb Italiens mit dem Titel proconsul; im Konflikt mit anderen Imperiums-Trägern wird dieses als ein imperium maius wirksam.»

¹³⁸ Girardet 2007, 503.

¹³⁹ Damit erübrigen sich nun auch alle Überlegungen bezüglich einer «Zwischenlösung» für die Jahre 23–18 v. Chr. mit Blick auf ein (nur vermeintlich) nötiges, gesondertes «Eingriffsrecht des Augustus in den senatorischen Provinzen» (Ameling 1994, 16f.).

¹⁴⁰ Der unmittelbare Nachfolger des abgetretenen Konsuls Augustus im Sommer 23 v. Chr. wurde – auch dies gewiss ein von Augustus selbst lancierter, demonstrativer Vorgang – der Altrepublikaner und Sohn eines Cicero-Vertrauten, Lucius Sentius (Dio 53,32,4): «Republikanischer ging es nicht» (Bleicken 1998, 350).

¹⁴¹ So Girardet 2007, 492ff.

¹⁴² Ferrary 2001, 117: «une tribunicia potestas annuelle, mais reconduite automatiquement et de façon viagère.»

reichende politische Handlungsmöglichkeiten «intra pomerium» verfügte, sowie das Privileg, zu jeder Zeit zu jeder beliebigen Angelegenheit eine Senatsbefassung zu erwirken.¹⁴³ Gewiss war die Übernahme dieser Kompetenzen mit einem enormen Prestigegewinn für Augustus und einer speziellen Komponente der Volksnähe verbunden, stand er doch nun in besonderer und exponierter Weise auch dafür ein, sich als Inhaber der «tribunicia potestas» um die spezifischen Angelegenheiten der «plebs» zu kümmern.

Von den Neuregelungen im Jahr 23 v. Chr. dürfte auch der seit langem wichtigste «socius»¹⁴⁴ des Princeps, Agrippa, betroffen gewesen sein. Bis heute verfügen wir, trotz des aufsehenerregenden Inhalts eines Kölner Papyrus, eines Fragments der griechischen Übersetzung der von Augustus im Jahre 12 v. Chr. in Rom zu Ehren Agrippas gehaltenen «laudatio funebris»,¹⁴⁵ über kein Quellenzeugnis für eine (erstmalige) Verleihung eines «imperium» an Agrippa, sondern nur über Nachrichten, die eine Um- oder Neugestaltung schon vorhandener Kompetenzen betreffen.¹⁴⁶ Wann Agrippa welches «imperium» über welchen Aufgabenbereich («provincia») erstmals erhalten hat, ist daher bislang unklar; möglicherweise war dies in seinem Amtsjahr als cos. III (27 v. Chr.) die Zuständigkeit für die Kriegsflotte und die Küsten des Mittelmeers,¹⁴⁷ aber gesichert ist dies genauso wenig wie die konkreten Details der Regelungen von 23 v. Chr., die offensichtlich ein «imperium aequum» des Agrippa im Verhältnis zu dem «imperium» des Augustus vorsahen.¹⁴⁸

Die hier vorgestellte Deutung des Jahres 23 v. Chr. als markante Zäsur im frühen Prinzipat würde noch zusätzlich an Plausibilität gewinnen, wenn, wie vermutet worden ist,¹⁴⁹ Augustus tatsächlich in ebendiesem Jahr seine Autobiographie beendet (und publiziert?) hat, deren Darstellung er laut Sueton bis auf die Jahre 26/25 v. Chr., also die Ereignisse in Spanien, geführt hat.¹⁵⁰ Augustus hat – wenn die Datierung zutrifft – damals also offensichtlich die Notwendigkeit gesehen, eine eigene Version der «bella civilia» seit 44 v. Chr., der Triumviratszeit und vor allem auch der Genese seines Prinzipats in literarischer Form der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dies ist gleich in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Erstens stellte sich Augustus damit ausdrücklich in eine senatorische Tradition der literarischen Selbstrechtfertigung, für welche die «commentarii» Sullas und Caesars herausragende Beispiele darstellen.¹⁵¹ Ferner artikuliert sich in der Wahl des Mediums die Bedeutung der öffentlichen Kommunikation auf dem Wege literarischer Praxis. Offenbar konnte man mit guten Gründen davon ausgehen, dass im Rom des späten 1. Jahrhunderts v. Chr. literarische Werke als Artikulation politischer Ansichten eine gewisse Wirkung entfalten konnten und insofern die Aufmerksamkeit der maßgeblichen politischen Akteure erregten und erregen

¹⁴³ Dio 53,32,5; Rich 2012, 69f. Unpräzise dagegen Ameling 1994, 28: «Die Krise der augusteischen Herrschaft im Jahr 23 führte zu einer Reduktion der konstitutionellen Macht des Augustus. Sein Eingriffsrecht in den senatorischen Provinzen wurde auf ein «imperium aequum» beschränkt.»

¹⁴⁴ Tac. ann. 3,56,2. Einen tabellarischen Überblick der von Agrippa zwischen 43–23 v. Chr. übernommenen Funktionen bieten Kienast/Eck/Heil 2017, 65f.

¹⁴⁵ Ameling 1994.

¹⁴⁶ So Girardet 2007, 506 (mit Nachweisen in Anm. 162).

¹⁴⁷ Lacey 1996, 117ff.; s. aber Kienast 2009, 108f. mit Anm. 98.

¹⁴⁸ Ameling 1994, 10ff.; Bringmann/Schäfer 2002, 321f. mit Anm. 163.

¹⁴⁹ Bringmann/Wiegand 2008, 191f.

¹⁵⁰ Suet. Aug. 85,1.

¹⁵¹ Bringmann/Wiegand 2008, 192.

mussten. Nicht zuletzt daraus dürfte sich das vitale Interesse des Augustus an der literarischen Produktion eines Vergil oder eines Horaz erklären,¹⁵² aber auch sein Engagement für die öffentlichen Bibliotheken in Rom, deren obersten Leiter, Pompeius Macer, er persönlich ernannte; darüber hinaus aber nahm er auch direkt auf die Bestückung dieser Bibliotheken Einfluss.¹⁵³ Schließlich wird somit auch verständlich, dass sich der literarische Freiraum verengte, das heißt, dass sich die Produktions- und Publikationsbedingungen für die (senatorische und prinzipatskritische) Historiographie bereits in frühaugusteischer Zeit deutlich veränderten und sich bis zum Ende des augusteischen Prinzipats etliche Vertreter dieser klassischen Literaturgattung der Sanktionierung durch den Princeps und ihm nahestehende Kreise ausgesetzt sahen.¹⁵⁴ Neuerdings hat man von gezielter «Blockade der memoria» durch Augustus gesprochen.¹⁵⁵ Insbesondere die politisch heiklen «bella civilia» waren in der Tat nur selten Thema augusteischer Dichtung und Historiographie;¹⁵⁶ das dagegen vor allem in der augusteischen Dichtung (Horaz, Vergil, Ovid) häufige Motiv «Actium» stand zwar für «victoria» und «pax», aber eben nicht explizit mit Blick auf die Beendigung des Bürgerkrieges, sondern im Sinne der generellen Wiederherstellung einer römischen Friedensordnung als Ergebnis des Sieges über Cleopatra (nicht etwa über Antonius, der meist gezielt ausgeklammert¹⁵⁷ wurde).¹⁵⁸ Die Rezeption der hochproblematischen Jahre 44 bis 31 v. Chr. sollte folglich gezielt gesteuert werden, und damit fügt sich auch diese intendierte Beeinflussung der Haltung wichtiger Akzeptanzgruppen in den vorsichtigen und überlegten Kurs des Augustus nach 27 v. Chr. ein.

Indem Augustus im Jahre 23 v. Chr. nicht nur maßgebliche politische Korrekturen und Neujustierungen vornimmt, sondern offenbar auch noch versucht, eine kano-

¹⁵² Syme 1992, 425–442 («Die Organisierung der Meinung»); Stroth, in: *Divus Augustus* 2014, 143ff.

¹⁵³ Suet. *Caes.* 56,7 = Augustus Frgm. 57 F; Wiegand 2013, 73 mit Anm. 337; Pompeius Macer: *PIR*² P 625.

¹⁵⁴ Meier 2003, 114ff.

¹⁵⁵ Wiegand 2013, 2. 75ff. Unklar bleibt, ob man tatsächlich mit einer systematisch betriebenen, zensurähnlichen «Regulierungspolitik» des Augustus rechnen kann, wie dies etwa Kienast (2009, 261ff.) tut.

¹⁵⁶ Der im Jahr 5 n. Chr. hochbetagt gestorbene Asinius Pollio (*PIR*² A 1241), der erst spät zu gewisser Loyalität gegenüber Augustus gefunden hat, war wohl einer der wenigen, die das Wagnis unternahmen, in einem (vielleicht bis zum Jahr 30 v. Chr. reichenden) Geschichtswerk die «bella civilia» mit zu behandeln; Horaz (c. 2,1,6–8) nennt seine «Historien» ein «periculosae plenum opus aleae» (s. Meier 2003, 119; vgl. Kienast 2009, 268f. 289ff. 310ff.). Livius hingegen hat es «wahrscheinlich erst nach dem Tod des Augustus gewagt, die Bücher 121–142 seines Werkes, in denen der Octavian/Augustus betreffende Teil der Bürgerkriege geschildert wurde, zu publizieren» (Meier 2003, 119.). –

Zu weiteren Autoren (darunter auch dem Prinzipat gegenüber kritisch eingestellten, wie Cremutius Cordus) s. Meier 2003; Kienast 2009, 261ff. Dass man nicht mehr einfach von einer «literarischen Opposition» gegen den Prinzipat sprechen sollte, hat Meier 2003 überzeugend gezeigt.

¹⁵⁷ Z. B. in Prop. 4,6.

¹⁵⁸ Wiegand 2013, 78f. Wiegand unterstreicht, «wie kategorisch die Erinnerung an den von Augustus mitverantworteten Bürgerkrieg unterdrückt wird» (79). Der sehr ausführlich von Havener (2016, 98–150) unternommene Versuch, ganz im Gegenteil eine bewusste Einbeziehung des Bürgerkriegssieges schon in die Triumphinszenierung im Jahr 29 v. Chr. nachzuweisen, überzeugt nicht. Auch der Vermerk in den (nicht als offiziöse Version zu interpretierenden) «Fasti Amiternini» über das «bellum Actie(n)s(e)... cum M. Antonio» (CIL 9,4190) ist nicht etwa als «Reflex auf den Triumph» des Jahres 29 v. Chr. zu verstehen, sondern eben nur als Hinweis darauf, dass die von Octavian/Augustus intendierte öffentliche Ausblendung des Bürgerkriegsgeschehens nicht flächendeckend erfolgreich war.

nische Deutung der unmittelbar zurückliegenden Jahre in der öffentlichen «*memoria*» zu etablieren, erweist sich dieses Jahr in der Tat als eine zentrale Phase in der Genese des neuen Prinzipats. Augustus hat seither – abgesehen von seinen kurzfristigen Konsulaten in den Jahren 5 und 2 v. Chr.¹⁵⁹ – tatsächlich keine Magistratur mehr bekleidet, und zumindest für die Zeit ab 23 v. Chr. kann die berühmte Selbstrechtfertigung des *Princeps* in den «*res gestae*», der zufolge er nie mehr «*potestas*» als die «*übrigen*» besessen und diese nur noch qua «*auctoritas*» überragt habe, eine gewisse Berechtigung beanspruchen.¹⁶⁰ Grundlegende Voraussetzung dafür war die im eigenen Interesse vollzogene Trennung von Amt und Amtsgewalt, so dass es der anfechtbaren Verstöße gegen zentrale republikanische Regeln (*Annuitätsgesetz* und *Iterationsverbot*) künftig gar nicht mehr bedurfte. Die seither offiziell gezählte, jährliche Erneuerung der «*tribunicia potestas*» sorgte überdies für willkommenes republikanisches Kolorit (und erleichtert bis heute die genauere Datierung vieler Ereignisse und Maßnahmen des *Princeps* und seiner Mandatsträger).

Der eingeschlagene Weg der Re-Republikanisierung der politischen Gegebenheiten wurde in der Folgezeit denn auch konsequent fortgesetzt. Agrippa ging zwecks Erfüllung seiner (neuformulierten oder erweiterten?) «*provincia*» noch in jenem Jahr 23 v. Chr. (wohl im Juni) in den Osten,¹⁶¹ in welchem ferner der junge Schwiegersohn des *Princeps*, Marcellus, (nach dem 1. August 23 v. Chr.) starb und als erstes Mitglied der Familie in dem neuen Augustus-Mausoleum auf dem Marsfeld seine letzte Ruhestätte fand.¹⁶² Augustus selbst sah sich aufgrund von Versorgungsengpässen und anschließenden städtischen Unruhen in Rom mit neuen Ansprüchen konfrontiert, die den beschrittenen Weg hätten gefährden können. Er selbst berichtet in seinen «*res gestae*» (5), ihm seien die Diktatur und ein lebenslanger Konsulat angeboten worden – beide Optionen passten so gar nicht zu den von dem *Princeps* selbst im Vorjahr ausgesandten Signalen. Er lehnte denn auch beides ab,¹⁶³ akzeptierte aber notgedrungen die «*cura annonae*» und legte damit die Grundlage für die künftig nicht nur vom *Princeps* garantierte, sondern auch in den einzelnen Stadien der Durchführung zentral gelenkte Getreideversorgung der Stadt Rom, deren störungsfreie Gewährleistung für die Bewahrung der Akzeptanz der augusteischen Sonderrolle unverzichtbar war.¹⁶⁴ Nach dieser neuerlichen Akzentuierung einer auch substantiell republikanische Normen berücksichtigenden Politik begab sich Augustus ab dem Herbst 22 v. Chr. in Erfüllung seiner «*provincia*» in den Osten.¹⁶⁵

Der genaue Zuschnitt der hier betroffenen und von Augustus für seine Ostexpedition in Anspruch genommenen «*provincia*» ist unklar – neben den ihm bereits im Januar 27 v. Chr. für zehn Jahre übertragenen Aufgaben dürfte zusätzlich die jetzt neu von ihm übernommene «*provincia*» der «*cura annonae*» weiten geographischen Spiel-

¹⁵⁹ Kienast/Eck/Heil 2017, 56f.

¹⁶⁰ Aug. RG 34.

¹⁶¹ Dio 53,32,1; Ios. ant. Iud. 15,10,2; Halfmann 1986, 163. Kienast (2009, 108) vermutet, Augustus habe Agrippa damit wegen neuer Spannungen in Rom kurzfristig aus der Schusslinie nehmen wollen.

¹⁶² Dio 53,30,4f. Zum Mausoleum und dem nach Marcellus benannten Theater s. nur Coa-

relli 1995, 305–308.345–347; weiteres bei Kienast 2009, 109, Anm. 99. Todesdatum des Marcellus: Kienast/Eck/Heil 2017, 63.

¹⁶³ Ebenso wie die ihm ebenfalls offerierte Censur: Dio 54,1f.; s. auch Suet. Aug. 52–53,1.

¹⁶⁴ Herz 1988, 55ff.; Kienast 2009, 157f.

¹⁶⁵ Dio 54,6f.; Itinerar: Halfmann 1986, 158 (mit weiteren Quellenbelegen).

raum für den Princeps geboten haben, und seinen Reisen durch die weit voneinander entfernt gelegenen Regionen sowie seinen Maßnahmen in den betroffenen prokonsularen «provinciae populi Romani» (Sicilia, Achaea, Bithynia und Pontus, Asia) könnten überdies gesonderte Absprachen mit dem Senat zugrundegelegt haben.¹⁶⁶ Auch die noch im Jahr 22 v. Chr. erfolgte Überführung der Provinzen Zypern und Gallia Narbonensis in den Status von prokonsularen Provinzen entsprach den als Übergabe der «res publica» in das «senatus populique Romani arbitrium»¹⁶⁷ deklarierten Regelungen vom Januar 27 v. Chr. und unterstrich das ernstzunehmende Bemühen des Princeps um die Glaubwürdigkeit seiner Restaurationspolitik.¹⁶⁸ Dass dabei machtpolitische Erwägungen selbstverständlich nicht ausgeklammert wurden, dokumentiert etwa die Tatsache, dass die im Jahr 25 v. Chr. nach dem Tod des galatischen Königs neugeschaffene, große inneranatolische Provinz Galatia einem «legatus Augusti» anvertraut wurde.¹⁶⁹

Dass die Ausübung und Akzeptanz von Herrschaft im Prinzipat immer in besonderer Weise (auch) auf Präsenz beruhte, erwies sich erneut bereits in diesen Jahren der gemeinsamen Absenz von Augustus und Agrippa. Innere Auseinandersetzungen in Rom 21 bis 19 v. Chr. trübten zunächst die außenpolitischen Erfolge – vor allem die prestigeträchtige Rückgewinnung der im Jahr 53 v. Chr. von Crassus an die Parther verlorenen Feldzeichen und deren öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung und herrschaftsideologische Instrumentalisierung.¹⁷⁰ Zudem versuchte der rasch nach Rom zurückbeordnete, noch 21 v. Chr. durch die Heirat mit Iulia vom «collega imperii» zum «gener principis» avancierte Agrippa¹⁷¹ vergeblich, die (unter anderem um die Besetzung von Magistraturen geführten) Auseinandersetzungen in Rom¹⁷² zu besänftigen, bevor er in den Jahren 20 und 19 v. Chr. neuerliche militärische Expeditionen nach Gallien und Spanien zu unternehmen gezwungen war.¹⁷³

Spät im Jahr 19 v. Chr. kehrte dann der Princeps selbst nach Rom zurück, und auch diesem Jahr 19 v. Chr. eignet wie dem Jahr 23 v. Chr. eine besondere Bedeutung in der sukzessiven, keineswegs von langer Hand geplanten oder auch nur konsequent planbaren, sondern stets entscheidend durch situationsbedingte Maßnahmen und Reaktionen des Augustus geprägten Genese des Prinzipats. Die Ankunft in Italien und der Wiedereinzug nach Rom wurden nicht in überbordender Manier als glanzvoller «adventus Augusti» zelebriert;¹⁷⁴ doch Augustus selbst hebt in seinen «res gestae» die Errichtung eines Altars der Fortuna Redux¹⁷⁵ und die Schaffung eines neuen, jährlich zu feiernden Festes, der «Augustalia», sowie die Entsendung eines aus führenden Magistraten und «principes viri» bestehenden Empfangskomitees nach Kampanien, wo er von Syrien kommend den Weg nach Rom einschlug, hervor.¹⁷⁶ Anschließend ließ sich Augustus – nach Ausschaltung des offenbar wegen seines Rückhalts in der

¹⁶⁶ So plausibel Girardet 2007, 493.

¹⁶⁷ Aug. RG 34.

¹⁶⁸ Dio 54,4,1; Rich 2012, 67.

¹⁶⁹ Marek 2010, 403ff.

¹⁷⁰ Kienast 2009, 342ff.

¹⁷¹ Dio 54,6,5.

¹⁷² Kienast 2009, 111 mit Nachweisen.

¹⁷³ Halfmann 1986, 163. Zum «imperium» des Agrippa, den in Spanien erzielten Siegen und

der ostentativ bescheidenen Ablehnung des ihm im Jahr 19 v. Chr. vom Senat angebotenen Triumphes s. Girardet 2007, 454.

¹⁷⁴ Lehnen 1997, 351 (156ff. allgemein zum kaiserlichen «introitus» in die Stadt).

¹⁷⁵ Aug. RG 11f.; RIC 1² (Augustus) Nr. 53–56.

¹⁷⁶ Dio 54,10.

städtischen «plebs» nicht ungefährlichen, den Konsulat auf rechtswidrige Weise anstrebenden Egnatius Rufus¹⁷⁷ – Modifikationen und Zusätze seiner Kompetenzen bewilligen, die als weitere wichtige Etappe der Prinzipatsentwicklung zu gelten haben. Der einzige uns zur Verfügung stehende Gewährsmann, Cassius Dio,¹⁷⁸ berichtet, Augustus habe für die Dauer von fünf Jahren die «cura morum» und die Censur übernommen, ferner die «Amtsgewalt eines Konsuls auf Lebenszeit», mit der Folge, dass er «jederzeit und überall» die zwölf «fasces» habe führen und auf der «sella curulis» zwischen den amtierenden Konsuln habe Platz nehmen können. Die scheinbar klar klingenden Informationen¹⁷⁹ sind vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsposition des Augustus zu bewerten.¹⁸⁰ Da ihm nach der «abdicatio» von 23 v. Chr. als nunmehr nur noch «pro consule» mit dem «imperium consulare» in seiner ihm bis 18 v. Chr. zuerkannten «provincia» agierenden Princeps wichtige Rechte und Privilegien für wirksames Handeln und Auftreten in Italien und Rom fehlten (trotz der seit 23 v. Chr. jährlich erneuerten «tribunicia potestas» und der Übernahme der «cura annonae»), erhielt er nun diese gewissermaßen zu vollem konsularischen Auftreten befähigenden Vorrechte (zum Beispiel den Anspruch auf Begleitung durch zwölf Liktores). Das waren weit mehr als nur Äußerlichkeiten, sondern tatsächlich materielle Kompetenzen,¹⁸¹ denn nur mit deren Hilfe konnte er später etwa im Jahre 8 v. Chr. «consulari cum imperio»¹⁸² einen Census durchführen. Irreführend ist jedoch Dios Hinweis auf eine lebenslange Dauer dieser Regelung – vielmehr war diese auf eine fortgesetzte Prorogation und jeweilige Annahme durch den Princeps als «imperium»-Träger angewiesen. Auf jeden Fall besaß Augustus nun (wenn er es denn wollte) ein volles, uneingeschränktes, mit den «auspicia» ausgestattetes «imperium domi»; somit war also auch für die Magistratur des Konsulats (wie schon vorher für die Funktion des Volkstribunats) die Trennung von Amt und Amtsgewalt vollzogen. Fortan agierten folglich auch außerhalb des «pomerium» («militiae») die jeweils amtierenden «consules» faktisch (trotz ihrer rechtlich weiterhin bestehenden Handlungsmöglichkeiten) nicht mehr in Konkurrenz zu dem mit dem «imperium consulare» ausgestatteten Princeps (oder allenfalls noch solche, die, wie später Tiberius oder vielleicht Germanicus, als Mitglieder der «domus Augusta» ausdrücklich vom Princeps mit dieser Möglichkeit ausgestattet worden sind),¹⁸³ und konsequenterweise hat mit dem Prokonsul von Africa, L. Cornelius Balbus,¹⁸⁴ im Jahr 19 v. Chr. (als letzter in den «fasti triumphales» eingetragener Triumphator) letztmalig ein nicht dem Kaiserhaus angehörender «imperium»-Träger einen Triumph zelebriert. Seither ist dies de facto zum Residuum des Princeps geworden, und so war auch eine Weiterführung der Triumphalfasten sinnlos gewor-

¹⁷⁷ Vell. Pat. 2,91,3; Girardet 2007, 415f.; Kienast 2009, 111f.

¹⁷⁸ Dio 54,10,5.

¹⁷⁹ Ferrary 2001, 117; Kienast 2009, 112; Rich 2012, 71: «Dio's formulation is problematic, and the passage has been much discussed.»

¹⁸⁰ So zu Recht Ferrary 2001, 121ff. und Girardet 2007, 416; s. ferner Kienast 2009, 112f.

¹⁸¹ Zu untauglichen Versuchen, dieses (nach

der oben vertretenen Auffassung) nun vervollständigte «imperium consulare» (Girardet 2007, 489) zu einem eingeschränkten umzudeuten, s. die Hinweise bei Kienast 2009, 113 mit Anm. 114.

¹⁸² Aug. RG 8,3.

¹⁸³ S. etwa weiter unten im Kapitel III.1.b. (Germanicus im Osten 18 n. Chr. als cos. II)

¹⁸⁴ PIR² C 1331.

den:¹⁸⁵ «Erst jetzt, nach 19/18 v. Chr., und mit der Feier des neuen Saeculums 17 v. Chr. begann der Prinzipat im eigentlichen Sinne.»¹⁸⁶

Im Einklang mit den Regelungen des Januar 27 v. Chr. standen im Jahr 18 v. Chr., nach Ablauf der für die «provincia» des Augustus vorgesehenen Zehnjahresfrist, weitere Entscheidungen an, die wiederum von Cassius Dio¹⁸⁷ referiert werden: Die «Vorherrschaft» («prostaía») des Augustus sei um fünf Jahre (bis 13 v. Chr.) prorogiert worden, gleichzeitig seien Agrippa denjenigen des Augustus «fast» identische Rechte ebenfalls für fünf Jahre verliehen worden, darunter die tribunizische «potestas». Es handelte sich, genau genommen,¹⁸⁸ bei der Augustus betreffenden Maßnahme – entgegen den überwiegenden Äußerungen in der Forschung¹⁸⁹ – nicht um die Prorogation eines «imperium», sondern um die explizite Bestätigung des Rechtes, sein (ihm ja seit Herbst 19 v. Chr. ohne Befristung konzedierte) konsulares «imperium» tatsächlich auch in seiner viele «Provinzen» umfassenden «provincia» (also: «militiae») zu praktizieren. Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der exakten Beschaffenheit der von Dio etwas nebulös als «fast identisch» beschriebenen, dem «collega imperii» Agrippa zugestandenen Kompetenzen. Die von Dio erwähnte Ausstattung Agrippas mit der «tribunicia potestas» wird durch das im Kölner Papyrus überlieferte Fragment der Leichenrede des Augustus für Agrippa bestätigt.¹⁹⁰ Für das anschließend von Augustus zitierte Gesetz, demzufolge Agrippa für die Provinzen ein «imperium aequum» erhalten habe, wird leider kein Datum genannt; am wahrscheinlichsten dürfte (neben dem auch möglichen Jahr 27 v. Chr.) das Jahr 23 v. Chr. sein;¹⁹¹ das würde bedeuten, dass alle jeweils befristeten Modifikationen des «imperium» des Agrippa¹⁹² stets nur Präzisionierungen der «provincia» darstellten, für die Agrippa als gewesener Konsul mit einem «imperium» «pro consule» zuständig war.

Noch im Jahr 18 und dann im anschließenden Jahr 17 v. Chr. setzte Augustus eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen ins Werk, die in ihrer Gesamtheit einen deutlichen Akzent im Sinne der Re-Republikanisierungs-Strategie des Augustus setzten. In den «res gestae»¹⁹³ gibt er nach seinem Hinweis auf seine Weigerung, als alleiniger «curator legum et morum summa potestate» zu amtieren, verallgemeinernd an, er habe das, was «der Senat von ihm ausgeführt wissen wollte», «per tribuniciam potestatem» realisiert, was bisweilen als Widerspruch zu der (schon diskutierten) Nachricht Dios gedeutet wurde, laut welcher er das «imperium consulare» auf Lebenszeit erhal-

¹⁸⁵ Zu den «fasti triumphales» und dem archäologischen Kontext s. Kienast 2009, 206; zur Monopolisierung des Triumphes bei der «domus Augusta»: Hurler 2001, 169ff.

¹⁸⁶ Girardet 2007, 489. Es ließe sich ergänzen: Erst auf den nun erzielten Zustand ist eigentlich Tac. ann. 1,2,1 zu beziehen: «consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum.» Unhaltbar erscheint Kienasts Einschätzung (2009, 113), dass «Augustus mit seiner seit 23 v. Chr. betriebenen Innenpolitik gescheitert war.»

¹⁸⁷ Dio 54,12,3–5.

¹⁸⁸ So der scharfsinnige Hinweis bei Girardet 2007, 490 mit Anm. 100.

¹⁸⁹ Bleicken 1998, 368f.; Kienast 2009, 114ff. (wo sowohl mit Blick auf Augustus wie auf Agrippa weiterhin unkorrekterweise von Verleihungen eines gar nicht existenten «imperium proconsulare» die Rede ist); richtig hingegen Ferrary 2001, 141ff.

¹⁹⁰ Ameling 1994, 7f.

¹⁹¹ Ameling 1994, passim, der sich zu Recht gegen die verbreitete Annahme wehrt, Agrippa habe ein «imperium proconsulare maius» besessen: Ameling 1994, 14f.; Girardet 2007, 505ff.

¹⁹² Girardet 2007, 506: «27 bis 23 oder 18; 17 bis 13; 12 v. Chr. bis?»

¹⁹³ Aug. RG 6,1–2.

ten¹⁹⁴ und anschließend diverse «leges Iuliae» erlassen habe.¹⁹⁵ Tatsächlich existiert der Widerspruch aber nicht, denn Augustus war nun sowohl als Inhaber der «tribunicia potestas» als auch durch das nach der Verleihung weiterer Privilegien vervollständigte «imperium consulare» zu unbeeinträchtigt handeln auch «intra pomerium» in der Lage und befugt; so fasst er seine umfassende, auf innere Erneuerung zielende legislative Tätigkeit seit 18 v. Chr. denn auch in seinen «res gestae» allgemein in die Formel «legibus novis me auctoritate latis».¹⁹⁶

Diese legislativen Aktivitäten im Jahr 18 und auch im Jahr 17 v. Chr.¹⁹⁷ betrafen die Ehe- und Sittengesetzgebung (mit dem Ziel, zunehmende Kinderlosigkeit und notorischen Ehebruch vor allem in aristokratischen Kreisen einzuschränken), Wahlregularien, Gerichtsverfahren und die Ausübung magistratischer und statthalterlicher Rechtsgewalt. Ferner führte Augustus eine umfangreiche Säuberung und Neukonstituierung des Senats durch, deren Ergebnis auch eine Begrenzung auf 600 Senatoren mit sich brachte,¹⁹⁸ von denen jeder künftig ein Mindestvermögen von 1 Million Sesterzen nachzuweisen hatte.¹⁹⁹ Ob in diesem Zusammenhang auch das «consilium», ein (wohl vorher bereits existierender) enger Kreis von Beratern und Vertrauten, in förmlicher Weise durch Augustus etabliert worden ist, lässt sich nicht klar entscheiden, erscheint aber nicht ausgeschlossen.²⁰⁰

Der rechtliche und politische Rahmen des neuen, augusteischen Prinzipats war mit Ablauf des Jahres 18 v. Chr. weitgehend etabliert – wesentliche Änderungen sollte es bis zum Tode des Augustus (sieht man einmal von der im Jahr 12 v. Chr. erfolgten Übernahme der Funktion des «pontifex maximus» ab)²⁰¹ nicht mehr geben.²⁰² Folglich konnte gefeiert werden, und Augustus selbst konnte seine Funktion als «magister» im «collegium» der XVviri nutzen,²⁰³ um gebührenden Anteil an der Vorbereitung und Zelebrierung der Feierlichkeiten zu nehmen, die als «ludi saeculares» das Jahr 17 v. Chr. prägen sollten.

3. Pax Augusta (I) (17–2 v. Chr.)

Mit den Saecularfeiern des Jahres 17 v. Chr. wurde weniger eine «neue Phase in der Regierungszeit des Augustus inauguriert»,²⁰⁴ als vielmehr die sukzessive in den Jahren 28 bis 17 v. Chr. entstandene, neue Stabilität und Balance glanzvoll besiegelt. Neu ist

¹⁹⁴ Dio 54,10,5.

¹⁹⁵ Dio 54,10,6; vgl. auch Suet. Aug. 27,5: Augustus habe seit 19/18 v. Chr. ein «morum legumque regimen ... perpetuum» besessen. Kienast (2009, 112f.) folgert: «Tatsächlich hat Augustus im Jahre 18 seine Sittengesetze als tribunizische Gesetze eingebracht. Sueton und Dio dürfte also bei ihren Angaben ein Irrtum unterlaufen sein.»

¹⁹⁶ Aug. RG 8; Ferrary 2001, 127. Die (gewiss schon von Augustus selbst diesem Regelungs-paket beigemessene) hohe Bedeutung der augusteischen «leges» erhellt auch aus der Tatsache, dass nach dem Tod des Princeps der Antrag

gestellt wurde, die «legum latorum tituli» in der «pompa funebris» mitzuführen: Tac. ann. 1,8,3.

¹⁹⁷ Kienast 2009, 116ff.

¹⁹⁸ Dio 54,13f.; Bleicken 1998, 364f.

¹⁹⁹ Eck 1995, 107f.

²⁰⁰ Dio 53,21,4–5 (sicherlich unkorrekt bereits für 27 v. Chr.); Suet. Aug. 35,3; Millar 1992, 268; Girardet 2007, 494 (18 v. Chr.?).

²⁰¹ Dazu s. Kienast 2009, 225f.

²⁰² Eck 1998, 62.

²⁰³ Aug. RG 22; zu weiteren von Augustus veranlassten Maßnahmen, die diverse Kulte betrafen, s. auch Suet. Aug. 31,4; Dio 54,18,2.

²⁰⁴ Kienast 2009, 119.

in den Jahren bis 2 v. Chr. vor allem die öffentlichkeitswirksame, ausgefeilte Selbstdarstellung des Princeps als Begründer und Garant eines «aureum saeculum»,²⁰⁵ nicht aber die politische Ausgestaltung des «principatus» – die war nun in ihren Grundzügen weitgehend abgeschlossen. Dies sollte aber nicht zu der irrigen Annahme verleiten, von nun an sei der Prinzipat ein unverrückbares, statisches Konstrukt gewesen, das den kritischen Blicken und Gedanken der Zeitgenossen nahezu entzogen worden sei. Vielmehr gab es weiterhin befristete Kompetenzübertragungen an den Princeps und Angehörige der «domus Augusta» sowie entsprechende Diskussionen und Prozeduren im Vorfeld derartiger Vorgänge, zu denen auch Wahlen weiterhin zu zählen sind.²⁰⁶

Dennoch ist ab 17 v. Chr. die von Augustus selbst beförderte Tendenz unverkennbar, den nun als erwünscht empfundenen und dem «consensus universorum»²⁰⁷ (vermeintlich) entsprechenden Zustand innerer und äußerer Stabilität festzuschreiben: «Jetzt war die Zeit gekommen, der positiven Stimmung dauerhaften Ausdruck zu geben. Der neue Staat brauchte Bilder, die die Wirklichkeit überhöhen und den Glückszustand der Gegenwart beschwören konnten. Er brauchte einen Mythos.»²⁰⁸ Einen Meilenstein auf diesem Weg bildeten die «ludi saeculares» im Juni 17 v. Chr., für deren Ablauf der auch formell als «magister conlegii» der XVviri zusammen mit seinem «collega» M. Agrippa zuständige Princeps²⁰⁹ persönlich verantwortlich zeichnete. Münzen im Vorfeld und Nachgang der Spiele²¹⁰ bereiteten die Öffentlichkeit mit Rückgriffen auf sakrale und mythische Traditionen sowie das «sidus Iulium», welches für die Selbstdarstellung des Augustus als «divi filius» von kaum zu überschätzender Bedeutung war,²¹¹ auf das epochale Festgeschehen vor, das durch die inschriftlich erhaltenen Festakten²¹² und das «carmen saeculare» des Horaz in seinen symbolträchtigen Einzelementen detailliert nachvollziehbar ist.²¹³ Vom 31. Mai bis zum 3. Juni wurde in gewisser Weise bereits ein «saeculum Augustum»²¹⁴ feierlich antizipiert; das Zentrum der Feierlichkeiten befand sich auf dem Marsfeld, archaische Reinigungsriten wurden vollzogen, Erstlingsfrüchte übergeben und Opfer an Schicksals-, Geburts- und Erdgottheiten vollzogen, denen sich weitere sakrale Handlungen auf Kapitol und Palatin zu Ehren von Iupiter, Iuno, Apollo, Diana und Latona anschlossen. Das «carmen saeculare» des Horaz, eine Auftrags-«Festkantate»,²¹⁵ welche die poetische Brücke zwischen Mythen, politisch aktuellen Sachthemen (wie der augusteischen Ehegesetzgebung) und Augustus-Verherrlichung schlagen sollte, wurde zu musikalischer Begleitung von einem Knaben- und Mädchenchor gesungen. Vergangenheit, Gegenwart und eine als golden gedachte Zukunft wurden miteinander verschmolzen.

Das Gewinnen und Gelingen dieser Zukunft setzte freilich das unbeeinträchtigte Fortleben des «status novus»²¹⁶ und ihres Garanten voraus, die Sicherung gleich eines

²⁰⁵ Zanker 1987, 171ff.; von den Hoff, in: *Divus Augustus* 2014, 193ff.

²⁰⁶ Darauf macht zu Recht Kienast 2009, 119ff., aufmerksam.

²⁰⁷ Aug. RG 34; vgl. Timpe 2011, 132.

²⁰⁸ Zanker 1987, 171.

²⁰⁹ Aug. RG 22.

²¹⁰ RIC 1² (Augustus) Nr. 354 (= Trillmich, in: *Kaiser Augustus* 1988, 520 Nr. 356); Zanker 1987, Abb. 132–134.

²¹¹ Kienast 2009, 28.216.224.

²¹² Pighi 1965; CIL 6,32324; grundlegend: Schnegg-Köhler 2002, jetzt neu ediert in: Schnegg 2020.

²¹³ Kienast 2009, 223ff.

²¹⁴ Suet. Aug. 100,3.

²¹⁵ Stroh, in: *Divus Augustus* 2014, 152.

²¹⁶ Suet. Aug. 28,2; Girardet 2007, 423.

ganzen «saeculum aureum» überdies die Fortsetzung des Prinzipats in den Händen von Nachfolgern – die als solche im Regelvorrat einer «res publica» allerdings nicht vorgesehen waren. Augustus, ohne leiblichen Sohn, ließ jedoch früh erkennen, dass er auch in dieser Hinsicht hinter dem Firnis einer vorgeblich republikanischen Fassade monarchische Elemente bevorzugte und dynastische Nachfolgekonzeptionen erwog. Ob bereits der schon 23 v. Chr. verstorbene Schwiegersohn Marcellus ein solcher Kandidat gewesen war, ist umstritten (und unwahrscheinlich),²¹⁷ der mit Augustus gleichaltrige Jugendfreund und langjährige wichtigste militärische und politische Helfer, Agrippa, der 21 v. Chr. mit der Marcellus-Witwe (und Augustus-Tochter) Iulia²¹⁸ verheiratet worden war,²¹⁹ wurde freilich nicht «systematisch als Nachfolger aufgebaut»,²²⁰ sondern sollte offensichtlich als «collega imperii» dynastische Kontinuität über eine Enkelgeneration ermöglichen. Der bereits 20 v. Chr. von Iulia geborene C. Caesar²²¹ und sein jüngerer Bruder L. Caesar, kurz nach dem Ende der «ludi saeculares» im Sommer 17 v. Chr. geboren,²²² wurden denn auch noch im Jahr 17 v. Chr. von ihrem Großvater Augustus adoptiert und als «filii Augusti» in den Folgejahren systematisch als künftige Hoffnungsträger aufgebaut.²²³

Nach dem Glanz des Jahres 17 v. Chr. kehrte seit 16 v. Chr. wieder der Alltag des profanen Regierungshandelns ein, das maßgeblich auch von außenpolitischen Entwicklungen und Erwägungen bestimmt wurde. Während Agrippa wohl noch im Jahr 17 v. Chr. gen Osten aufbrach (und erst 13 v. Chr. nach Rom zurückkehren sollte),²²⁴ begab sich Augustus selbst im Sommer 16 v. Chr.²²⁵ in den Nordwesten (Gallien, Germanien und Spanien) und blieb der «urbs Roma» ebenfalls bis Sommer 13 v. Chr. fern.²²⁶ Velleius Paterculus und Cassius Dio²²⁷ motivieren diese Expedition des Princeps mit der aus römischer Sicht spektakulären Niederlage der Römer im Frühsommer 16 v. Chr. im gallisch-germanischen Raum (der «clades Lolliana»), dem dabei erlittenen Verlust des Adlers der fünften Legion sowie mit der dadurch notwendig gewordenen strategischen Neuformulierung der römischen Politik an der Rheingrenze, die zunächst zur Etablierung römischer Militärlager längs des Rheins, im Süden auch zugleich jenseits des Rheins führte. Die Maßnahmen des Augustus in diesen Jahren bildeten letztlich die Voraussetzung für die künftige, auf Expansion angelegte Strategie in Germanien,²²⁸ während Agrippa im Osten vor allem eine Stabilisierungspolitik mit diversen, bestimmte Städte betreffenden Einzelmaßnahmen praktizierte²²⁹ und den bosporianischen König Polemon als Klientelherrscher etablierte (der jedoch bereits 8/7 v. Chr. starb, was neue Unruhen nach sich zog).²³⁰ Erneut (nun zum dritten Mal nach 38 und 19 v. Chr.) schlug Agrippa im Jahr 14 v. Chr. den ihm

²¹⁷ Brandt 1995.

²¹⁸ PIR² I 634.

²¹⁹ Dio 54,6,5.

²²⁰ Zimmermann, in: *Divus Augustus* 2014, 181f.

²²¹ PIR² I 216.

²²² PIR² I 222.

²²³ Dio 54,18,1; Cenerini 2010.

²²⁴ Dio 54,19,6; Halfmann 1986, 163f.

²²⁵ Halfmann 1986, 158f.

²²⁶ Gewissermaßen der Platzhalter des Princeps in Rom (und Italien) in dieser Zeit war T. Stati-

lius Taurus (Tac. ann. 6,11,3; Dio 54,19,6), der als «praefectus urbi» amtierte (Wojciech 2010, 255f. Nr. 2), ein typischer Vertreter der neuen, princepsnahen Aristokraten: PIR² S 853; Kienast 2009, 152.

²²⁷ Vell. Pat. 2,97,1; Dio 54,20,4–6; vgl. Wolters 2008, 27f.

²²⁸ Wolters 2008, 28f. 36ff.

²²⁹ Die Details samt Nachweisen bei Halfmann 1986, 164ff.

²³⁰ Dio 54,24,4–6; Marek 2010, 402f.

angebotenen Triumph aus, was Cassius Dio für eine zukunftsweisende Haltung erklärt²³¹ – in der Tat hat die faktische Monopolisierung der Triumphfeiern beim Princeps und seinen engsten Familienangehörigen zur Zementierung der Machtgrundlagen des Prinzipats nicht unwesentlich beigetragen.²³²

Zwei dieser (wie später am Beispiel des Tiberius zu sehen, tatsächlich noch triumphberechtigten) engen Mitglieder der «domus Augusta» treten in diesen Jahren deutlich ins Rampenlicht des Geschehens – die beiden Stiefsöhne des Augustus, die seine Frau Livia mit in die 38 v. Chr. geschlossene Ehe gebracht hatte: Tiberius (42 v. Chr. geboren: Ti. Claudius Nero)²³³ und (der ältere) Drusus (38 v. Chr. geboren: Nero Claudius Drusus).²³⁴ Beiden, schon früh jeweils mit dem «privilegium annorum» versehen,²³⁵ wurde jeweils die Aufgabe übertragen, Unruhen im Alpengebiet und dann auch in Raetien erfolgreich zu bekämpfen,²³⁶ und sie schufen so die Voraussetzungen für weitere Engagements im Rhein- und Donaauraum.²³⁷ Augustus selbst, kaum persönlich an den besagten militärischen Vorkommnissen beteiligt,²³⁸ kehrte im Sommer 13 v. Chr. nach Rom zurück und konnte geltend machen, die ihm 27 v. Chr. übertragenen und 18 v. Chr. (mit Modifikationen) erneut als «provincia» des Princeps anvertrauten Aufgaben²³⁹ erfolgreich erfüllt zu haben.²⁴⁰ Aus diesem Grunde, so Augustus selbst in seinen «res gestae»,²⁴¹ habe im Jahr des (ersten) Konsulats des (seinerzeit noch nicht von ihm adoptierten Stiefsohnes) Tiberius und des (späteren Verlierers gegen Arminius und die Cherusker) P. Quinctilius (Varus)²⁴² – also im Jahr 13 v. Chr. – der Senat zum Dank dafür, dass er unversehrt zurückgekehrt war, beschlossen, «*aram Pacis ad campum Martium*» zu errichten.

Dieser nach mehrjähriger Bauzeit schließlich feierlich am 30. Januar 9 v. Chr.²⁴³ dedizierte Friedensaltar, wie das Mausoleum Augusti²⁴⁴ an der Via Flaminia auf dem Marsfeld gelegen, ist ein Schlüsselmonument des neuen augusteischen Prinzipats.²⁴⁵ Es

²³¹ Dio 54,24,6f.

²³² Girardet 2007, 455ff.

²³³ PIR² C 941; Kienast/Eck/Heil 2017, 70–73.

²³⁴ PIR² C 857; Kienast/Eck/Heil 2017, 61f. Beide – Tiberius wie Drusus maior – spielten laut einer gerade publizierten, ausführlichen Studie (Vervaeke 2020) für die Genese und Ausgestaltung des augusteischen Prinzipats bereits in dieser frühen Phase eine wichtige, häufig unterschätzte Rolle.

²³⁵ Dio 53,28,3. 54,10,4.

²³⁶ Dio 54,22.

²³⁷ Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob es eine umfassende, strategische Gesamtplanung mit Blick auf eine vermeintlich angestrebte, großangelegte Annexionspolitik im Rhein-, Alpen- und Donaauraum gegeben habe: Fischer 2002, 15f.; Rich 2012, 76. Zu den einzelnen Regionen, die nun bereits zum Teil (im engeren Sinne) «provinzialisiert» wurden, s. nur Šašel Kos 2009, sowie Eck 2009a; ferner Wolters 2008, 65ff. (mit ausführlicher Berücksichtigung der aufsehenerregenden Befunde in der rechtsrheinischen Zivilsiedlung Waldgirmes, die als Bestätigung von Dio 56,18,1f. angesehen werden,

und mit der Erörterung der Frage: «Gab es eine «*Provincia Germania*»?»). Zur Frage, wann Noricum «in den Status einer regulären Provinz überführt worden ist» (wohl noch nicht 16 v. Chr.: so Zimmermann, *Divus Augustus* 2014, 178f.), s. Fischer 2002, 18; zu Raetia: Sommer 2008.

²³⁸ Rich 2012, 74f.

²³⁹ Rich 2012, 76, vermutet eine weitere Ausweitung und Verlängerung der dem Augustus seitens des Senats förmlich übertragenen Aufgaben aufgrund eines offiziellen Antrages des Augustus an den Senat noch im Jahr 16 v. Chr., als Reaktion auf die in ebendiesem Jahr erfolgten Einfälle der Sugambren, Usipeter und Tenkterer, aber dies bleibt eine unbewiesene Hypothese.

²⁴⁰ Dio 54,25,1; Rich 2012, 75.

²⁴¹ Aug. RG 12.

²⁴² Zur Karriere und Familie des Varus: Eck 2010a; PIR² Q 30.

²⁴³ *FerCum*. (ILS 108 = Ehrenberg/Jones 1954 p. 46 = *Inscr.It* 13,2 p. 279).

²⁴⁴ von Hesberg 1988a.

²⁴⁵ Zanker 1987, 177ff.; Settis 1988; Parisi Priscicce 2013; von den Hoff, in: *Divus Augustus* 2014, 194ff.

zieht gewissermaßen die ikonographische Summe des bisher Erreichten, verbindet Mythen, Geschichte, Gegenwart und (erwünschte) Zukunft miteinander und vermittelt die Idee eines «saeculum aureum», dessen Garant der von den Göttern begünstigte und von dem einst aus Troia nach Italien gelangten, mythischen Vorfahren Aeneas abstammende «divi filius» Augustus²⁴⁶ war beziehungsweise sein sollte.²⁴⁷ Grundlegende Vorstellungen von Wohlergehen, Überfluss, Frieden und Sicherheit, die schon 17 v. Chr. bei den «ludi saeculares» in die Welt gesetzt worden waren, wurden an diesem Ort nun in vollendeter bildlicher Kunst wiederholt.²⁴⁸ Die von Augustus (mit pietätvoller Kopfverhüllung) angeführte Opferprozession von Priestern und Familienmitgliedern, ergänzt von einem weiteren frommen Zug von Würdenträgern auf dem gegenüberliegenden Fries, symbolisierte die glückbringende irdische «concordia» unter der Aufsicht gnädig gestimmter Gottheiten. So war aus dem blutbefleckten Mitglied des Triumvirats ein Friedensherrscher geworden,²⁴⁹ der sich der besonderen Gunst von Mars, Apollo und Iupiter erfreuen durfte.

Doch auch in der profanen Realität erfolgten noch im Jahr 13 v. Chr. weitere Weichenstellungen für erwünschte künftige Verhältnisse. Erneut wurde für weitere fünf Jahre das Privileg des Augustus prorogiert, sein uneingeschränktes konsulares «imperium» in seiner «provincia» anzuwenden,²⁵⁰ und auch Agrippa erhielt – neben einer Prolongation seiner «tribunicia potestas» für weitere fünf Jahre²⁵¹ – wiederum den Auftrag, «pro consule» sein «imperium aequum»²⁵² für eine ihm anvertraute «provincia» auszuüben, in diesem Fall für die militärischen Aufgaben in Illyricum, wo es zu Insurrektionen gekommen war.²⁵³ Die gemeinsame Lenkung von Staat und Reich durch den Princeps und seinen «collega imperii» Agrippa sollte folglich fortgeschrieben werden, und mit den jungen «filii» des Augustus (dessen älterer, C. Caesar, bereits als Knabe im Jahr 13 v. Chr. öffentlichkeitswirksam in die Leitung der öffentlichen Feierlichkeiten «pro reditu Augusti» eingebunden worden war)²⁵⁴ sollte die «goldene Zukunft» gesichert sein. Zugleich sollten eine neuerliche «lectio senatus» und die Beachtung des senatorischen Mindestvermögens in Höhe von 1 Million Sesterzen für eine Verstärkung des Einflusses von Augustus auf die personelle Zusammensetzung der politischen Führungsschicht sorgen²⁵⁵ – allerdings verprellte Augustus laut Cassius Dio etliche (potentielle) Senatoren, die angeblich gar nicht mehr gesteigerten Wert auf eine Senatszugehörigkeit legten. Augustus hingegen erweckte den Anschein, um

²⁴⁶ So war es bereits zehn Jahre früher, in der beim Tode Vergils – 19 v. Chr. – noch unvollendeten «Aeneis» besungen worden: Dazu zuletzt W. Stroh, in: *Divus Augustus 2014*, 153ff. mit Literaturverweisen (321f.).

²⁴⁷ Zanker 1987, 204ff.

²⁴⁸ Zanker 1987, 180: «Kein Zweifel, die Leit-motive der Bildervision stammen aus dem engsten Beraterkreis um Augustus und hängen unmittelbar mit dem Programm des Saecularfestes zusammen.»

²⁴⁹ Brandt 2000 («Vom Totengräber zum Friedensfürst»); Zimmermann, in: *Divus Augustus 2014*, 62ff.

²⁵⁰ Dio 53,16,2; Girardet 2007, 417. 490.

²⁵¹ P. Köln 6,249; Dio 54,28,1.

²⁵² Unkorrekt und anachronistisch erneut Dio 54,28,1, der Agrippa ein «imperium maius» attestiert: Girardet 2007, 505.

²⁵³ Kienast 2009, 122. 367.

²⁵⁴ Dio 54,27,1. Die von Dio vermerkte, angebliche ärgerliche Reaktion des Augustus angesichts der vermeintlichen Eigenmächtigkeit des Tiberius, den jungen C. Caesar in dieser Weise öffentlichkeitswirksam herausgehoben zu haben, dürfte entweder eine Inszenierung des Princeps dargestellt oder gar nicht stattgefunden haben.

²⁵⁵ Dio 54,26,3–9.

die Integrität des «ordo senatorius» und damit um eine funktionierende «res publica» besorgt zu sein.

Im darauffolgenden Jahre 12 v. Chr. zogen auch für einen «divi filius» unvorhersehbare Ereignisse wiederum situativ bedingte Neuregelungen nach sich. Zunächst war die Nachfolge des verstorbenen ehemaligen Kollegen des Princeps aus unruhigen früheren Zeiten des Triumvirats, M. Aemilius Lepidus,²⁵⁶ zu regeln, der bis zuletzt den Oberpontifikat bekleidet hatte. Augustus selbst ließ sich (wie verschiedenen Einträgen in munizipalen Kalendern zu entnehmen ist) am 6. März zum neuen «pontifex maximus» wählen, und zwar in einem Komitialakt durch Volkswahl,²⁵⁷ und der Gewählte selbst verband dies mit einem großzügigen «congiarium»²⁵⁸, dessen Höhe er stolz sogar in seinen «res gestae» vermerkt.²⁵⁹ Überdies legt er Wert auf die Tatsache, dass zu seiner Wahl durch die Volksversammlung («ad comitia mea») aus ganz Italien eine solche Menschenmenge nach Rom gekommen sei («confluente multitudine») wie niemals zuvor.²⁶⁰ Die enorme Bedeutung, die Augustus der (für die weiteren «principes» der römischen Kaiserzeit vorbildhaft gewordenen) Bekleidung des Oberpontifikats erkennbar beimisst, passt zu der Betonung des «pietas»-Motivs in der augusteischen öffentlichen Selbstdarstellung. Die neue Funktion beförderte zugleich die Sakralisierung der Position des Princeps, denn er bezog nicht etwa das traditionelle Amtszentrum des «pontifex maximus», die auf dem Forum Romanum gelegene Regia, sondern er erklärte einen Teil seines auf dem Palatin gelegenen, eng mit dem dort von ihm seit 36 v. Chr. errichteten Apollo-Tempel²⁶¹ verbundenen Wohnhauses zum Staatsbesitz,²⁶² beteiligte seine Frau Livia am Kultgeschehen und avancierte somit auf dem Palatin zum wichtigsten, im persönlichen Nahverhältnis zu den Überirdischen stehenden Garanten störungsfreier Kommunikation zwischen «res publica Romana» und den Göttern.

Letztere nahmen ihm allerdings in ebendiesen Märztagen des Jahres 12 v. Chr. seine über Jahrzehnte wichtigste Stütze: Agrippa, gerade mit der Eroberung von Illyricum bis zur Donau betraut, wollte aus Krankheitsgründen nach Rom zurückkehren, starb jedoch noch auf dem Rückweg nach Rom in Kampanien zwischen dem 19. und 24. März. Augustus erwies ihm alle Ehren, indem er den Leichnam nach Rom geleitete, die öffentliche «laudatio funebris» hielt (von der sich, wie bereits erwähnt, ein Fragment erhalten hat) und den Toten, wie schon vorher Marcellus, in dem Mausoleum Augusti bestatten ließ.²⁶³ Ob der Tod Agrippas tatsächlich «die innenpolitische Stellung des Augustus stark schwächen mußte,»²⁶⁴ bleibe dahingestellt, denn mit den

²⁵⁶ W. Will, *Aemilius (I 12) Lepidus, M.*, DNP 1, 1996, 178f.

²⁵⁷ Schumacher 2006, 182; *Fast. Praenest.* (Inscr.It. 13,2 p. 121) = Ehrenberg-Jones 1976, 47; diese Volkswahl wird von Dio (54,27,2) nicht erwähnt, der nur die Initiative des Senats betont; wahrscheinlich kannte Dio diesen Umstand gar nicht mehr, da, wie Schumacher (2006) gezeigt hat, seit der Erhebung Caligulas die Übernahme des Oberpontifikats regulärer Bestandteil der den Prinzipat eines Herrschers begründenden Beschlüsse des Senats gewesen ist. Für Augustus gilt dies noch nicht – und die demonstrativ der

Volksversammlung anvertraute Wahl (Pabst 1997, 105f.) dürfte dem Gewinn zusätzlichen Ansehens als «restitutor rei publicae» gedient haben.

²⁵⁸ Schumacher 2006, 182.

²⁵⁹ Aug. RG 15: 400 Sesterzen pro Kopf an nicht «weniger als 250 000 Empfänger».

²⁶⁰ Aug. RG 10.

²⁶¹ G. Carettoni, in: *Kaiser Augustus* 1988, 263–272.

²⁶² Dio 54,27,3; Kienast 2009, 123ff.

²⁶³ Dio 54,28,2–5; P. Köln 6,249; Halfmann 1986, 164; Ameling 1994; Kienast 2009, 122f.

²⁶⁴ So Kienast 2009, 122f.

nun (innen- wie außen-)politisch handlungsfähigen Stieföhnen Tiberius und Drusus sowie den längst zu «filii» avancierten (aber noch nicht regierungsfähigen) Enkeln C. und L. Caesar verfügte der Princeps weiterhin über ausreichendes dynastisches Kapital.²⁶⁵ Dessen Festigung diente zweifellos die Tiberius noch im Jahr 12 v. Chr. abverlangte Scheidung von seiner Ehefrau Vipsania Agrippina²⁶⁶ und die anschließende Verlobung mit der nun zum zweiten Mal verwitweten Augustustochter Iulia, der im Februar 11 v. Chr. die Hochzeit folgte. Tiberius, nun Stief- und Schwiegersohn zugleich, war zum wichtigsten «collega imperii» geworden.²⁶⁷ Folgerichtig übernahm Tiberius die von Agrippa letztlich hinterlassenen Aufgaben der Eroberung von Illyricum (12–9 v. Chr.),²⁶⁸ während sein Bruder Drusus die Expeditionen in Germanien leitete, die ihn bis zur Nordsee und im Jahr seines ersten Konsulats, 9 v. Chr., bis an die Elbe führten. Doch auf dem Rückmarsch von diesem weit ins rechtsrheinische Gebiet ausgedehnten Feldzug, zwischen Saale und Rhein, stürzte Drusus vom Pferd und verstarb an den Folgen seiner dabei erlittenen Verletzung im Herbst des Jahres 9 v. Chr.²⁶⁹

Weder dieser schmerzliche Verlust des Stiefsohnes noch weitere Todesfälle in der Familie (die Schwester des Augustus und frühere Ehefrau des Antonius, Octavia minor, starb im Jahr 11 v. Chr.)²⁷⁰ und im engeren Kreis der «amici» (8 v. Chr. starben Maecenas²⁷¹ und Horaz²⁷²) und vage Hinweise auf angebliche Verschwörungen gegen Augustus²⁷³ sollten in der Summe als Indizien oder Anlässe für eine strukturelle Schwächung der Position des Princeps oder gar für eine größere Krise begriffen werden.²⁷⁴ Im Gegenteil: Seit 8 v. Chr., als Augustus erneut (nun gleich wieder für zehn Jahre) in den Genuss der Prorogation seiner außerordentlichen Kompetenzen in Form des konsularen «imperium» kam (was sich in den Jahren 3 n. Chr. und 10 n. Chr. wiederholen sollte),²⁷⁵ brauchte er – auch wenn er, wie Dio schreibt, weiterhin «scheinbar widerstrebend» diese Zuerkennung hinnahm – nicht mehr konkrete Anlässe oder einen noch nicht eingelösten Auftrag vorzugeben, sondern es reichte, dass er allgemein die Wohlfahrt der «res publica» und die Sicherung von «pax» als Gründe für diese Aufgabenzuweisungen nannte.²⁷⁶ Insofern stellt auch das Jahr 8 v. Chr. einen markanten Einschnitt in der Genese des augusteischen Prinzipats dar,²⁷⁷ denn die Entkoppelung von konkreten Anlässen und situations- oder problembezogenen Begrün-

²⁶⁵ Dieses wurde noch vermehrt durch die (nach dem Tod des Agrippa) erfolgte Geburt des Sohnes von Agrippa und Iulia, Agrippa Postumus (PIR² I 214) im Sommer 12 v. Chr., des dritten männlichen Enkels des Princeps; Kienast/Eck/Heil 2017, 68f.

²⁶⁶ PIR² V 681.

²⁶⁷ Dio 54,31,1–2 (über Tiberius als «Helfer in Staatsgeschäften»). 54,35,4.

²⁶⁸ Dio 54,31,2–4; Aug. RG 30 (wo Tiberius als seinerzeit noch als «legatus» und «privignus» zu bezeichnender Beauftragter mit erkennbarer Distanz behandelt wird); Eck 1998, 93f.

²⁶⁹ Guter Überblick mit allen Nachweisen (darunter auch zum in Mainz errichteten Kenotaph für Drusus): Wolters 2008, 38–52.

²⁷⁰ Dio 54,35; PIR² O 66.

²⁷¹ Dio 55,7,1–5.

²⁷² Kienast 2009, 126.

²⁷³ Dio 55,4f. mit Kienast 2009, 127.

²⁷⁴ So aber Kienast 2009, 126f.

²⁷⁵ Dio 55,6,1; Girardet 2007, 417.

²⁷⁶ Rich 2012, 78: «With the subsequent renewals from 8 BC on, the emergency effectively became permanent ..., but there was no longer any programme for completing the commitments and terminating the provincial division.» Ferner Girardet 2007, 417: «Faktisch war das volle «imperium consulare» des Augustus damit vom Jahre 19/18 v. Chr. an (bis 14 n. Chr.) lebenslanglich.»

²⁷⁷ Rich 2012, 78: «The renewal of his powers in 8 BC was in fact a crucial turning point in the evolution of his principate.»

dungen einerseits und der Zuweisung von Aufgaben andererseits nahm den seit 27 v. Chr. praktizierten Maßnahmen endgültig den Charakter der Vorläufigkeit. Stattdessen stellen diese Regelungen spätestens seit 8 v. Chr. ein geradezu institutionelles Element des neuen Prinzipats dar, der damit (de facto) auch als auf potentielle Nachfolger übertragbar erschien (nämlich durch Zuerkennung entsprechender Kompetenzen an einen Sukzessionskandidaten) – ungeachtet der nominell weiterhin befristeten Zuerkennung der immer noch magistratisch benannten Kompetenzen. Dazu passt schließlich auch die Tatsache, dass Augustus, der im Jahr 8 v. Chr. auch einen weiteren Census durchführte,²⁷⁸ seit 8/7 v. Chr. Italien nicht mehr verlassen hat²⁷⁹ – das (stets nur in Formen von Sieg und Eroberung gedachte) Pazifizierungsprogramm konnte in die Hände von Familienangehörigen und gelegentlich von mandatierten «legati» gegeben werden (auch wenn die Lage in manchen Gegenden, wie in Pannonien und Germanien, in den Folgejahren alles andere als stabil war). Dass auch in den Augen der Zeitgenossen bereits ein gewisser Endpunkt aller für die Sicherung des (siegreich erzielten) Friedens notwendigen Maßnahmen erreicht war, dokumentiert schließlich das Tropaeum Alpium, das große, 7/6 v. Chr. von Senat und Volk zu Ehren des Augustus errichtete, ca. fünfzig Meter hohe Siegesmonument (in der Nähe des heutigen Monaco), dessen von dem älteren Plinius überlieferte Inschrift die «ductu auspiciisque» des Augustus erfolgte Unterwerfung von (einzeln namentlich aufgeführten) «gentes Alpinae omnes» rühmt.²⁸⁰

Die unübersehbare Ausformung einer auf die Person des Augustus konzentrierten kultischen Verehrung²⁸¹ scheint denn auch weniger eine Reaktion auf Schwierigkeiten²⁸² und Akzeptanzprobleme zu sein als vielmehr Ausdruck einer konsolidierten Position des Princeps in einem Umfeld, in welchem er nicht (mehr) mit Widerstand gegen die zunehmende Sakralisierung seiner Person rechnen musste, sondern eher mit Loyalität und Zustimmung. Die Erweiterung der sakralen Stadtgrenze Roms, des «pomerium», und die Umbenennung des Monats «Sextilis» in «Augustus»²⁸³ gehören in diesen Kontext ebenso wie die im Zuge der Neueinteilung der «urbs Roma» in vierzehn «regiones»²⁸⁴ und 265 «vici» erfolgte Verbindung der «Lares Compitales» mit den «Lares Augusti» sowie die damit verbundene Institutionalisierung der Verehrung des Genius Augusti.²⁸⁵ Die für den Laren- und Genienkult zuständigen «vicomagistri», die ihren Dienst im neuen «Augustusmonat» August antraten, stammten meist aus der Schicht der «liberti», während ihr Hilfspersonal, die «ministri», von Sklaven aus den jeweiligen «vici» gebildet wurde. Zahlreiche erhaltene Larenaltäre mit Inschriften und Reliefdarstellungen sowie Bronzestatuetten²⁸⁶ zeugen von einer zunehmenden Ver-

²⁷⁸ Aug. RG 8.

²⁷⁹ Halfmann 1986, 159.

²⁸⁰ Plin. nat. 3,136f.; CIL 5,7817; Ehrenberg-Jones 1976, 62 Nr. 40; Bringmann/Schäfer 2002, 290f.; von den Hoff, in: Divus Augustus 2014, 202f. Ferner deutet die dritte und letztmalig (nach 29 und 25 v. Chr.) erfolgte Schließung des Ianus-Tempels (wohl zwischen 8–1 v. Chr.: Aug. RG 13) ebenfalls auf die Vorstellung von einem nun «dem Reich gewonnenen Frieden» (Kienast 2009, 525)

²⁸¹ S. auch u. Kap. II 8.

²⁸² So jedoch Kienast 2009, 127.

²⁸³ Suet. Aug. 31,2; Dio 55,6,6.

²⁸⁴ Dio 55,8,7; Kolb 1995, 512f.; Bringmann/Schäfer 2002, 261.

²⁸⁵ Kolb 1995, 512: «Mit der Verehrung des Genius Augusti wurde ganz Rom in die Familie und den Haushalt des Princeps aufgenommen; die Einwohner der Stadt genossen dessen Schutz und Fürsorge, als ob sie seine Kinder wären.»

²⁸⁶ Zanker 1987, 135ff.; Bringmann/Schäfer 2002, 263f.; Cadario 2013, 208ff., Catalogo n. V.6–V.7.3. Näheres zur Ikonographie und Motiven auf den Larenaltären s. unten Kapitel II.8.

ankerung dieser Loyalitätskulte auch in der breiten stadtrömischen Bevölkerung, nicht nur in Rom selbst, sondern nach und nach auch in Italien. Die Implantierung dieses mit Augustus verbundenen Laren- und Genienkultes vollzog sich in den Jahren 12 bis 7 v. Chr. und wurde zu einem wichtigen Medium der symbolischen Kommunikation zwischen dem bildlich und ideell omnipräsenten Herrscher und der «plebs».²⁸⁷ Auf diese Weise wurden Bindungskräfte zwischen dem Princeps, der sich bekanntlich auf den «consensus omnium» berief, und großen Teilen der Bevölkerung in ein patronatsähnliches Verhältnis gebracht, das geradezu folgerichtig in die Verleihung des Titels «pater patriae» an Augustus im Jahr 2 v. Chr. münden sollte.²⁸⁸

Die Beschränkung des Augustus auf persönliche Präsenz in Rom und Italien seit 8/7 v. Chr. war denn auch keineswegs gleichbedeutend mit einem Rückzug des Princeps aus den außeritalischen politischen Aktionsfeldern. Vielmehr scheint er durch funktionierende Kommunikations- und Verwaltungsstrukturen stets im Bilde und zum Handeln (zugunsten der seiner Fürsorge unterliegenden Bürger) uneingeschränkt in der Lage gewesen zu sein. Davon zeugen nicht zuletzt die berühmten Kyrene-Edikte aus den Jahren 7/6 bis 4 v. Chr.²⁸⁹ Mit diesen fünf erhaltenen Verfügungen regelte der Princeps in ausdrücklichem Einverständnis und nach Konsultationen mit dem mehrfach genannten Senat, dessen (im Falle des fünften Edikts im Wortlaut angehängter) Beschluss regelmäßig dem sich in allen diesen Edikten auf seine «tribunicia potestas» berufenden Augustus vorgelegen haben dürfte,²⁹⁰ administrative und juristische Details. Diese betrafen etwa Einzelheiten der Gerichtsverfassung in der (zu den prokonsularen «provinciae populi Romani» zählenden) Provinz «Creta et Cyrene», ferner schrieb Augustus verfahrensrechtliche Regelungen im offenbar spannungsreichen Verhältnis von «cives Romani» und der hellenischen Oberschicht in der Provinz vor und bestätigte, neben der Behandlung dreier römischer Bürger in einem Sonderfall, die Steuerpflicht römischer Bürger in der Provinz. Für die immer wieder vorgebrachte Annahme, die Edikte belegten die Existenz eines dem Princeps verliehenen «imperium proconsulare maius», da er hier ja in die inneren Belange einer prokonsularen «provincia populi Romani» eingreife,²⁹¹ gibt es jedoch keinen Grund. Denn erstens beruft sich Augustus mit keinem Wort auf eine entsprechende Rechtsgrundlage, zweitens rekurriert er in allen Edikten (und nicht etwa nur zum Zweck der Datumsangabe) auf seine «tribunicia potestas», drittens liegt allen Verfügungen eine offenbar enge, dem maßvollen Gebrauch der tribunizischen Amtsgewalt bestens entsprechende Kooperation mit dem Senat zugrunde,²⁹² und viertens lassen die Edikte in Tenor und Gehalt den Eindruck, hier werde «eine den Prokonsuln hierarchisch

²⁸⁷ Zanker 1987, 140: «Die Compitalkulte an den Straßenkreuzungen oder Plätzen der einzelnen Stadtteile standen im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens der jeweiligen Einwohnerschaft. Ritual und Fest boten auch hier einen geeigneten Rahmen für die intensive Wirkung der Bilder und Zeichen.»

²⁸⁸ Aug. RG 35.

²⁸⁹ Ehrenberg-Jones 1976, 139ff. Nr. 311 = Oliver 1989 Nr. 8–12 = Freis 1994 Nr. 28 = Bringmann/Schäfer 2002, 309ff. Vgl. ferner Bringmann/Wiegandt 2008, 119ff., welche

diese Edikte wohl zu Recht als «den bedeutendsten Neufund, der im letzten Jahrhundert zur Geschichte des augusteischen Reichsregiments gemacht worden ist» (119), qualifizieren.

²⁹⁰ So einleuchtend Girardet 2007, 497.

²⁹¹ So zuletzt noch Bleicken 1998, 395f.; Bringmann/Schäfer 2002, 309 Anm. 128; Bringmann/Wiegandt 2008, 119.

²⁹² So auch Millar 1992, 345, der die Kyrene-Edikte treffend als «the clearest example of joint action by senate and emperor» bezeichnet.

übergeordnete autonome Befehlsgewalt» (im Sinne eines übergeordneten «imperium») ausgeübt, gerade nicht aufkommen, auch wenn der Sache nach natürlich nicht von einer «dyarchischen» Kooperation zwischen gleichberechtigten Partnern die Rede sein kann.²⁹³

Bemerkenswert ist schließlich, dass im Senatsbeschluss («SC Calvisianum»), welcher dem fünften Edikt angeschlossen ist, explizit auf das «Votum seines Beirates, den er aus der Mitte des Senats erhalten hat», Bezug genommen wird, mithin auf das damals bereits als Gremium fassbare und benennbare «consilium principis», welches von Augustus zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zwischen 27 und 18 v. Chr.)²⁹⁴ etabliert worden war.²⁹⁵ Dieses «consilium» bestand laut Dio (der seine Einrichtung bereits in Verbindung mit dem Jahr 27 v. Chr. berichtet) jeweils für sechs Monate aus den Konsuln, je einem Vertreter der anderen Magistraturen und fünfzehn per Los ermittelten Senatoren.²⁹⁶

Mit den Kyrene-Edikten kündigt sich bereits das an, was im weiteren Verlauf der römischen Kaiserzeit zum zeit- und kraftraubenden Alltagsgeschäft der römischen «principes» werden sollte: Körperschaften und Privatpersonen sahen im Princeps zunehmend jene Instanz, die für alles zuständig war und an die man sich mit allen Anliegen wenden konnte und sollte – diese dem Prinzip regionaler und lokaler Autonomie natürlich zuwider laufende Haltung hat den Prozess der Monarchisierung des römischen Prinzipats zweifellos befördert und einen Strukturwandel beschleunigt, der weit weg führte von den grundlegenden Prinzipien der (eben nicht wiederhergestellten) «res publica civium Romanorum».²⁹⁷ Zugleich wurden die nahezu alle Belange betreffenden Entscheidungen (und die ihnen vorausgehende Kommunikation) mehr und mehr zum Hauptgeschäft des Princeps, der auf diesem Wege – insbesondere unter Einsatz aller verfügbaren Medien – zugleich seine Akzeptanz bei den wichtigen gesellschaftlichen Gruppen in Rom, in Italien und im gesamten Imperium Romanum verstärken konnte.

Das militärisch-operative Geschäft verrichtete für den nun nur noch in Rom und Italien weilenden Princeps seit dem Tod des älteren Drusus in erster Linie dessen älterer Bruder Tiberius. Seit 8 v. Chr. übte dieser sein «imperium» «pro consule» in Germanien aus, laut dem ihm stets wohlgesinnten Velleius Paterculus mit überragendem Erfolg: «Er unterwarf Germanien so vollständig, dass er es fast zu einer steuerpflichtigen Provinz machte.»²⁹⁸ Hinter dem Wortlaut des Velleius steckt nicht nur die Absicht, Tiberius zu verherrlichen, sondern auch das Wissen um die ursprünglich expansiven Absichten Roms, die zweifellos als «Angriffskriege»²⁹⁹ zu verstehenden Germanienfeldzüge in eine Provinzialisierung auch der rechtsrheinischen Gebiete münden zu lassen.³⁰⁰ Im anschließenden Jahr 7 v. Chr. erhielt Tiberius nicht nur seinen zweiten Kon-

²⁹³ Letzteres wieder im Anschluss an Girardet 2007, 498. Zur Unangemessenheit der folgenreichen, von Th. Mommsen vertretenen Dyarchithese s. nur Timpe 2011, 132f.

²⁹⁴ Girardet 2007, 494.

²⁹⁵ Suet. Aug. 35,3; Dio 53,21,4f.; Millar 1992, 268f.; Kienast 2009, 180f.

²⁹⁶ Zu späteren Veränderungen s. Dio 56,28,2f.

²⁹⁷ Millar 1992, 363–550; Zimmermann, in: Divus Augustus 2014, 225.

²⁹⁸ Vell.Pat. 2,97,4.; s. auch Suet. Tib. 9.

²⁹⁹ Eck 2016f., 81.; ebenso Wolters 2008, 51: «reine Angriffskriege».

³⁰⁰ Zum Stand der Diskussion mit Hinweisen auf die neuen archäologischen Befunde auch im rechtsrheinischen Gebiet (Oberaden, Haltern, Anreppen, Hedemünden sowie die Zivilsiedlung Waldgirmes): Wolters 2008, 60–74.

sulat, sondern feierte auch einen Triumph über die Germanen in Rom.³⁰¹ Als er im darauf folgenden Jahr 6 v. Chr. auch noch mit der «tribunicia potestas» versehen wurde, besaß er eine Stellung, wie sie vor ihm nur Agrippa eingenommen hatte.³⁰² Doch in ebendiesem Jahr 6 v. Chr. erfolgte ein markanter Einschnitt: Tiberius ging ins Exil nach Rhodos, was am plausibelsten mit der gezielt von Augustus betriebenen Aufwertung seiner (Adoptiv-)Söhne C. und L. Caesar zu erklären ist.³⁰³ Im Jahr 5 v. Chr. übernahm der Princeps denn auch nach langer Pause seinen zwölften Konsulat, um C. Caesar nach öffentlicher Überreichung der «toga virilis» unter persönlicher Anteilnahme sogleich zum Konsul designieren lassen zu können.³⁰⁴ Zugleich erhielt der Augustus-Sohn (neben einem silbernen Rundschild und einer Lanze) einen neuen, mit symbolischem Kapital versehenen, von den römischen Rittern verliehenen Titel: «princeps iuventutis» – ein deutlicher Anklang an den Princeps selbst und gewiss eine für alle erkennbare Weichenstellung mit Blick auf eine von diesem gewünschte, spätere Sukzession in der Rolle des Princeps.³⁰⁵

Im Jahre 2 v. Chr. wiederholte Augustus für den drei Jahre jüngeren Bruder des C. Caesar, L. Caesar, die besagten, öffentlichen Ehrungen – wiederum unter Einbeziehung der Verleihung des «princeps iuventutis»-Titels –, und auch zu diesem Zweck übernahm Augustus den (nunmehr dreizehnten) Konsulat, welcher sein letzter bleiben sollte.³⁰⁶ Dieses Jahr 2 v. Chr. war denn auch «sicherlich ein Höhepunkt im politischen Wirken des Augustus: Der Annahme des Titels «pater patriae» Anfang Februar folgte Mitte März die «deductio in forum» seines Sohnes Lucius Caesar ..., wohl schon am 12. Mai wurde in großartigen Feiern der mächtige Tempel des Mars Ultor im Zentrum des monumentalen Forum Augustum eingeweiht.»³⁰⁷ Welch hohen Stellenwert Augustus selbst diesen Vorgängen beigemessen hat und beigemessen wissen wollte, erhellt aus der kaiserlichen Münzprägung.³⁰⁸ Denn im genannten Jahr 2 v. Chr. begann in Gold und Silber die Ausprägung einer Münze, welche der «mit Abstand meistgeprägte» Typ der gesamten augusteischen Münzmissionen überhaupt werden sollte.³⁰⁹ Auf der Vorderseite wurde Augustus selbst abgebildet und als «divi filius» sowie «pater patriae» bezeichnet, und auf dem Revers sind die beiden jungen Augustus-söhne mit Rundschilden und Lanzen zu sehen, zusätzlich versehen mit «simpulum» (für den «pontifex» C. Caesar) und «lituus» (für den Augur L. Caesar).³¹⁰ Und die zugehörige Legende weist die beiden «Caesares» als Söhne des Augustus, «principes iuventutis» und designierte Konsuln aus. Über etliche Jahre hinweg wurde dieser Typ geprägt, und zwar sogar noch über den Tod der beiden jungen Männer (2 beziehungsweise 4 n. Chr.) hinaus. Dass die auf diese Weise ausgesandten Botschaften des Princeps

³⁰¹ Dio 55,8,1f.

³⁰² Dio 55,9,4.

³⁰³ Suet. Tib.10; Dio 55,9,5–7; Kienast 2009, 130. Zur auf diversen Feldern erfolgten, planmäßigen Vorbereitung der römischen Öffentlichkeit auf die exponierte Rolle der beiden «filii» s. die vorzüglichen Ausführungen von Heinemann 2007, 44ff.

³⁰⁴ Kienast 2009, 131.

³⁰⁵ Stevenson 2013, 133f.

³⁰⁶ Suet. Aug. 26,2; Aug. RG 14: «Meine Söhne ... Gaius und Lucius Caesar wurden mir

zu Ehren auf Veranlassung des Senats und des Volkes in ihrem 15. Lebensjahr zu Konsuln designiert mit der Maßgabe, dass sie dieses Amt nach fünf Jahren antreten sollten.» Bleicken 1998, 636ff.

³⁰⁷ Wolters 2002, 306f.

³⁰⁸ Das Folgende nach Wolters 2002.

³⁰⁹ Wolters 2002, 297; s. auch Mlasowsky 1996, 291f.

³¹⁰ Zu beiden Sakralämtern: Kienast 2009, 131; Kienast/Eck/Heil 2017, 67f.

reichsweit rezipiert wurden, zeigen auf eindrucksvolle Weise die lokalen Prägungen von mehr als vierzig Städten im gesamten Imperium Romanum, von Spanien über Griechenland und Kleinasien bis nach Zypern und Ägypten.³¹¹ Ob Augustus bereits im Jahre 2 v. Chr.³¹² klare Vorstellungen darüber besaß, in welcher Form die beiden «principes iuventutis» einst den Prinzipat weiterführen sollten, muss dahingestellt bleiben;³¹³ seine eigene Rolle sah er jedenfalls offensichtlich als weitgehend ausgebildet an, denn er ließ sich von Senat, Ritterstand und dem gesamten römischen Volk den (ihm inschriftlich außerhalb Roms bisweilen schon vorher zugesprochenen)³¹⁴ Titel «pater patriae» verleihen,³¹⁵ und mit diesem Akt beschließt er im Jahre 14 n. Chr. die letzte Fassung seiner «res gestae.»³¹⁶ Als «pater patriae» übte Augustus nunmehr gewissermaßen die «patria potestas» über den symbolisch zu seiner Familie gewordenen «populus Romanus» aus und sorgte mit seiner «patria tutela» für dessen Wohlergehen.³¹⁷

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de